

Ausgezeichnet!

*Nominierte und prämierte Abschlussarbeiten
an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften*



Band 2020/02

Julia Rieger

Doing Justice

Zur Praxis außerstrafrechtlicher
Strategien der Konfliktbewältigung
in linksautonomen Räumen

mit einem Vorwort von Yasmine Chehata und Nils Wenzler

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Julia Rieger: Doing Justice- zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen

Band 2020/02 der Reihe „Ausgezeichnet!“

Nominierte und prämierte Abschlussarbeiten an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Herausgegeben durch Soziale Arbeit Plus, Redaktion: Stefan Schäfer

Bisher erschienen:

- 2017/01 Tanja Purucker: Von zu kurzen Röcken und anderen Märchen. Vergewaltigungsmythen: Hintergründe, Folgen und eine Möglichkeit der Intervention.
- 2017/02 Moritz Schumacher: Genderkompetente und interkulturelle Professionalität in der offenen Kinder- und Jugendarbeit – ein Handlungsdilemma?
- 2017/03 Carolina Nawroth: Frühe Hilfen als Akteur im Präventionssystem. Ambivalenz zwischen Hilfe und Wächteramt.
- 2017/04 Alina Petrenko: Linguistische Analyse von Beratungsgesprächen in der Sozialen Arbeit. Entwicklung von Lösungskonzepten in der Wohnungslosenberatung.
- 2017/05 Monique Baader: Soziale Arbeit und Foucaults Analytik der Macht. Eine macht- und herrschaftskritische Auseinandersetzung mit der Sozialen Arbeit.
- 2017/06 Heike Fiebig: Schlüsselsituationen Sozialer Arbeit – Ein neuer Ansatz zur Relationierung von Theorie und Praxis?
- 2017/07 Anna Zill: Helfersyndrom und Soziale Arbeit. Eine empirische Studie unter Studierenden der TH Köln.
- 2017/08 Baptiste Egelhaaf: Apps für geflüchtete Menschen. Exemplarische Analyse.
- 2018/01 Melina Stevens: Subjekt – Identität – Anerkennung. Zu den Theorieproblemen bei der Integration von Judith Butlers (Geschlechter-)Theorie in den Diskurs und die Praxis der Sozialen Arbeit.
- 2018/02 Alexandra Schneider: Okkulte Weltanschauung als pädagogisches Prinzip. Ein kritischer Blick auf die Waldorfpädagogik.
- 2018/03 Ninon Muthmann: Auswirkungen der definitorischen Unschärfe des Sterbens auf die Palliativversorgung.
- 2018/04 Anna-Katharina Vogel: Konstruktion von Geschlecht, Sexualität und Behinderung im Diskurs zur Selbstbestimmung von Menschen mit Lernschwierigkeiten.
- 2018/05 Serpil Ertik: Migration und Behinderung als Herausforderung für die Soziale Arbeit. Wechselwirkungen von Behinderung und Migration beim Zugang zu zentralen Lebensbereichen von Geflüchteten mit Behinderung.
- 2018/06 Benjamin Kemper: Formen der Marginalisierung, Stereotypisierung und Ausgrenzung von Mädchen und Frauen bei digitalen Spielen. Zur Schnittstelle von Game Studies und Genderforschung.
- 2018/07 Zijad Naddaf: Die Regierung von Migrationen. Moderner Rassismus unter der Perspektive der Biomacht. Räume, Grenzen und Macht im Dispositiv Europa.
- 2018/08 Merle Boedler: Weibliche Sexarbeit und die hegemoniale Geschlechterordnung.
- 2020/01 Jérôme Schickschneit: Normative Normalität des Alltags. Diffuse Spannungen lebensweltorientierter Sozialer Arbeit

Diese Arbeit wurde als Masterarbeit im Studiengang Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit an der Technischen Hochschule Köln im Sommersemester 2019 eingereicht. Sie wurde durch die Erstgutachterin Yasmine Chehata und den Zweitgutachter Nils Wenzler betreut.

Die Thesis von Julia Rieger wurde von der Jury der Initiative „Ausgezeichnet!“, bestehend aus Praktiker*innen, Hochschullehrenden und Studierenden, im Oktober 2019 zur Veröffentlichung vorgeschlagen.

Die Autorin können Sie kontaktieren unter: [julia.c.rieger\[at\]posteo.de](mailto:julia.c.rieger[at]posteo.de)

Vorwort zu Doing Justice

Von Yasmine Chehata und Nils Wenzler

Sowohl das Strafen als auch die Kriminalisierung alltäglicher Lebensführungsweisen sind Teil der Sozialen Arbeit. Ob in der Jugendgerichtshilfe oder in der Jugendwohngruppe, in der Arbeit mit wohnungslosen Menschen, Jugendcliquen, in der Arbeit mit der Stricher- oder Drogenszene, mit Fußballfans, usw. Soziale Arbeit ist die geplante und aktive Beeinflussung von Lebensführungsweisen, welche gesellschaftlich als problematisch angesehen werden. Die Interventionen der Sozialen Arbeit zielen auf die Regulierung von Abweichungen gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen, durch mehr oder weniger strengen Zwang. Soziale Arbeit versetzt ihre Adressat*innen damit in die Lage innerhalb einer gesellschaftlichen historisch-spezifischen Normalität eine als gültig anerkannte Lebensführung durchzusetzen, welche ihnen ermöglichen soll als 'normale' handlungsfähige Subjekte, eine rationale Lebensführung, entsprechend der Erwartungen einer modernen kapitalistischen Gesellschaftsformation, zu leben. Soziale Arbeit, so die historische These von Michel Foucault (1994), ist Teil eines Normalisierungsnetzes, in dem der Hauptzweck der Strafe die Besserung, also die Anpassung der Menschen an die gegebenen Normalitätserwartungen darstellt. Die Kriminalisierung von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, stellt dann den Prozess der Markierung von 'sozial problematischen' Lebensführungsweisen dar, womit Menschen zu Adressat*innen des Strafsystems, aber auch der Sozialen Arbeit gemacht werden.

Ausgehend von der Annahme, dass staatliche Strafe ein Instrument der Herrschaftsausübung darstellt und durch Machtasymmetrien strukturiert, nicht nur kriminalisierbare Subjektpositionen, sondern auch Gewalt selbst hervorbringt, entwickelt Julia Rieger unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der kritischen Kriminologie ein qualitatives Forschungsdesign, um einen sozialwissenschaftlichen Beitrag zur Analyse außerstrafrechtlicher Konfliktbearbeitung zu leisten. Ihr Ziel ist es, die Bedingungen und Möglichkeiten alternativer Konstitutionen des Strafens und der Konfliktbearbeitung sowie ihrer Begrenzungen sichtbar zu machen. Hierzu wendet sich die Autorin vom Kriminalitätsbegriff ab und macht den 'Konflikt' zum zentralen forschungsanalytischen Begriff. Diese Verschiebung dient vor allem dazu der Reproduktion hegemonialer Kriminalitätsdeutungen im Forschungsprozess entgegenwirken.

Unter dem Titel "Doing Justice" widmet sich die Arbeit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen staatlicher und außerstrafrechtlicher Konfliktbearbeitung sowie die in den Praktiken

und Denkweisen eingelagerten Strukturen des Strafens und der Konfliktbewältigung. Dabei siedelt sie ihre Untersuchung in linksautonomen Räumen an, in denen alternative Verfahrensweisen der Konfliktbearbeitung und Alternativen zum Strafen erprobt oder gelebt werden. Julia Rieger geht der spannenden Frage nach, wie und auf welchen Grundlagen sich außerstrafrechtliche Verfahrensweisen mit als konflikthaft erlebten Situationen entwickeln? Die vor allem praxisbezogene Reflexion des erkenntnispolitischen Interesses einer Analyse von außerstrafrechtlichen Strategien der Konfliktbearbeitung flankiert Julia Rieger durch die Grundsätze und Diskurse um 'transformative Justice' und 'Community accountability'. Diese Konzepte aber auch vorhandenen Praktiken unternehmen den widerständigen Versuch eines Umgangs mit Abweichung, Konflikten und Gewalt außerhalb eines staatlich organisierten Strafsystems. Hierbei handelt es sich um auf Umfeld und auf Gemeinschaft ausgerichtete Strategien des Umgangs mit Gewalt und/oder Konflikten sowie abweichendem Verhalten, im Gegensatz zu einer Strategie, die sich auf Polizei oder Justizsystem bezieht. Hier stellt sich also die Frage nach den Möglichkeiten, Begrenzungen, Widersprüchlichkeiten, aber auch Perspektiven der Gemeinschaft als Ort der Austragung und Aushandlung. Da es sich bei der Frage nach gemeinschaftlicher Verantwortung und alternativen Umgang mit Konflikten, Gewalt und Abweichung um eine grundlegende und schwer zu beantwortende Frage handelt, überzeugt die Arbeit von Julia Rieger vor allem indem genau diese Interdependenzen, Differenzen und auch Widersprüchlichkeiten in dieser Arbeit ausgearbeitet werden, ohne diese im Sinne einer argumentativen Stringenz zu egalisieren.

Julia Rieger widmet sich in ihrer Arbeit zunächst den hegemonialen Theorien zur gesellschaftlichen Legitimation von Strafe. Dabei verortet sie die Frage der gesellschaftlichen Funktion von Strafe und Strafverfolgung in einen zeitdiagnostischen Zusammenhang. Zudem lädt die Autorin dazu ein, eine kritische Perspektive auf die ökonomischen und gesellschaftlichen Dimensionen des „Strafens“ zu werfen. Hiermit erarbeitet sie einen theoretischen Bezugspunkt, von dem aus die Autorin dann alternative Diskurse und Ansätze der Transformativ Justice und der Community Accountability ausführen und kontrastieren kann. Die Frage nach den Möglichkeiten und Spielräumen einer Übertragbarkeit alternativer Ansätze in die Praxis nutzt die Autorin, um die Notwendigkeit einer alltagsorientierten Forschung zu alternativen und (zunächst) strafsysteemkritischen Formen des Umgangs mit Konflikten zu argumentieren. Die Autorin ermöglicht nicht nur einen transparenten Einblick in ihre Feldforschung, sondern spezifiziert sehr konkret die methodologischen Hürden, Verschiebungen und Konsequenzen während des Vorhabens und reflektiert dabei überzeugend die eigene Positioniertheit. Dabei gelingt es ihr die analytisch-methodologischen Gegenstände mit

den zuvor erarbeiteten theoretischen Kategorien zu verknüpfen und so ihr forschungsgeleitetes Vorgehen überzeugend zu begründen.

Auf Basis der Grounded Theory Methodologie arbeitet die Autorin die Prozesse und Begründungen selbstbestimmter Bearbeitung von konflikthaften Ereignissen in linksautonomen Kontexten heraus. Die Ergebnisse des Forschungsprogramms bereitet Julia Rieger sodann in Typologien und Dimensionierungen auf und entwickelt zudem ein Modell, welches die hohe Relevanz der Kategorie der 'Verantwortungsübernahme' in alternativen Bearbeitungsversuchen aufzeigt und beschreibt.

Die Untersuchung beschreibt wesentliche Elemente eines zirkulären Bearbeitungsprozesses von Konflikten in Räumen, welche mit einem abgrenzenden Gestus gegenüber hegemonialen Strafpraktiken leben, aber gleichsam Strategien und Prozesse des Umgangs mit Konflikten und Gewalt entwickeln (müssen). Das aus der empirischen Untersuchung entwickelte Modell dient als analytische Folie, welches sowohl die Bewegungen der Konfliktbearbeitung als auch ihre Beziehung und Interdependenzen zueinander deutlich zu machen sucht. Julia Rieger kann aufzeigen, dass die Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols zum Beispiel auch zu einer Übernahme von Gewaltpraktiken in Communities führt, die sodann als weniger repressiv erlebt oder gedeutet werden. Damit gelingt der Autorin eine hoch interessante Analyse, die nicht bei einer unkritischen Darstellung so genannter alternativer Strafpraktiken stehen bleibt, sondern legt gleichsam die Spannungs- und Konfliktfelder in diesen Prozessen dar, die vor allem vor dem Hintergrund alternativer Denkmodelle (Transformativ Justice, community accountability) nicht nur, wie von der Autorin im Fazit dargelegt, für die Weiterentwicklung linksautonomer Räume dienlich ist, sondern auch anregende Hinweise und Reflexionsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit bereit hält.

Ihre Ergebnisse leisten einen Beitrag zum aktuellen Forschungsstand zu außerstrafrechtlichen Strategien der Konfliktbewältigung. Dies vor allem, weil Julia Rieger im Gegensatz zu den meisten anderen Forschungsansätzen in der kritischen Kriminologie den Weg der Alltagsforschung und damit einen anti-institutionellen Ansatz wählte. Zudem ermöglicht die Forschungsarbeit einen seltenen Einblick in s.g. linksautonome Räume, die der spezifischen (hegemonialen) Wissensproduktion von Forschung kritisch gegenüber stehen und damit ein seltenes Feld empirischer Sozialforschung darstellen. Insgesamt eröffnet diese Arbeit den Blick für die Komplexität der Bedingungen, die für eine Herstellung außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung notwendig sind. Julia Rieger überzeugt mit ihrer Arbeit zum „Doing Justice“ durch Können und durch ihre Reflexivität als Sozialwissenschaftlerin. Die Arbeit ermöglicht Leser*innen selbstverständliche und damit als alter-

nativlos dargelegte (Straf-)Systeme anzufragen und lädt dazu ein, alternative Konzepte nicht als illusionär zu verwerfen, sondern die konkreten und zum Teil marginalisierten Praktiken als Lern- und Erfahrungsfelder ernst zu nehmen. Eine spannende und mutige Arbeit, die nun vor allem die Leser*innen herausfordert gesellschaftliche 'Normalitäten' anzufragen, Systeme nicht als gegeben und alternativlos anzunehmen, sondern im Gegenteil widerständige Praktiken – hier ausgehend von einer empirischen Analyse - denk- und sichtbar zu machen.

„Was sich nicht verändert stirbt.“
-Maike

Danksagung

Vor ungefähr 15 Monaten kam Maike mit einer revolutionären Nudelmaschine in die Küche unserer WG spaziert und brachte das Thema *Transformative Justice* mit auf den Tisch. Etwa ein Jahr lang hat dieser Ansatz daraufhin nicht nur mich begleitet, sondern sehr viele Menschen aus meinem engsten Umfeld mit in den Bann gezogen- ich bin mir ehrlich gesagt nicht ganz sicher, ob immer freiwillig... Bei endlosen Abenden am Küchentisch haben wir philosophiert, debattiert, verwundert den Kopf geschüttelt und das ganze Thema aus sämtlichen Perspektiven auseinandergenommen. Merci für die zahlreichen Stunden, die für den Forschungsprozess super wichtig waren. Und danke an Janine, die unermüdlich allen interessierten Menschen on point erklärte, zu welchem Thema ich da eigentlich forsche.

Die komplette Arbeit ist schließlich ein Gemeinschaftsprojekt geworden:

Big, big Thanks vor allem an die Menschen, die sich bereit erklärt haben, ihre Erfahrungen mit mir zu teilen und Kontakte zu anderen Personen aus der Szene herzustellen. Ganz unabhängig von der eigentlichen Arbeit habe ich diese Treffen sehr genossen und freue mich über die Bekanntschaften, die entstanden sind. Ein Blick in die unterschiedlichen Projekte zu werfen war super inspirierend!

Außerdem Danke an: Maxi, der mich die letzten Monate hinweg mit Musik für die Bib versorgte und durch den ich am weltschönsten Schreibtisch arbeiten kann. An meine Korrekturleser*innen Thea, Maike, Marius und Mama. An Thea außerdem für den ersten Satz der Einleitung und dafür, dass sie mich in den letzten Zügen meines Studiums auf den Unterschied zwischen Binde- und Spiegelstrichen hingewiesen hat. An meine Mama für endlose Stunden am Telefon mit fachlichem und emotionalem Support. An meinen Papa, der Fritz Sack einfach nicht verstehen will und vielmehr auf selbstgepressten Orangensatz setzt. An meine Kirstin, die die besten Sprudelgetränke herstellt und vor allem: die mir mein Modell ganz professionell mit Indesign umgesetzt hat. Das war ein krasser Moment! An Johanna und Meike für die Ablenkung zwischendurch und an Daniel für linksautonomen Szeneinput bei Kaffee und Eis. Merci an Marius, für die inhaltlichen Anmerkungen, die intensiven Auseinandersetzungen und die Begleitung während der letzten Monate. Sorry, dass du manchmal mein Ventil warst! An Chull, für die Unterstützung beim Formatieren im absoluten Verzweiflungsmoment und an Marisa für die Überarbeitung des englischen Abstracts in letzter Sekunde. Und natürlich ein sehr großes Dankeschön an die wissenschaftliche Unterstützung durch Yasmine Chehata, Nils Wenzler und Melanie Brazzell.

Kurzfassung

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit Strategien der außerstrafrechtlichen Konfliktbearbeitung in linksautonomen Räumen. Ausgehend von der Annahme, dass staatliche Strafe ein Instrument der Herrschaftsausübung darstellt und in Zeiten des Neoliberalismus die prekär gewordenen Grenzen der gesellschaftlichen Zugehörigkeit durch Kriminalisierung aufrechterhalten werden, sollen Alternativen zum hegemonialen Strafrechtssystem aufgezeigt werden. Das qualitative Forschungsdesign wurde unter Berücksichtigung der Grundannahmen der Kritischen Kriminologie entwickelt. Durch den Konfliktbegriff wird sich von der Kategorie „Kriminalität“ mit den ihr inhärenten Zuschreibungen gelöst. Der Forschungsprozess basiert auf der Grounded Theory Methodologie. Auf der Grundlage teilnarrativer Interviews mit Aktivist*innen aus verschiedenen linksautonomen Räumen in Deutschland wird ein Modell entwickelt, welches den Prozess der selbstbestimmten Bearbeitung von konflikthaften Ereignissen im gewählten Forschungsfeld beschreibt. Dieses zeigt auf, dass eine Aneignung von Konflikten verstärkt durch einen hohen Grad der Verantwortungsübernahme stattfindet. In einem zirkulären Prozess werden hierbei in der Bearbeitung von Konflikten eigene Regeln und Werte entwickelt, welche sich wiederum auf den Umgang mit Konflikten auswirken. Die Ergebnisse der Forschung richten sich primär an Personen, welche in linksautonomen Räumen aktiv sind und dienen einem besseren Verständnis ihrer gelebten Praxis. Durch die kritische Reflexion, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Transformative Justice und Community Accountability, werden zudem Perspektiven für eine mögliche Weiterentwicklung linksautonomer Ansätze zum Umgang mit Konflikten aufgezeigt.

Schlagwörter: Kritische Kriminologie, Transformative Justice, Community Accountability, linksautonom, Konflikttheorie

Abstract

This Master's thesis addresses coping strategies for conflicts outside the criminal justice system in left-wing autonomous communities. Based on the assumption that penalty is an instrument of the exercise of power and that in times of neoliberalism the precarious limits of social belonging are maintained through criminalization, alternatives to the hegemonic criminal justice system are explored. The qualitative research design is developed in consideration of the basic assumptions of New Criminology. The concept of conflict is detached from the category of "crime" with its inherent attributions. The research process is based on the Grounded Theory methodology. Narrative interviews with activists from left-wing autonomous communities in Germany are conducted. Thereupon a model is developed which describes the process of self-determined handling of conflicts in the chosen field of research. This model displays that a participation in handling conflicts takes place increasingly through a high degree of responsibility. In a circular process the left-wing autonomous communities develop their own rules and values in the handling of conflicts which in turn affect the handling of conflicts. The results of the research are primarily addressed at activists in left-wing autonomous communities and provide a better understanding of their experiences. Through critical reflection, by taking into account the principles of Transformative Justice and Community Accountability, perspectives for a further development of left-wing autonomous approaches to cope with conflicts are pointed out.

Keywords: New Criminology, Transformative Justice, Community Accountability, left-wing autonomous, Conflict Theory

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Theoretischer und empirischer Rahmen	7
2.1 Zur aktuellen Bedeutung hegemonialer Straftheorien.....	7
2.2 Empirische Erkenntnisse zur Wirkung staatlicher Strafe	9
2.3 Neoliberale Entwicklungen in den USA und in Deutschland	12
2.4 Der Zusammenhang von Strafe und Herrschaft	17
3. Sicherheit von links: alternative Konzepte.....	19
3.1 Transformative Justice	20
3.2 Community Accountability.....	21
3.3 Grenzen alternativer Ansätze	23
4. Einführung in die Kritische Kriminologie.....	25
4.1 Zur diskursiven Herstellung von Kriminalität	26
4.2 Die Umdeutung des Dunkelfeldes aus kritischer Perspektive	29
4.3 „Kriminalität“ als Konflikt.....	33
5. Forschungsdesign.....	36
5.1 Fragestellung und Erkenntnisinteresse.....	36
5.2 Die Grounded Theory Methodologie	38
5.3 Das Forschungsfeld	39
5.3.1 Linksautonome Räume	39
5.3.2 Feldzugang und Kontaktaufnahme	41
5.4 Das Sample.....	43
5.5 Die Erhebungsphase	46
5.5.1 Das teilnarrative Interview.....	48
5.5.2 Leitfaden des Interviews	50
5.6 Auswertungsprozess	52
5.7 Reflexion des Forschungsprozesses.....	56
6. Darstellung der Ergebnisse	59
6.1 Externe Konflikte.....	60
6.1.1 Legitimation der Abgrenzung durch Regelverstoß	62
6.1.2 Legitimation der Abgrenzung durch Bedrohungsgefühl	67
6.2 Interne Konflikte	70
6.2.1 Individualisierung von Konflikten.....	71

6.2.2 Politisierung von Konflikten	74
6.3 Grad der Institutionalisierung	79
6.4 Grad der Autonomie	84
6.5 Schlüsselkategorie „Verantwortung“	89
7. Modell	99
8. Gesamtdarstellung und Diskussion	102
9. Fazit	111
Literaturverzeichnis	113

1. Einleitung

Sicherheit hat sich als eines der zentralen Themen des 21. Jahrhunderts herausgestellt. Während der Diskurs um das Bedürfnis nach mehr Sicherheit Hochkonjunktur erfährt, erscheinen die Ansätze zur Herstellung dieser überraschend einfallslos und wenig innovativ. Auf politischer Ebene werden für sämtliche Missstände überwiegend strafrechtliche und polizeiliche Lösungen gesucht und es scheint kaum etwas so selbstverständlich wie das hegemoniale Strafrechtssystem. Das staatliche Gewaltmonopol wird unhinterfragt als Notwendigkeit betrachtet, um gesellschaftliche Vorstellungen von Recht und Ordnung durchzusetzen. Für die Mehrheit der Gesellschaft stellt die Polizei als Exekutive hierbei vielleicht gelegentlich eine unbequeme, jedoch insgesamt keine problematische Institution dar. Im Gegenteil: Polizei und Strafrecht stellen Sicherheit her (vgl. Loick 2018: 111). Dieses überwiegende Meinungsbild spiegelt sich im öffentlichen Diskurs, wie auch im Mainstream der politischen Theorie und Philosophie. Neben dieser Mehrheitsperspektive, welche die politische und mediale Debatte dominiert, existiert jedoch auch die Perspektive von Menschen, die häufig in Kontakt mit der Polizei und dem Strafrecht geraten: Wohnungslose, Drogengebraucher*innen, Geflüchtete, Sexarbeiter*innen, Menschen in Subkulturen, politische Aktivist*innen. Sie erfahren polizeiliche Maßnahmen in ihrem Alltag nicht zu ihrem Schutz, sondern meist in Form repressiver Handlungen und durch die Beschneidung der Räume, in welchen sie sich aufhalten (vgl. ebd.: 112). Für viele Menschen stellt der Staat somit keine Institution dar, die für ihre Sicherheit sorgt, sondern welche oftmals zu einer Quelle weiterer Gewalt wird. Wenn jedoch bestimmte Personengruppen vom Sicherheitsversprechen des Staates ausgeklammert werden und Maßnahmen wie Polizei und Gefängnisse Gewalt reproduzieren, statt sie zu beenden, ist ein Umbruch im Nachdenken über die vorherrschenden Konzepte von Sicherheit und staatlicher Strafe erforderlich (vgl. Brazzell 2018: 9). Angesichts zunehmender Repression und zunehmender Beschneidung gesellschaftlicher Freiräume ist es daher notwendig, eine kritische Alltagsforschung zu betreiben, „die in den aktuellen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen Gegenbewegungen identifizieren und zum Sprechen bringen kann“ (Stehr 2018: 250). Ein Ansatz, welcher hierbei eine kriminalisierungskritische Haltung zum Ausgangspunkt nehmen will, muss „die allgemein geteilte Grundprämisse der Legitimierung von Polizei

zurückweisen: die Behauptung eines notwendigen Zusammenhangs des Rechts mit dem Zwang“ (Loick 2018: 112). Linksautonome Politik kann als eine solche Gegenbewegung betrachtet werden, welche das Gewaltmonopol des Staates in Frage stellt und sich gegen einen Abbau von Grundrechten zur Herstellung vermeintlicher Sicherheit richtet. Vor einem herrschaftskritischen Selbstverständnis, welches einen Ausgangspunkt dieser Bewegung darstellt, werden durch die linksautonome Ideologie sämtliche Formen der Unterdrückung abgelehnt und emanzipatorische Konzepte des gesellschaftlichen Miteinanders entwickelt, welche auch den Umgang mit Konflikten umfassen. In der Konsequenz muss es in linksautonomen Räumen darum gehen, Strategien für einen selbstbestimmten Umgang mit Konflikten und Schädigungen zu entwickeln, die das Zurückgreifen auf staatliche Institutionen überflüssig machen.

„Das Autonome Zentrum hält nicht viel davon, dass Konflikte mit Gewalt gelöst werden können und erst recht nicht mit der Staatsgewalt. Insbesondere dient das bürgerliche Strafrecht der Aufrechterhaltung der Eigentumsordnung und zur Absicherung des kapitalistischen Systems. Wir lehnen dieses Strafrecht daher ab. Doch auch im AZ kann es zu einer Vielzahl von Konflikten kommen, mit denen wir durch eigene Strukturen und Verfahren umgehen wollen.“ (Autonomes Zentrum Köln) ¹

Für das Forschungsdesign der vorliegenden Arbeit ergibt sich vor diesem Hintergrund die Zielstellung, die bereits bestehende außerstrafrechtliche Praxis der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen empirisch zu ergründen. Die linken Ansätze der Transformative Justice und Community Accountability-Bewegung bieten diesbezüglich interessante Anhaltspunkte, die auf einer theoretisch-normativen Ebene als Reflexionsfolie genutzt werden können. In Abgrenzung zu *Transformative Justice* als Konzept mit bereits entwickelten Theorien und Methoden, die in die Praxis übertragen werden sollen, lautet der Titel der vorliegenden Arbeit *Doing Justice*. Hierin drückt sich die Annahme aus, dass in linksautonomen Räumen kompetente Beteiligte versuchen, problematische Ereignisse selbstständig zu bearbeiten und es diese bereits gelebte Praxis induktiv zu erforschen gilt. Um machtvollen Zuschreibungen und institutionell geprägten Vorannahmen bezüglich des Konzeptes von „Kriminalität“ entgegenzuwirken, wird der Konfliktbegriff verwendet.

"Dieses ‚anti-institutionelle Wissen‘ übernimmt auch die Aufgabe, die Phänomene und Personen, die durch die Zuschreibung von Etiketten und Ursachenerklärungen unverständlich gemacht werden, wieder der intellektuellen Verstehbarkeit zuzuführen. Das wäre der erste Schritt zur gesellschaftlichen Wiederaneignung von Konflikten." (Cremer-Schäfer 2014: 68)

¹ <https://az-koeln.org/infos/konflikte/>

In der Auseinandersetzung mit dem Thema ist die vorliegende Arbeit in zwei Themenblöcke unterteilt. Im ersten Teil wird ein theoretischer und empirischer Einblick in die relevanten Forschungsfelder gegeben. Im zweiten Themenblock folgt der Methodenteil und die Auswertung der qualitativen Interviews.

Zu Beginn der Arbeit werden die hegemonialen Theorien zur Legitimation staatlicher Strafe und die empirischen Erkenntnisse zu deren Wirksamkeit nach aktuellem Forschungsstand dargestellt, um darauf aufbauend aktuelle Entwicklungen in den USA und Deutschland in den Blick zu nehmen. Hierbei wird die Funktion von Strafrecht und Strafverfolgung in Zeiten des Neoliberalismus näher betrachtet und unter dieser Perspektive der Zusammenhang zwischen staatlicher Strafe und Herrschaft erläutert, durch welchen sich im Weiteren die Fokussierung linksautonomer Räume begründet. Die dargestellten Ergebnisse dienen als grundlagentheoretische Fundierung der Notwendigkeit, alternative Ansätze zum hegemonialen Rechtssystem zu erforschen. Zugleich wird an dieser Stelle deutlich, vor welchem Hintergrund die Ansätze von Transformative Justice und Community Accountability in den USA entstanden sind. Das zweite Kapitel widmet sich einer ausführlichen Beschreibung dieser alternativen Ansätze, sowie Kritik und Schwierigkeiten bei deren Übertragung in die Praxis - wobei es hierzu bisher kaum empirische Erkenntnisse gibt. Dies macht die Relevanz einer alltagsorientierten Forschung zum alternativen Umgang mit Konflikten umso deutlicher. Da sich die vorliegende Arbeit im Bereich der Kritischen Kriminologie verortet, werden im dritten Kapitel deren Grundannahmen vorgestellt und die daraus resultierenden forschungsmethodischen Konsequenzen abgeleitet. Ziel der Darstellung des theoretischen und empirischen Rahmens im ersten Teil der Arbeit ist somit zum einen die Einordnung der vorliegenden Forschung in den aktuellen Kontext und zugleich die Offenlegung der Vorannahmen, welche den Forschungsprozess beeinflussten. Im zweiten Teil der Arbeit werden das Forschungsdesign sowie der Forschungsprozess vorgestellt und reflektiert, sodass die Arbeit in Bezug auf den situativen Kontext, in welchem sie entstanden ist, beurteilt werden kann. Hierbei wird unter Bezugnahme der vorhergehenden Überlegungen und des dargestellten Kontexts die Forschungsfrage präzisiert und das konkrete Erkenntnisinteresse der Forschung erläutert. Durch diese wird in Verbindung mit den dargestellten Grundannahmen der qualitative Zugang der Arbeit begründet. Insgesamt basiert der Forschungsprozess auf der Grounded Theory

Methodologie nach Strauss und Corbin (1996). Die Entscheidung für diesen Ansatz, welcher sich maßgeblich auf den gesamten Forschungsprozess auswirkte, wird unter Punkt 5.2 ebenfalls begründet. Im Weiteren wird das Forschungsfeld in den Blick genommen und theoretisch umrissen. Da Inhalte zu linksautonomen Räumen aufgrund deren ablehnender Haltung gegenüber Forschung in der wissenschaftlichen Literatur nur marginal vertreten sind, kann im Rahmen dieser Arbeit lediglich eine grobe Beschreibung stattfinden. Hierbei werden einerseits die theoretischen Vorannahmen bezüglich des Forschungsfeldes deutlich, auf deren Grundlage die Fokussierung linksautonomer Räume stattfand, und zugleich wird die weitere Operationalisierung dargestellt, anhand derer die Auswahl von Interviewpartner*innen stattfand. Um vor dem Hintergrund einer möglichst hohen Transparenz als Gütekriterium qualitativer Sozialforschung gerecht zu werden, wird zudem der gesamte Forschungsprozess von Sample über die Erhebungsphase, in welcher teilnarrative Interviews geführt wurden, bis zum Auswertungsprozess im vierten Punkt ausführlich beschrieben und reflektiert. Schließlich folgt eine dezidierte Analyse und Auswertung der Interviews, die Aufschluss über die gestellte Forschungsfrage geben sollen. Hierbei werden die herausgearbeiteten Typen und Dimensionen, sowie die Schlüsselkategorie dargestellt. Um darauf aufbauend das auf Grundlage der Forschungsergebnisse erarbeitete Modell, welches den Prozess der selbstbestimmten Konfliktbearbeitung in linksautonomen Räumen beschreibt, intersubjektiv nachvollziehbar zu erläutern. Abschließend sollen allgemeine Ergebnisse in Bezug auf das Erkenntnisinteresse skizziert und interpretiert werden. Im Kontakt mit den Forschungsbeteiligten wurde deutlich, dass der außerstrafrechtliche Umgang mit Konflikten unter Anwendung selbstbestimmter Ideale eine Thematik darstellt, welche die Akteur*innen linksautonomer Räume in hohem Maße beschäftigt. Die vorliegende Arbeit soll daher zu einem besseren Verständnis der Prozesse im Rahmen der Konfliktbearbeitung beitragen und auf dieser Grundlage eine Weiterentwicklung alternativer Ansätze ermöglichen.

2. Theoretischer und empirischer Rahmen

Um die vorliegende Arbeit in den wissenschaftlichen Kontext einzubetten, sollen in diesem Kapitel die theoretischen und empirischen Hintergründe dargestellt werden, in deren Auseinandersetzung das Erkenntnisinteresse der Forschung entstanden ist. Hierbei wird als Ausgangspunkt die Annahme verfolgt, dass „Kriminalität“ gesellschaftlich konstruiert ist und Konflikte erst durch Definitions- und Zuschreibungsprozesse in strafrechtliche Konflikte transformiert werden. Staatliche Strafe stellt das Kernelement der Reaktion auf diese Konflikte dar und soll daher zu Beginn grundlagentheoretisch in den Blick genommen werden. Anhand der Beleuchtung hegemonialer Straftheorien, welche einen maßgeblichen Einfluss auf den gesellschaftlichen und rechtlichen Umgang mit kriminalisierbaren Ereignissen nehmen, und der Darstellung des aktuellen Forschungsstandes zur Wirksamkeit und Funktion des Strafrechts, soll Strafe als legitimes Mittel zur Herstellung von Sicherheit dekonstruiert werden. Vor diesem Hintergrund wird die Relevanz der vorliegenden Arbeit dargestellt.

2.1 Zur aktuellen Bedeutung hegemonialer Straftheorien

Der Gegenstand „staatliche Strafe“ beschäftigt seit Entwicklung staatlicher Strafsysteme zahlreiche Wissenschaften, wie unter anderem die Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaften, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Wissenschaft der Sozialen Arbeit. Somit ist die Thematik von zahlreichen Diskursen betroffen, in welchen unterschiedliche Perspektiven und Ansätze vertreten werden. Der Sinn und die Legitimation staatlicher Strafe sind hierbei keineswegs unumstritten. Strafen sind prinzipiell dadurch definiert, dass sie Personen schädigen - die Übelzufügung und Einschränkung von Grundrechten in Form von staatlicher Strafe bedarf jedoch der Rechtfertigung. Vor diesem Hintergrund haben sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte unterschiedliche Theorien entwickelt, welche grob in zwei Grundpositionen aufgeteilt werden können:

- 1) Relative Straftheorien, welche den staatlichen Sanktionen im Rahmen des Strafrechts eine präventive Funktion zuschreiben, da in diesem Ansatz von einer Verhinderung weiterer „Kriminalität“ durch die Androhung von Strafe ausgegangen wird.² Strafe soll demnach sowohl auf der Ebene der Gesamtgesellschaft (Generalprävention), als auch auf der individuellen Ebene (Individualprävention) eine abschreckende Wirkung entfalten. Für diese Theorietradition stehen vor allem die Rechtsphilosophen Cesare Beccaria, Jeremy Bentham und Franz von Liszt. (vgl. Willms 2019: 25)
- 2) Absolute Straftheorien, welche im Unterschied zu den relativen Theorien rückwärtsgewandt sind, und somit Strafe als Wiederherstellung von Gerechtigkeit betrachten. Hierbei wird Kritik an den präventiv legitimierten Strafzwecken dadurch begründet, dass der Mensch nicht für individuelle oder soziale Zwecke missbraucht werden darf.³ Bedeutendste Vertreter der absoluten Straftheorien sind die deutschen Philosophen Immanuel Kant und Georg Friedrich Wilhelm Hegel. (vgl. ebd.: 27)

Der öffentliche Diskurs und die Ausrichtung des heutigen Strafrechtssystems orientieren sich stark an den relativen Straftheorien. Im Sinne von Franz von Liszt wird dem Strafzweck eine soziale Funktion zugeschrieben, da durch (Androhung von) Strafe auf gesellschaftlicher Ebene Normen und Regeln bestärkt und auf individueller Ebene „Täter*innen“ gebessert bzw. abgeschreckt werden sollen (vgl. ebd.: 29). Die empirisch feststellbare Strafverschärfung seit den 1990er Jahren wird vor diesem Hintergrund als Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung legitimiert (vgl. Kunz/ Singelstein 2016: 321 f.). Mit dieser Entwicklung einhergehend lässt sich trotz zurückgehender Kriminalitätsfurcht eine zunehmende Punitivität in der Gesellschaft feststellen. Diese Erkenntnis geht unter anderem aus einer Langzeitstudie des Kriminologen Franz Streng hervor (2014). In dieser legte er Jurastudierenden des ersten und zweiten Semesters einen Fragebogen vor, durch welche die Kriminalitätswahrnehmung und punitive Einstellung der Befragten untersucht werden sollte. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Bereitschaft zu harten Sanktionen in den Jahren der Befragung zwischen 1989 und 2012 deutlich gestiegen ist. Weiterhin hat sich auch die Haltung in Bezug auf die Funktion von Strafe verschoben. Während zu Beginn

² Der Begriff „Relative Straftheorien“ (lat.: relatus = bezogen auf) drückt aus, dass sich der Zweck der Strafe auf die gesellschaftliche Wirkung bezieht.

³ Der Begriff „Absolute Straftheorien“ (lat.: absolutus = losgelöst) drückt aus, dass der Zweck der Strafe losgelöst von der gesellschaftlichen Auswirkung begründet wird.

der Befragung noch der Resozialisierungsgedanke im Vordergrund stand, haben in den letzten Jahren die Sicherung der Allgemeinheit und der Vergeltungsgedanke an Bedeutung gewonnen. Dieser Wandel ist auch in medialen und politischen Forderungen zu erkennen, in welchen die alltagstheoretische Annahme vertreten wird, dass durch eine Ausweitung bzw. Verschärfung von Gesetzen, bestimmten als problematisch empfundenen Zuständen entgegengewirkt werden könnte. In diesem Zusammenhang richten sich kriminalpolitische Maßnahmen neben der Repression konkreter Rechtsverletzungen aktuell verstärkt an der Herstellung von Sicherheit aus als Reaktion auf komplexer werdende und globalisierte Herausforderungen. Das Strafrecht verändert sich somit von einem „Instrument der Verbrechenskontrolle zu einem globalen Steuerungssystem“ (Prittwitz 1993, zit. nach Willms 2019: 31). Zudem weist der aktuelle Forschungsstand auf eine von bisher dargestellten Strafzwecken losgelöste Entwicklung des Strafrechts hin als Reaktion auf „Ordnungsprobleme“ in Folge sozialer Ungleichheit.⁴ Somit sind sowohl der öffentliche Raum, als auch kulturelle und politische Freiräume durch zunehmende Kontrollen und Überwachung im Laufe der letzten Jahre immer weiter beschnitten worden.

Einig scheinen sich die hegemonialen Strafzwecktheorien - trotz unterschiedlicher Legitimationen von Strafe - über die angenommene Notwendigkeit eines staatlichen Strafsystems, in welchem der Zusammenhang zwischen „Kriminalität“ und Strafe als selbstverständlich erscheint. Wenn staatliche Strafe jedoch aufgrund ihrer massiven Auswirkung auf die Betroffenen der Rechtfertigung bedarf und „damit die zuvor benannten Ziele erreicht werden sollen, dann muss es [das Strafrechtssystem] sich daran messen lassen, inwiefern es diese Ziele tatsächlich erreicht“ (ebd.: 31). Der aktuelle Forschungsstand zur Wirksamkeit staatlicher Strafe wird daher im folgenden Punkt in Grundzügen dargestellt.

2.2 Empirische Erkenntnisse zur Wirkung staatlicher Strafe

Die generelle wissenschaftliche Zugänglichkeit von „Kriminalität“ ist einigen Herausforderung ausgesetzt, auf welche unter Punkt 4.3 näher eingegangen wird. Diese methodischen Probleme wirken sich auch auf die Erforschung der Wirksamkeit staatlicher Sanktionen aus. Betrachtet man dennoch die Zahlen verschiedener Staaten zur

⁴ vgl. hierzu ausführlich Eick/ Sambale/ Töpfer 2007

Inhaftiertenquote (Zahl der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner*innen) als Indiz für die Verhängung härterer Strafen in Verbindung mit den Statistiken zur Kriminalitätsbelastung des jeweiligen Landes, so lässt sich kaum ein Zusammenhang zwischen (harter) Bestrafung und „Kriminalität“ herstellen. So hatte bspw. Finnland im Vergleich zu Norwegen, Schweden und Dänemark nach dem zweiten Weltkrieg eine etwa dreimal so hohe Inhaftiertenquote, trotz annähernd gleicher Kriminalitätsbelastung. Bis 1990 verringerte Finnland in Angleichung an die anderen nordeuropäischen Länder die Inhaftiertenquote um etwa ein Drittel des Ausgangswertes. Da in Folge dieser Entschärfung der Sanktionspraxis kein Anstieg der Kriminalitätsbelastung erfolgte, ist ein kriminalpräventiver Effekt harter Strafen anhand dieser Zahlen nicht belegbar. (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung)⁵

Auch am Beispiel der USA, in welchen durch die seit 1973 dramatisch zunehmende Zahl an Inhaftierten eine gegenteilige Entwicklung zu beobachten ist, wird deutlich, dass die Kriminalitätsbelastung nicht maßgeblich durch harte Bestrafung bestimmt wird.⁶ Tendenziell ist in Bundesstaaten mit einer höheren Kriminalitätsbelastung auch eine höhere Inhaftiertenquote festzustellen. Ein Vergleich US-amerikanischer Bundesstaaten zeigt jedoch deutlich, dass eine erhöhte Inhaftierungsquote (als Zeichen einer verschärften Sanktionspraxis im Rahmen der Generalprävention) nicht zu einer geringeren Kriminalitätsbelastung führt. (vgl. ebd.)

„Der Großteil der bisherigen Untersuchungen konnte keinen Nachweis für die höhere spezialpräventive Wirksamkeit von härteren gegenüber weniger einschneidenden Strafen ergeben.“ (Stolle 2006: 32)

Ein Unterschied zwischen den USA zu Staaten, in welchen vergleichsweise mildere Strafen verhängt werden, ist ebenfalls nicht festzustellen. Eine Wirkungssteigerung von staatlichen Strafen ist somit durch die Erhöhung der Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit nach aktuellem Forschungsstand nicht anzunehmen (vgl. Kunz/ Singelstein 2016: 292). Effekte der abschreckenden Wirkung von Strafe auf die Gesellschaft lassen sich lediglich im Bereich „leichter Alltagskriminalität“ beobachten – jedoch auch hier nur geringfügig

⁵ <http://www.bpb.de/apuz/30206/mehr-sicherheit-durch-mehr-strafe?p=all>

⁶ 2004 stieg die US-amerikanische Inhaftiertenquote auf 724 (Im Vergleich Deutschland 2003: 97) (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung). 2019 haben die USA mit rund 2,12 Millionen Inhaftierten den weltweit höchsten Stand an Gefangenen (vgl. ICPR 2019). Dies weist auf eine deutliche Verschärfung der dortigen Sanktionspraxis hin.

signifikant. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die abschreckende Wirkung durch hohe Strafen kaum stärker ist als durch andere Arten der Missbilligung eines Verhaltens. Im Bereich der positiven Generalprävention gibt es Hinweise darauf, dass eine verletzte Norm durch eine öffentliche Reaktion bestärkt werden kann. Eine symbolische Missbilligung würde nach aktuellem Forschungsstand jedoch eine vergleichbare Wirkung entfalten wie Strafe und muss daher nicht in Form einer Übelzufügung stattfinden. (Willms 2019: 32)

Die Wirkung von Strafe im Bereich der positiven und negativen Spezialprävention lässt sich ebenfalls kaum nachweisen (vgl. Hohmann-Fricke 2012). Vielmehr weist der aktuelle Forschungsstand in Bezug auf eingriffsintensive Sanktionen auf negative Effekte durch die Destabilisierung der Situation der Betroffenen und eine Reproduktion von Delinquenz hin (vgl. Willms 2019: 33, KNAS[] Initiative für den Rückbau von Gefängnissen 2019: 74 f., Foucault 2016: 340). In einer Perspektive nach Foucault ist darüber hinaus anzunehmen, dass erst durch das Gefängnis „Delinquente“ produziert werden (Foucault 2016: 342 f.). In seinem als Klassiker der Gefängniskritik geltenden Werk „Überwachen und Strafen“ bezeichnet Foucault das Gefängnis daher auf Grundlage seiner vorangestellten Analysen als „eine große Niederlage der Strafjustiz“ (ebd.: 340). Trotz dieser ernüchternden Ergebnisse, welche eine Erreichung der öffentlich dargestellten Ziele staatlicher Strafe nicht belegen, nimmt die Punitivität, wie im vorangegangenen Punkt beschrieben, seit den 1990er Jahren deutlich zu.

„Man kennt alle Nachteile des Gefängnisses: daß es gefährlich ist, daß es vielleicht sogar nutzlos ist. Und dennoch »sieht« man nicht, wodurch es ersetzt werden könnte. Es ist die verabscheuungswürdige Lösung, um die man nicht herumkommt.“ (Foucault 2016: 296)

Die Forderungen nach einer „höheren Sanktionsandrohung auf gesetzlicher und härterer Strafzumessung auf justizieller Ebene“ können jedoch, wie dargestellt, nicht durch eine empirische Fundierung der Wirksamkeit legitimiert werden (Stolle 2006: 35). In etikettierungstheoretischen Ansätzen, welche in der Tradition des symbolischen Interaktionismus „Kriminalität“ nicht als per se gegeben betrachten, sondern als Resultat sozialer Definitionsprozesse verstehen, wird die spezialpräventive Wirkung von Bestrafung sogar klar verneint. In dieser Perspektive haben die Strafverfolgungsorgane „weitere Straftaten nicht verhindert, sondern die Entstehung oder Verfestigung der kriminellen Karrieren geradezu gefördert“ (Meier 2010: 69).

Im Bereich der Strafrechtskritik kann grob in Ansätze mit reformierendem Anspruch, welche auf eine Verbesserung von Haftbedingungen und der resozialisierenden Wirkung von Haft abzielen, und abolitionistische Theorien unterschieden werden, welche die Abschaffung des Gefängnisses zum Ziel haben. Neben der Frage, wie wirksam das staatliche Strafsystem ist, beschäftigen sich Ansätze der Strafrechtskritik jedoch vor allem mit der Frage, welche Funktion staatlicher Strafe tatsächlich zukommt, wenn sie ihre eigentlichen Zwecke empirischen Erkenntnissen folgend nicht erfüllt. Der Soziologe Émile Durkheim kritisierte die offiziellen Strafziele „Prävention“ und „Besserung“ als Verschleierung des eigentlichen Strafzweckes, welchen er vielmehr in der Vergeltung normabweichenden Verhaltens sah (vgl. Willms 2019: 28). Foucault analysierte in seinen genealogischen Studien zur Entstehung des Gefängnisses den Strafvollzug als Teil eines gesellschaftlichen Disziplinarsystems, in welches auch alle anderen gesellschaftlichen Institutionen eingebunden sind (vgl. Mattutat 2019: 88). Im folgenden Punkt werden aktuelle Analysen in einer kritischen Perspektive auf die Funktion des Strafrechts dargestellt, um darauf aufbauend die Bedeutung der Entwicklung von Alternativen zum hegemonialen Strafrechtssystem darzustellen.

2.3 Neoliberale Entwicklungen in den USA und in Deutschland

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist sowohl in den USA, als auch in europäischen Staaten, eine zunehmende Schwächung des Wohlfahrtsstaates zu beobachten, im Zuge derer Law and Order-Strategien im Umgang mit sozialen Problemen wachsende Bedeutung erfahren. Hierbei lässt sich erkennen, dass vor allem Personen, die von Armut und Diskriminierung betroffen sind, ins Visier staatlicher Kontrolle und strafrechtlicher Verfolgung geraten. So stellt Alice Goffman (2015) in ihrer Studie „On the Run“ eindrucksvoll die massenhafte Inhaftierung junger Schwarzer Männer dar⁷, die in ghettoisierten Vierteln in den USA leben. Während sich die Zahl der Sozialleistungsempfänger*innen in den USA zwischen 1980 und 2000 halbierte, stieg die Zahl der Häftlinge parallel um das Vierfache an – bei gleichzeitiger Stagnation bzw. Rückgang der Anzahl krimineller Delikte (vgl. Artus 2014). Es kann demnach, wie bereits im vorhergehenden Punkt dargestellt, auf eine massive Verschärfung

⁷ *Schwarz* wird in der vorliegenden Arbeit großgeschrieben. Auf diese Weise soll deutlich gemacht werden, dass *Schwarz* nicht auf ein phänotypisches Aussehen bezogen ist, sondern eine politische Realität der Unterdrückung benennt. Der Begriff *Schwarz* stellt eine Selbstbezeichnung von Schwarzen Menschen dar, die aus dem Widerstand gegen Rassismus entstanden ist.

der Strafpraxis geschlossen werden. Dass diese Entwicklung bisher kaum für Empörung sorgte, führt Goffman auf die Tatsache zurück, dass sie von einem Großteil der Öffentlichkeit unbemerkt vonstattengeht, da hauptsächlich junge Schwarze Männer aus armen Verhältnissen betroffen sind.

„Schwarze Menschen stellen 13 Prozent der US-Bevölkerung, machen aber 37 Prozent der Gefängnisinsassen aus. Einer von neun jungen Schwarzen Männern befindet sich im Gefängnis, im Vergleich zu weniger als zwei Prozent der jungen weißen Männer.“ (Goffman 2015: 11)

Auch der Soziologe Loïc Wacquant (2013) kommt zu dem Schluss, dass von Armut betroffene Menschen im neoliberalen System zunehmend bestraft werden. Dies ist seines Erachtens nach unter anderem auf die aus neoliberaler Sicht betrachtete Notwendigkeit zurückzuführen, Maßnahmen zu etablieren, welche verhindern, dass die wachsende Gruppe der „Working Poor“ in die Parallelökonomie abwandert und ihre Existenz auf illegalisiertem⁸ Weg sichert. Das Gefängnis als Teil staatlicher Bestrafung fungiert somit als Drohkulisse mit der zentralen Botschaft, sich um jeden Preis auf dem Arbeitsmarkt zu engagieren (vgl. Artus 2014). Die Betrachtung der dargestellten Entwicklung ist wichtig, um zu verstehen, vor welchem Hintergrund die Ansätze von Transformative Justice und Community Accountability entstanden sind. Auf diese wird im weiteren Verlauf der Arbeit genauer eingegangen werden. Zugleich geben die genannten Zahlen Anlass zu hinterfragen, inwiefern eine ähnliche Entwicklung in Deutschland zu beobachten ist und welche Stellung damit einhergehend dem Diskurs zur Schaffung alternativer Konzepte zukommt.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die Inhaftierungsquote in Deutschland nur etwa einem Achtel bis einem Zehntel der US-amerikanischen Zahlen entspricht. Es ist anzunehmen, dass dies mitunter ökonomischen Erwägungen geschuldet ist, da im Gegensatz zu den USA bisher eine vergleichsweise geringe Privatisierung von Haftanstalten stattgefunden hat. An dieser Stelle lässt sich zahlenmäßig also ein deutlicher Unterschied festhalten. Im Rahmen einer neoliberalen Umgestaltung von Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat – vor allem seit den „Hartz-Reformen“ – lässt sich jedoch auch in Deutschland ein Vordringen prekärer Arbeitsverhältnisse beobachten. Es ist davon auszugehen, dass eine Disziplinierung der von

⁸ Durch die Bezeichnung *illegalisiert* bzw. *legalisiert* soll verdeutlicht werden, dass es sich bei diesen Kategorien nicht um Eigenschaften handelt, die einem Verhalten immanent sind, sondern um eine strafrechtliche Bewertung, welche durchaus veränderbar ist.

Armut betroffenen Menschen im Vergleich zu den USA stärker durch Workfare-Strategien stattfindet (vgl. Artus 2014).⁹

In einer Perspektive nach Cremer-Schäfer und Steinert (2014) ist die Kriminalisierungs- und Strafpolitik in Deutschland als eine Form der sozialen Ausschließung zu analysieren. Das Strafrecht dient hierbei nicht primär der Disziplinierung,¹⁰ sondern der Aufrechterhaltung der hegemonialen Sozialstruktur. Demnach wird diskursiv ein Zusammenhang zwischen Armut bzw. anderen normativ-abweichenden Merkmalen und Kriminalität hergestellt. Beispielsweise wird durch weite Teile der Kriminologie immer wieder ein Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität als gesellschaftliche Gefahr propagiert (vgl. Cremer-Schäfer 2002: 128).¹¹ Akteur*innen der Strafverfolgung und -verwaltung reproduzieren wiederum diese Zuschreibungen, indem sie auf gesellschaftliche und institutionell zur Verfügung stehende Theorien über einen Zusammenhang von sozialem Status und Kriminalität zurückgreifen (vgl. ebd.: 132). Menschen, die marginalisierten Gruppen zugeordnet werden, sind somit überproportional oft von Verfolgung durch Instanzen der (sozialen) Kontrolle betroffen. Dieser Umstand wirkt gewissermaßen als selbsterfüllende Prophezeiung. Es ist logisch leicht nachzuvollziehen, dass dort, wo verstärkt kontrolliert wird, mehr „Kriminalität“ entdeckt wird. Im Resultat werden Menschen, die von Armut betroffen sind, nicht nur als „schwach“, sondern zudem als „gefährlich“ degradiert (ebd.: 142). Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, weshalb unter dem Vorwand der Herstellung von Sicherheit vorwiegend gegen bereits ausgeschlossene Gruppen mobilisiert wird.

„Was macht es möglich, dass die Verwalter des Strafrechts diejenigen für kriminell, gefährlich und schuldig, für nicht gesellschaftsfähig und unmoralisch halten, die sie gleichzeitig als arm, ungebildet, fremd, jung und in Entwicklung, marginalisiert oder gar als unberechtigterweise ausgeschlossen und benachteiligt sehen?“ (ebd.: 128)

Die traditionellen Zuschreibungen von Kriminalität und Unordnung und deren selektive Anwendung auf Gruppen, die oftmals eine marginalisierte Stellung in der Gesellschaft

⁹ Das „Jobcenter“ scheint mit seiner ausübenden sozialen und bürokratischen Kontrolle, sowie seinen Sanktionierungsmöglichkeiten, eine maßgebliche Rolle zur Disziplinierung der von Armut betroffenen Menschen zu spielen. Des Weiteren übernehmen auch freie Träger (bspw. aus dem Bereich der Sozialen Arbeit) zunehmend justiznahe, kontrollierende Aufgaben (vgl. Artus 2014).

¹⁰ Disziplinierung wird vielmehr durch andere Institutionen wie bspw. Betriebe, Schule, Sozialpolitik, Soziale Arbeit erfüllt.

¹¹ Aufgabe einer sich als kritisch verstehenden Sozialwissenschaft wäre es hingegen, eine Forschung entgegenzusetzen, die alltägliche Annahmen zu Kriminalität dekonstruiert und nicht weiter reproduziert.

einnehmen, dienen hierbei aus Sicht der kritischen Kriminologie „als zentrales Medium, mit dem die insgesamt prekär gewordenen Grenzen der Zugehörigkeit gefestigt und abgesichert werden“ (Anhorn/ Bettinger 2002: 234). Die staatliche Bestrafung suggeriert durch die Individualisierung von „Schuld“, dass eine moralisch legitimierte Ausschließung möglich sei. Die vereinfachte Formel lautet hierbei: Wer gegen gesellschaftliche, rechtlich festgehaltene Regeln verstößt, macht sich schuldig und darf somit ausgeschlossen werden (vgl. Cremer-Schäfer 2002: 127). Dass es sich bei diesen Regeln ebenfalls um Zuschreibungen und nicht um objektivierbare Beschreibungen handelt, wird durch ihre rechtliche Verankerung häufig verdeckt. Somit erscheinen insgesamt die Positionen der Sozialstruktur als verdiente oder eben selbstverschuldet verwirkte Privilegien. Mit der Zuordnung krimineller Neigungen zu unterprivilegierten sozialen Positionen kann demnach eine Legitimation der Unterprivilegierung selbst verbunden werden. Die Zuschreibungen, welche die Figur des „Kriminellen“ konstruieren, konzentrieren sich nach Cremer-Schäfer (vgl. ebd.: 132) auf folgende Aspekte:

1. Kein geregelter Lebenswandel;
2. Kein ersichtlicher Arbeitswille;
3. Keine sozialen Bindungen wie bspw. Familie.

Die Funktion von Kriminalisierung kann somit bezogen auf Deutschland als Darstellung von Arbeitsmoral bzw. normierten Lebensentwürfen und Legitimierung von sozialer Ausschließung charakterisiert werden (vgl. ebd.: 135).

Die negativen Folgen von Kriminalisierung auf individueller Ebene sind hinreichend erforscht. Die umfassende Stigmatisierung, mit welcher die Betroffenen zu kämpfen haben, manifestiert sich in der Ausschließung von sozialer Teilhabe aufgrund der finanziellen Belastung durch Geldstrafen oder Separierung durch Freiheitsentzug, einhergehend mit möglichem Verlust von Arbeit und Wohnraum. Weder das propagierte Ziel der Resozialisierung noch das Ziel der Abschreckung wird somit erreicht. Im Gegenteil kann die Annahme abgeleitet werden, dass durch Kriminalisierung eine „Abwärtsspirale“ für die Betroffenen in Gang gesetzt wird. Durch die mit Kriminalisierung einhergehende Armut bewirken staatliche Strafen insgesamt, dass die als „kriminell“ beschriebenen Menschen in eine unterprivilegierte Position gebracht bzw. darin gehalten werden (vgl. ebd.: 133 f.)

Auch wenn es angesichts der dargestellten Zahlen übertrieben wäre, von einer ähnlichen Masseninhaftierung wie in den USA zu schreiben, ist auffällig, dass in Deutschland Menschen mit nicht deutschem Hintergrund überproportional häufig inhaftiert sind.¹² Diesbezüglich lässt sich ein Pendant zu der unverhältnismäßigen Inhaftierung Schwarzer Männer in US-amerikanischen Gefängnissen herstellen. Weiterhin sind in Deutschland hauptsächlich Menschen aus Gruppen, die eine marginalisierte Stellung in der Gesellschaft einnehmen, von strafrechtlicher Verfolgung betroffen. Innerhalb der Gefängnispopulation ist eine deutliche Überrepräsentation von Drogenkleinhändler*innen und -konsument*innen, wohnungslosen Menschen, psychisch Kranken und anderen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Menschen zu erkennen (vgl. Wacquant 2018: 302 f.). Diese Tendenz wird auch in Deutschland kaum kritisch hinterfragt. Im Gegenteil lässt sich eine mediale Berichterstattung verfolgen, welche ethno-rassistische und diskriminierende Züge aufweist.¹³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Institution „Verbrechen und Strafe“¹⁴ in dieser theoretischen Perspektive nicht die Herstellung von Sicherheit für alle Mitglieder der Gesellschaft als primäres Ziel verfolgt. Vielmehr dient das Strafrecht als Instrument, die hegemoniale Sozialstruktur der Gesellschaft zu reproduzieren. Dies hat zur Konsequenz, dass Menschen, welche marginalisierten Gruppen zugeordnet werden, nicht nur systematisch vom Sicherheitsversprechen des Staates ausgeklammert werden, sondern sich zudem oftmals mit der Kriminalisierung ihrer Überlebensstrategien konfrontiert sehen. Der dargestellte Hintergrund lässt somit deutlich werden, dass auch in Deutschland ein Nachdenken über Alternativen zum Strafrechtssystem und dessen Institutionen notwendig ist.

¹² Anstieg der Strafgefangenen in Zeitraum von 1990-1999: Deutsche: +8,9 Prozent, Nichtdeutsche: +161,7 Prozent (vgl. Walter 2007: 127 f.)

¹³ Beispielhaft lassen sich an dieser Stelle die medial geprägten Narrative des *islamistischen Terrorverdächtigen*, des *Intensivtäters mit Migrationshintergrund* oder die aktuelle Berichterstattung zu *Clan-Kriminalität* anführen.

¹⁴ Diesen Begriff für den Komplex von Strafrecht, organisierter Strafrechtsanwendung, dem Vollzug von Strafen und den damit entwickelten Kategorisierungen und dem kriminologischen Wissen haben Steinert und Cremer-Schäfer (1997) eingeführt, „um die Funktionen der sozialen Ausschließung durch die Kategorie ‚Kriminalität‘ in Erinnerung zu bringen. Moralisch legitimierte soziale Ausschließung wird als eine Grundfunktion der Institution bestimmt und soziale Kontrolle als angelagerte Logik [...]“ (Cremer-Schäfer 2014: 65)

2.4 Der Zusammenhang von Strafe und Herrschaft

Die vorangestellten Betrachtungen machen deutlich, dass Strafe bzw. die Institution „Verbrechen und Strafe“ nicht der Logik der Herrschaftskontrolle und -kritik folgt (vgl. Cremer-Schäfer 2014: 66), sondern vielmehr zur Festigung gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsstrukturen beiträgt.

„Staatliche Sanktion hat definitionsgemäß immer herrschaftlichen Charakter, wobei sie ihre Legitimation aus der Annahme bezieht, sie sei unabhängig von Herrschaftsverhältnissen und würde die Schwachen schützen.“ (Hanak et al. 1989: 94)

Foucaults Machtanalytik setzt hierbei nicht erst bei den symbolischen Interaktionsprozessen von Kriminalisierung und deren Durchsetzung durch die juristischen Instanzen an, sondern nimmt die Formen gesellschaftlichen Wissens in den Blick, die diesen Prozessen historisch und kognitiv vorausgehen. Wissen erzeugt seiner These folgend Gegenstandsbereiche und handelnde Subjekte, die zugleich Objekte sozialer Praktiken sind (vgl. Krasmann 2007: 155). Hierbei analysiert Foucault die Etablierung des modernen Strafrechtssystems als Teil einer riesigen „Normierungsmaschine“, welche durch das in Diskursen erzeugte Wissen eine disziplinarische Macht auf die Gesellschaft und deren Individuen ausübt.

„Im Effekt werden auf diese Weise unablässig soziale Normen produziert und reproduziert, die das Handeln und die Lebensweise der Individuen regulieren, ihre Arbeit, ihre Ernährung, ihre Sexualität, ihre Beziehungen.“ (ebd.: 157)

Im Rahmen seiner Gouvernementalitätsstudien geht Foucault noch einen Schritt weiter, indem er die Frage verfolgt, wie Menschen zu *aktiven* Subjekten gemacht werden, die sich gewissermaßen bei größtmöglicher gouvernementaler Zurückhaltung selbst „regieren“. Dies geschieht seinen Analysen folgend nicht primär durch eine auf Verboten basierende, unterdrückende Macht, sondern vielmehr durch die Ermunterung, Freiheiten der Lebensgestaltung in Eigenverantwortung wahrzunehmen. In diesem System sind Zwang und Exklusionsmechanismen nach wie vor immanent, wirken jedoch wesentlich verdeckter (vgl. ebd.: 162 f.). Durch ein subtiles Netz sozialer Kontrolle und disziplinierender Institutionen wirkt die Macht nicht mehr (nur) repressiv, sondern produktiv, indem sie fleißige und gelehrige Subjekte „produziert“ und somit „[a]personale Herrschaft [...] an die Stelle persönlicher Herrschaft und Disziplinierung an die Stelle direkter Gewalt“ tritt (Mattutat 2019: 89). Die Macht geht somit nicht weiter von einem Souverän aus, sondern

von gesellschaftlichen Diskursen, welche eine handlungsleitende Macht entfalten, sich in Institutionen und Gesetzen materialisieren und schließlich prägend in den Alltag der Subjekte übergehen (vgl. Bettinger 2007: 82 f.). Hierbei werden Macht- und Herrschaftsverhältnisse weitestgehend verdeckt und die in Form von Gesetzen institutionalisierten Normen erscheinen als Selbstverständlichkeit. Die staatliche Strafe als Reaktion auf einen Normbruch dient somit nicht weiter der Wiederherstellung der Macht des Souveräns, sondern der Wiederinkraftsetzung des Strafgesetzbuches im kollektiven Zusammenhang "zwischen der Idee des Verbrechens und der Idee der Strafe" (Foucault 2016: 141). Strafe selbst ist hierbei – auch unabhängig vom staatlichen Strafsystem – Ausdruck der Ausübung von Herrschaft, da sich im Akt der Bestrafung eine Person (moralisch) über die andere erhebt und in Form einer Sanktion die Macht der Herrschaft demonstriert.

„Die Strafe kann die Handlung nicht ungeschehen machen, sie ist nicht auf Versöhnung oder Wiedergutmachung ausgerichtet, sie führt nur dramatisiert vor, daß da ein Verstoß gegen die von der Herrschaft vertretenen Normen war und daß das nicht hingenommen wird. (...) Strafe ist Darstellung von Herrschaft.“ (Hanak et al. 1989: 75)

Versteht man „Kriminalität“ abseits machtvoller Definitionsprozesse in einer Perspektive nach Nils Christie (1977) als konflikthafte Situationen, so ergibt sich durch den hegemonialen Umgang mit als kriminell definierten Handlungen die Problematik, dass die originär Betroffenen ihre Konflikte nicht selbst definieren und eigenständig bearbeiten können. Strafrechtlich als relevant kategorisierte Konflikte werden in Rechtskonflikte transformiert und auf eine Art und Weise bearbeitet, die mit der Lebenswelt der primären Konfliktbeteiligten wenig zu tun hat (vgl. Stehr 2016: 14). Sowohl für die Beschuldigten, als auch für die geschädigten Personen, resultiert die strafrechtliche Bearbeitung des erlebten Konflikts häufig in einem Gefühl der Ungerechtigkeit. Um vor dem Hintergrund einer herrschafts- und kriminalisierungskritischen Perspektive Alternativen des hegemonialen Umgangs mit „Kriminalität“ aufzeigen zu können, beschreibt Stehr (2018: 248) die forschungsmethodischen Konsequenzen in Bezug auf die Wahl des Forschungsfeldes wie folgt:

„Wenn Konflikte als Eigentum beschreibbar sind, dann ergibt sich daraus die Notwendigkeit, nach Gesellschaften, Kulturen und sozialen Situationen zu suchen, in denen Konflikte nicht durch herrschaftliche Instanzen enteignet und von den unmittelbar Beteiligten autonom geregelt werden – ohne Anwälte, Richter und ohne staatliche Strafapparate und Ausschlussinstitutionen.“

Der dargestellte Zusammenhang zwischen Strafe und Herrschaft ist insofern für die vorliegende Arbeit von Bedeutung, da vor dem Hintergrund des herrschaftskritischen Selbstverständnisses linksautonomer Räume die Wahl des Forschungsfeldes getroffen wurde. Linksautonome Politik definiert sich maßgeblich über eine ablehnende Haltung gegenüber sämtlichen Formen gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse. Das Gewaltmonopol mit seinen staatlichen Repressionsmaßnahmen dient aus dieser Perspektive als zentrales Instrument der Herrschaftsausübung. Inwiefern tatsächlich eine Verknüpfung zwischen der theoretischen Herrschaftskritik und dem praktischen Umgang mit Konflikten in linksautonomen Räumen stattfindet, bleibt hierbei vorerst zu prüfen. Die bereits existierenden Ansätze, die auf der Grundlage einer umfassenden Kritik an der Definitionsmacht staatlicher Institutionen und deren repressiven Maßnahmen als Alternative zum strafrechtlichen Umgang mit schädigendem Verhalten entwickelt wurden, werden im folgenden Kapitel dargestellt. Eine Fokussierung dieser Ansätze wurde aufgrund ihrer Nähe zu linksautonomen Kontexten vorgenommen.

3. Sicherheit von links: alternative Konzepte

Vor dem Hintergrund der dargestellten Kritik am hegemonialen Strafrechtssystem haben sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre vielfältige Theorien und Ansätze entwickelt, die sich unter den Überbegriffen Transformative Justice¹⁵ (TJ) und Community Accountability¹⁶ (CA) wiederfinden. Die grundlegende Erkenntnis, dass der Staat für viele Menschen keine Institution darstellt, welche für Sicherheit sorgt, sondern „Techniken wie Polizei, Gefängnis und Grenzen Gewalt (re-)produzieren, statt diese zu beenden“ (Brazzell 2017) bildet den Ausgangspunkt dieser alternativen Ansätze: „Prisons don't work. Despite an exponential increase in the number of men in prisons, women are not any safer, and the rates of sexual assault and domestic violence have not decreased“ (INCITE! 2008: 22).

Das neoliberale Sicherheitsverständnis wird hierbei bewusst in Frage gestellt und zugleich sollen Community-basierte und transformative Lösungen im Umgang mit gewaltvollem

¹⁵ Transformative Gerechtigkeit, die sowohl auf gesellschaftliche als auch individuelle Änderung abzielt

¹⁶ Kollektive Verantwortungsübernahme

Verhalten entwickelt werden. Im Unterschied zu Methoden von Restorative Justice¹⁷, wie bspw. dem Täter-Opfer-Ausgleich, wird Gewalt in den Ansätzen von TJ und CA nicht losgelöst von gesellschaftlichen Macht- und Unterdrückungsverhältnissen betrachtet. Im Folgenden werden die Entwicklung und die Grundsätze von TJ und CA näher betrachtet.

3.1 Transformative Justice

Die Bewegung, die sich um den Begriff von Transformative Justice herum formiert, stellt die durch das Justizsystem produzierte Ungleichheit in den Fokus ihrer Kritik und hinterfragt hegemoniale Vorstellungen von Strafe und Schuld als Maßnahmen zur Herstellung von Gerechtigkeit. Auf der Grundlage einer systemtheoretischen Betrachtung von Gesellschaft richtet sich die Bewegung gegen das Konzept individualisierender Schuld und nimmt gesellschaftliche und politische Gegebenheiten in den Blick, welche gewaltförmiges Verhalten hervorrufen oder begünstigen. Aus dieser Perspektive heraus resultiert sexualisierte Gewalt gegen Frauen beispielsweise nicht hauptsächlich aus pathologischen Eigenschaften einzelner „Täter*innen“, sondern vielmehr aus den patriarchalen Verhältnissen in der Gesellschaft. Um Gewalt zu beenden ist es daher notwendig, einerseits gewaltausübende Personen in ihrer Verantwortungsübernahme und Veränderungsbereitschaft zu unterstützen und gleichzeitig gesellschaftliche Verhältnisse, welche dem schädigenden Verhalten zu Grunde liegen, zu verändern. Strafe wird hierbei nicht als geeignetes Mittel betrachtet, um eine nachhaltige Veränderung zu erzielen. Stattdessen stellt Transformative Justice einen befreienden Ansatz gegenüber allen Formen der Gewalt dar, „der darauf abzielt, Sicherheit und Verantwortungsübernahme zu gewährleisten, ohne dabei auf Entfremdung, Bestrafung und systemischer Gewalt, die auch Inhaftierung und Überwachung beinhalten, zu beruhen“ (Brazzell 2018: 122). Das Konzept zielt somit auf ein neues Verständnis von Sicherheit und Gerechtigkeit. Hierbei soll gewaltvollem Verhalten nicht mit Abschottung von „gefährlichen“ Personen oder Isolation der Betroffenen begegnet werden, sondern durch den Aufbau solidarischer und fürsorglicher Beziehungen. Eine wichtige Unterscheidung in Abgrenzung zu der Logik des Strafrechts stellt hierbei die Unterteilung in Verhaltensweisen dar, die eine andere Person schädigen und Verhaltensweisen, die keine Schädigung einer anderen Person nach sich

¹⁷ Restorative Justice beschreibt alternative Wiedergutmachungsverfahren innerhalb des Strafrechtssystems

ziehen. Somit wird neben der grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber Maßnahmen der Bestrafung kritisiert, dass im hegemonialen Strafrechtssystem Schädigung und Kriminalisierung nicht immer einhergehen. Während es Handlungen gibt, die keinen Schaden zufügen und trotzdem kriminalisiert sind, existieren zugleich Verhaltensweisen, die zwar Schaden zufügen, jedoch nach dem Strafgesetzbuch nicht als Schädigung definiert werden (vgl. ebd.: 30). Der TJ-Ansatz wendet sich somit gegen ein Verständnis objektivierbarer Straftatbestände.

Insgesamt ist für TJ zentral, dass individuelle Gerechtigkeit für Betroffene und kollektive Befreiung von gewaltvollen Strukturen miteinander verwoben sind. Um eine Veränderung zu erzielen, müssen beide Ebenen in den Blick genommen werden. Dies bedeutet, dass die Bedingungen, die Gewaltausübung begünstigen, transformiert werden müssen und zugleich Menschen, denen Gewalt widerfahren ist, unmittelbare Sicherheit sowie langfristig angelegte Prozesse der Unterstützung und Wiedergutmachung zur Verfügung gestellt werden sollen (vgl. ebd.: 123). Zusammenfassend kann TJ als selbstbestimmter Ansatz zum Umgang mit schädigendem Verhalten betrachtet werden, welcher den Sinn von Bestrafung verneint und ein alternatives Verständnis von Gerechtigkeit anbietet. Die konkrete Umsetzung dieses Konzeptes wird durch die methodische Vorgehensweise des CA-Ansatzes ergänzt.

3.2 Community Accountability

In Abgrenzung zur Konfliktbearbeitung durch Polizei und Maßnahmen des Justizsystems bildet Community Accountability eine Strategie, welche das Umfeld der betroffenen Personen integriert, um Formen der Gewalt innerhalb von Communities zu begegnen. In diesem Konzept findet eine Verschränkung bereits bestehender Diskurse von Anti-Gewalt-Organisationen einerseits und Initiativen gegen staatliche Gewalt andererseits statt. Diese Verschränkung stellte eine intersektionale Antwort auf die Erfahrung dar, dass Aktivitäten gegen Haftanstalten keine alternativen Umgangsformen für den Fall von zwischenmenschlicher Gewalt entwickelten.

„Calls for prison abolition were often not accompanied by recognition of the needs of survivors of domestic violence and sexual violence or the need for organizing efforts to ensure safety in the community without relying on police or prisons.“ (INCITE! 2008: 15)

Zudem wurden im Rahmen der abolitionistischen Bewegung hauptsächlich Men of Color als Opfer staatlicher Gewalt in den Fokus der Auseinandersetzung gestellt, während weibliche Gefangene und Opfer von Polizeigewalt nahezu unbeachtet blieben (vgl. ebd.: 23).

Auf der anderen Seite bestand die feministische Bewegung gegen Gewalt an Frauen zu einem Großteil aus weißen Frauen der Mittelschicht, welche sich als Lösungsansatz gegen Beziehungsgewalt maßgeblich auf Mittel des Strafrechts stützte, ohne die negativen Konsequenzen staatlicher Gewalt zu berücksichtigen.¹⁸ Im Resultat wurden Women of Color, welche überproportional häufig sowohl von staatlicher als auch von zwischenmenschlicher Gewalt betroffen sind, innerhalb beider Bewegungen marginalisiert (vgl. ebd.: 21). Im Rahmen von CA und TJ wird weiterhin kritisiert, dass durch das Vertrauen in strafrechtliche Maßnahmen kein selbstbestimmter Umgang mit Gewalt innerhalb der Communities entwickelt wird: „The reliance on the criminal justice system has taken power away from women's ability to organize collectively to stop violence and has invested this power within the state“ (ebd.: 22). Aus der Kritik heraus, dass beide Bewegungen versäumt haben, eine intersektionale Perspektive einzunehmen, ist der Ansatz von CA im Kontext einer queer-feministischen und antirassistischen Bewegung von Frauen* und Trans, nicht-binären und queeren People of Color in den USA entstanden. Die Aktivist*innen verfolgten hierbei die Vision einer Auseinandersetzung mit Gewalt, die nicht von staatlichen Institutionen abhängig ist, da auch diese am System der Unterdrückung beteiligt sind. Für die selbstbestimmte Auseinandersetzung mit Gewalt innerhalb von Communities sieht der CA-Ansatz die Schritte der Prävention, Intervention, Wiedergutmachung und Transformation vor (vgl. Brazzell 2018: 119). In Anlehnung an TJ wird Gewalt hierbei nicht im Sinne einer dualistischen Vorstellung von „guten“ und „bösen“ Menschen betrachtet, sondern als komplexes System von Privilegierung und Unterdrückung verstanden. Die Spektren von Gewalt umfassen hierbei sowohl die individuelle als auch die strukturelle

¹⁸ In Deutschland lässt sich diese Kooperation feministischer Gruppierungen mit Maßnahmen des strafenden Staates beispielsweise an den Entwicklungen nach der Silvesternacht 2015 in Köln anschaulich nachvollziehen. Diese mündeten in klaren Forderungen nach einer Verschärfung des Sexualstrafrechts als Antwort auf sexuell übergriffiges Verhalten. Der ganze Diskurs um diese Verschärfung nahm insgesamt eine stark rassistische Ebene an, indem hauptsächlich geflüchtete Männer ins Zentrum der Debatte gestellt wurden. Die Verschärfung des Sexualstrafrechts ging schließlich einher mit verstärkten Repressionsmaßnahmen gegen geflüchtete Männer und Men of Color.

Ebene. Aufgrund der Annahme, dass die Entstehung von gewaltvollem Verhalten sozial und strukturell bedingt ist, soll die gewaltausübende Person kollektiv in der Veränderung ihres Verhaltens unterstützt werden, statt sie auszuschließen oder zu bestrafen. Konkret werden vier Grundpfeiler für CA beschrieben (vgl. ebd.: 17):

1. Unterstützung, Sicherheit und Selbstbestimmtheit für betroffene Person;
2. Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung der Person, die schädigendes Verhalten ausübt;
3. Entwicklung der Community hin zu Werten und Praktiken, die gegen Gewalt und Unterdrückung gerichtet sind;
4. Strukturelle, politische Veränderung der Bedingungen, die Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen.

3.3 Grenzen alternativer Ansätze

Sowohl TJ als auch CA sind nicht als feststehendes Modell mit fertig ausgearbeiteten Methoden zu begreifen, sondern können als grundlegende Haltung und als Orientierung zu einer Veränderung des bestehenden Systems verstanden werden. Vor allem im Rahmen von CA wurden hierbei zwar Vorschläge konkreter Strategien zur Umsetzung ausgearbeitet und erprobt – diese befinden sich allerdings in einer ständigen Weiterentwicklung und es bedarf häufig einer Anpassung auf die individuelle Situation. Modelle, wie beispielsweise Healing-Circles oder die Organisation von Safer Spaces, wurden für den Umgang mit zwischenmenschlicher Gewalt entwickelt und eignen sich nicht als Reaktion auf Formen struktureller Gewalt, wie sie bspw. von Institutionen ausgehen kann. Auf der Grundlage von Einzelinterviews mit Aktivist*innen in den USA kam Brazzell (2013) zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Strategien am besten in kleinen Communities funktionieren, die entweder viel geteilten Alltag haben oder gemeinsame Werte und Identitäten vertreten. In der Übertragung auf den deutschsprachigen Raum gestaltet sich der Begriff der Community¹⁹ als schwierig. Das Transformative Justice-Kollektiv Berlin weist jedoch darauf

¹⁹ Um den multikulturellen und subversiven Sinngehalt des Begriffes der Community aus dem US-amerikanischen Kontext nicht zu verändern, wird auf eine Übersetzung ins Deutsche (bspw. als Gemeinschaft) verzichtet

hin, dass auch in Deutschland solidarische Zusammenhänge und stabile Infrastrukturen bestehen, welche aktiviert werden können.²⁰ (vgl. Brazzell 2017)

Die insgesamt starke Community-Basierung der Konzepte konzentriert sich hauptsächlich auf Gewalt im Beziehungskontext und vernachlässigt somit sowohl Schädigungen, die im öffentlichen Raum ausgeübt werden, als auch Handlungen mit großer Sozialschädlichkeit die nicht personal gebunden sind, wie bspw. Umwelt- oder Wirtschafts-“Kriminalität“. Obwohl gewaltvolle Übergriffe tatsächlich am häufigsten in Konstellationen sozialer Beziehungen stattfinden, macht diese Fokussierung eine Übertragung auf gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge deutlich komplexer. Des Weiteren wurde im abolitionistischen Diskurs zwar richtig herausgestellt, dass die Anzahl der Inhaftierten, welche schwere Schädigungen wie bspw. Vergewaltigung oder Serienmord ausgeübt haben, nur einen äußerst geringen Teil einnehmen. Es wurden jedoch bisher keine Antworten auf die Frage entwickelt, wie in solchen Fällen im Rahmen alternativer Konzepte zu reagieren wäre. Dieser Umstand wird von vielen Anti-Gewalt-Aktivist*innen und Verfechter*innen des hegemonialen Justizsystems als mangelnde Besorgnis um den Schutz von Betroffenen interpretiert (vgl. INCITE! 2008: 23).

Die praktische Umsetzung der Ansätze von TJ und CA auf individueller Ebene ist stark von der Bereitschaft der Betroffenen wie auch der gewaltausübenden Personen abhängig, einen transformativen Prozess zu durchlaufen. Grundvoraussetzung einer gelingenden Transformation sind demnach eine Abwendung vom Konzept der Bestrafung, eine systemische Perspektive auf Formen der Gewalt und das Ziel der Heilung bzw. Wiedergutmachung. Ist die gewaltausübende Person nicht Willens oder nicht in der Lage, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und dieses zu verändern, stoßen die Konzepte bisher methodisch an ihre Grenzen.

Brazzell merkt diesbezüglich an, dass eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit, selbst gewalttätiges Verhalten auszuüben oder Gewalt im direkten sozialen Umfeld zu erfahren, vor der eigentlichen Krisensituation stattfinden muss. Kritisch betrachtet wird zudem, dass

²⁰ Bspw. in linken Kontexten (Gruppen, Hausprojekte), in der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit oder in religiösen Einrichtungen

durch das Ideal der Transformation Betroffene unter Druck gesetzt werden können, in einen unerwünschten Prozess einzutreten. Um diesen „Fallstricken der Praxis“ zu entgehen ist es notwendig, Communities bzw. Beziehungen zu schaffen, welche sich auf gemeinsame Werte und Visionen verständigen, um auf deren Grundlage einen selbstbestimmten Umgang mit Gewalt zu entwickeln. (vgl. Brazzell 2018: 22)

4. Einführung in die Kritische Kriminologie

Die Kritische Kriminologie, welche sich in den 1960er-Jahren in Abgrenzung zur traditionellen Kriminologie herausgebildet hat, betrachtet „Kriminalität“ nicht als objektive Kategorie, sondern als Resultat machtvoller Zuschreibungsprozesse (vgl. Krasmann 2007: 155). Angestoßen durch die soziologische Etikettierungsperspektive, welche zu dieser Zeit unter der Bezeichnung „Labeling Approach“ in den USA bekannt wurde, wendet sich die Kritische Kriminologie gegen die Täter*innenorientierung der kriminologischen Ursachenforschung. Stattdessen werden Prozesse der Kriminalisierung in den Blick genommen, welche unter anderem in den selektiven Mechanismen der Institution „Verbrechen und Strafe“ deutlich werden. Foucault hingegen setzt in seinen Analysen bereits an den diskursiven Praktiken an, die diesen symbolischen Interaktionsprozessen vorausgehen und gesellschaftliches Wissen erzeugen (vgl. Krasmann 2007: 155). Im Rahmen dieser Ideologiekritik bewegt sich das Bestreben der Kritischen Kriminologie, die gewissermaßen einen Bruch mit den herrschenden Evidenzen verfolgt und das als selbstverständlich wahrgenommene Wissen dekonstruiert.

"Der Weg zu einer reflexiven und kritischen Wissenschaft setzt voraus und besteht darin, dass wir unsere Begriffe und den Gegenstand unserer Untersuchung und unseres Nachdenkens unabhängig von Kategorisierungen, Annahmen und Vorgaben der analysierten Institutionen und der sie charakterisierenden Herrschaftstechniken bestimmen." (Cremer-Schäfer 2014: 67)

Insgesamt stellen sich die Positionen und Ansätze der Kritischen Kriminologie keineswegs homogen dar. Gemeinsam ist ihnen jedoch trotz unterschiedlicher Gegenstandsbestimmungen und Forschungspraxen die ablehnende Haltung gegenüber den Grundprämissen der traditionellen Kriminologie (vgl. AJK 1974: 15). In Abgrenzung zu dieser stellt die diskursive Herstellung von „Kriminalität“ eine verbindende Grundannahme der Kritischen Kriminologie dar, welche im Folgenden näher betrachtet werden soll, um

darauf aufbauend die resultierenden forschungsmethodischen Konsequenzen in Bezug auf die vorliegende Arbeit abzuleiten.

4.1 Zur diskursiven Herstellung von Kriminalität

Das Wissen über die komplexe Thematik bezüglich „Kriminalität“ und der daraus resultierende politische und gesellschaftliche Umgang mit dieser konstituiert sich in Diskursen. In diesem Zusammenhang lässt sich Diskurs als "ein `gesprochenes oder geschriebenes Ding´ (Foucault), dessen Wirkung jedoch über die bloße Manifestation in Rede und Schrift hinausgeht" definieren (Bettinger 2007: 76). In Anlehnung an Foucault spiegelt dieses Wissen jedoch keine Wirklichkeit wider. Vielmehr entfalten Diskurse „ihrerseits eine strukturbildende Kraft und konstituieren damit gesellschaftliche Wirklichkeit“ (ebd.: 82 f.). Davon ausgehend, dass Wissen nicht auf eine allgemeingültige Wahrheit rückführbar ist, sondern sich in Diskursen konstituiert und das "Ergebnis die Gesellschaft durchziehender Regelsysteme ist" (ebd.: 76), wird Wirklichkeit, wie beispielsweise die Auffassung von *Normalität* und *Abweichung*, gesellschaftlich konstruiert. Indem in Diskursen, die hauptsächlich von einigen wenigen großen ökonomischen und politischen Akteuren (z.B. Universität, Wirtschaft, Massenmedien) kontrolliert werden, Wahrheit *definiert* wird, übt das in den Diskursen vermittelte Wissen gesellschaftliche Macht aus (ebd.: 79). In diesem Zusammenhang werden auch akzeptierte und verbotene Verhaltensweisen soziokulturell konstruiert und institutionell manifestiert.

In der traditionellen Forschung der Kriminologie wird dieses Wissen in Form von herrschenden rechts- und kriminalsoziologischen Deutungen unhinterfragt übernommen. Kriminalität wird hierbei als abweichend definiert und infolgedessen findet eine täter*innenorientierte Überbetonung von individualpsychologischen Erklärungen statt (vgl. AJK 1974: 7). Durch die Fokussierung von abweichendem („kriminell“) Verhalten wird im Kontrast hierzu „Normalität“ als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt, die nicht weiter erklärt werden muss (vgl. Althoff 2002: 65). In der traditionellen Ursachenforschung wird im Zuge dessen systematisch ausgeblendet, dass Kriminalität keine subjektivierbare Eigenschaft darstellt, sondern erst durch das Aufstellen von Regeln und Gesetzen bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen als kriminell definiert werden. Exemplarisch lässt sich dies vor allem am bereits vollzogenen Wandel unterschiedlicher Straftatbestände

erkennen. Betrachtet man die Beispiele von Homosexualität, Abtreibung, Prostitution oder aktuell den Gebrauch von Cannabis, wird deutlich, dass die Bewertung einer Handlung als „kriminell“ nicht naturgegeben inhärent, sondern durchaus wandelbar ist. Es handelt sich demnach um normative Vorgaben, die auch ganz anders beschaffen sein könnten (vgl. Anhorn/ Bettinger 2002: 23). Das Gesetz fungiert somit immer auch zur Durchsetzung der herrschenden Vorstellung von Norm und Moral. Sowohl die an biologischen bzw. psychologischen Anlagen orientierte, als auch die auf die soziale Umwelt fokussierte Kriminologie stellt die hegemoniale Konstruktion von Kriminalität nicht infrage. Vielmehr wird innerhalb dieser Ansätze eine ständige Unterscheidung durch den Vergleich der Gruppe der Kriminellen einerseits und der Gesetzestreuen andererseits hergestellt und somit werden Alltagstheorien im Bereich der Kriminalität reproduziert (vgl. Sack 2002: 32). Statt mit diesen „Evidenzen“ zu brechen – was Aufgabe und Ziel einer sich als kritische verstehenden Wissenschaft sein sollte – wird hierbei ein durch staatliche Instanzen vorgegebener Forschungsgegenstand konstituiert und somit kein unabhängiges Wissen produziert (vgl. ebd.: 45).

Für die Kritische Kriminologie ist im Kontrast hierzu die Annahme zentral, dass „Kriminalität“ einen Zuschreibungsprozess darstellt, welcher erst durch das Zusammenwirken diskursiver und nicht-diskursiver Praktiken entsteht. Foucault (1978: 119 f.) hat hierfür den Begriff des Dispositivs geprägt. Der sich durchsetzende Diskurs beschreibt auf der Ebene der diskursiven Praktiken die Grenze zwischen wahren und falschen Aussagen und verfügt somit über die alltägliche Auffassung von „Wahrheit“. Es wird durch ihn festgeschrieben, „was denkbar und sagbar ist, was aus dem Bereich des Sagbaren ausgeschlossen wird“ (Bettinger 2007: 79). Dieser Prozess geschieht vor allem im Rahmen von Institutionalisierung und Objektivierung – in Bezug auf die Thematik der „Kriminalität“ also maßgeblich durch die als seriös geltenden Aussagen der Kriminologie, sowie durch Institutionen der Strafverfolgung und des Vollzugs auf der Ebene nicht-diskursiver Praktiken. In Bezug auf den Bereich der Kriminalität bedeutet dies, dass bestimmt wird, welche Verhaltensweisen als normal und in Angrenzung hierzu als deviant, als akzeptiert bzw. als verboten konstruiert werden. Wie wir etwas bewerten, bspw. als problematisch, kriminell oder konform, „resultiert somit nicht aus der Beschaffenheit eines Gegenstandes, ist diesem nicht inhärent, sondern entspringt einem Prozess von

Auseinandersetzungen“ (Anhorn/Bettinger 2002: 16). In diesem Prozess werden Macht- und Herrschaftsverhältnisse aktiv, welche zur Durchsetzung bestimmter „Wirklichkeiten“ beitragen. Das hegemoniale Deutungskonzept wiederum entfaltet eine ganz eigene Macht, indem es sich in Institutionen und Gesetzen materialisiert, spezifische Politikkonzepte begründet und „insofern schließlich prägend in den Alltag der Subjekte und deren Handeln, ja sogar in die Subjekte hineinwirkt“ (Bettinger 2007: 76). Der Anspruch Kritischer Kriminologie liegt vor diesem Hintergrund in der Dekonstruktion des diskursiv hergestellten Wissens bzw. der produzierten (Kriminalitäts-) Wirklichkeit, sowie in der Bereitstellung von anderem Wissen, um somit alternative Sichtweisen sozialer Wirklichkeit anzubieten (vgl. Anhorn/ Bettinger 2002: 20).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorliegenden Forschung, welche sich im Bereich der Kritischen Kriminologie verortet, eine sozialkonstruktivistische Perspektive zugrunde liegt. Was bedeutet dieser theoretische Rahmen in Bezug auf die Erforschung zwischenmenschlicher Interaktion? Wenn Kriminalität vor dem Hintergrund eines konstruktivistischen Verständnisses keine Eigenschaft darstellt und kriminelle Handlungen lediglich durch Zuschreibungsprozesse zu solchen gemacht werden, so stellt sich die Frage, inwiefern eine Reaktion auf Handlungen erfolgen muss, die als kriminell definiert sind. Von besonderer Bedeutung ist an dieser Stelle die durch das TJ-Konzept getroffene Unterscheidung zwischen strafbaren Handlungsweisen, welche lediglich durch den Verstoß gegen ein bestehendes Gesetz charakterisiert sind, und solchen Handlungen, die sich auf der Ebene eines sozialen Konfliktes bewegen. Sich von den Kategorien „deviant“, „kriminell“ oder „problematisch“ zu lösen und objektivierte Straftatbestände zu dekonstruieren bedeutet im Umkehrschluss nicht abzuerkennen, dass es Situationen gibt, in welchen eine Schädigung stattfindet. Konkret in Bezug auf diese Arbeit bedeuten die vorangestellten Überlegungen, dass im Rahmen der Forschung weitestgehend unabhängig vorgegebener Kategorien analysiert werden soll, welche Situationen die Befragten als schädigend wahrnehmen und auf welche Weise sie auf diese Erlebnisse reagieren.

4.2 Die Umdeutung des Dunkelfeldes aus kritischer Perspektive

Maßgeblich für die vorliegende Forschung ist die Annahme, dass einhergehend mit der diskursiven Herstellung von Kriminalität auch ein hegemoniales Konzept des *Umgangs* mit dieser konstruiert wird. Eine Schwierigkeit besteht demnach in dem diskursiv hergestellten Zusammenhang zwischen Kriminalität und Strafe, welcher zu einem „festen Wissensbestand des gegenwärtigen Alltags“ geworden ist (Stehr 2008: 189). Das hegemoniale Strafsystem und dessen inhärente Logik stellen eine Selbstverständlichkeit dar, welche nahezu unhinterfragt bleibt, da das Denken über das „Problem“ der Kriminalität in den Begriffen und Kontexten der einen hegemonialen Deutung erfolgt (vgl. Schetsche, zit. n. Anhorn/ Bettinger 2002: 24). In diesem Denkmodell stellt Strafe das einzige und notwendige Mittel zur Herstellung von Sicherheit und Ordnung dar, obwohl sich diese gesellschaftlich geteilte Annahme empirisch nicht halten lässt und das Strafrecht als Mittel der sozialen Kontrolle nur begrenzt Wirksamkeit entfaltet (vgl. Stehr 2008: 189).

Folgt man dennoch der Logik des hegemonialen Strafrechtssystems, so lässt sich Kriminalität, definiert als die Gesamtheit aller mit Sanktionen bedrohten Verstöße gegen das Strafrecht, quantitativ messen. Dies geschieht in Form verschiedener Kriminalstatistiken, hauptsächlich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), welche das Hellfeld der Kriminalitätsbereiche erfasst. Insgesamt unterliegt die Erstellung der PKS – unabhängig von den dargestellten Annahmen der Kritischen Kriminologie – einigen methodischen Schwierigkeiten der Messung, welche die somit produzierten Daten stark angreifbar machen. Neben der Definitionsmacht, die an dieser Stelle der Polizei zukommt, indem sie darüber entscheidet, welche ihr zugetragenen Situationen eine strafrechtliche Relevanz aufweisen, sind kriminalisierbare Ereignisse einer räumlichen und zeitlichen Relativität unterworfen. Durch Entkriminalisierung oder Ausweitung von Straftatbeständen – also den Wandel der strafrechtlichen Bewertung von für die PKS relevanten Handlungen – ist eine Vergleichbarkeit der erhobenen Daten über einen längeren Zeitraum hinweg nur sehr begrenzt möglich.²¹ Weiterhin unterliegt die PKS Schwankungen durch unterschiedliche Intensität der Sozialkontrolle und des Anzeigeverhaltens. Insgesamt ist das Hellfeld durch den Umstand determiniert, dass nur die polizeilich bekannt gewordenen Delikte in die Statistik aufgenommen werden können. Die Narrative des *Hell-* und

²¹ Ein aktuelles Beispiel hierfür stellt die Ausweitung des Sexualstrafrechts (§177 StGB) dar

Dunkelfeldes können hierbei als Ausdruck einer normativen Bewertung betrachtet werden, nach welcher das Dunkelfeld als Quelle der Gefahr und Unordnung erhellet werden muss. Eine hohe Dunkelziffer wird unter diesem Aspekt als Indiz für gesellschaftliche Unordnung betrachtet, der Verzicht auf eine Anzeige als abweichend und problematisch definiert (vgl. Stehr 2018: 249). Um ein umfassenderes Bild der Kriminalitätslage zu erhalten, werden daher in regelmäßigen Abständen Dunkelfelduntersuchungen mit dem Ziel einer Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung durchgeführt. Im Rahmen einer 2014 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Studie wurde hierbei ersichtlich, dass nur etwa jede 14. Straftat angezeigt wird. Von 9599 erhobenen, strafrechtlich relevanten Fällen wurden demnach 653 Ereignisse angezeigt (vgl. Dunkelfeldbefragung Mecklenburg-Vorpommern 2017: 54). Vor allem Sexualdelikte und häusliche Gewalt sind im Dunkelfeld stark vertreten (vgl. ebd.: 67):

- Sexualstraftaten im Dunkelfeld: 98,9% (1:93,5 Dunkelzifferrelation)
- Häusliche Gewalt im Dunkelfeld: 98,4% (1:61,3 Dunkelzifferrelation)
- Gesamtkriminalität im Dunkelfeld: 93,2% (1:13,7 Dunkelzifferrelation)

Aus diesen Ergebnissen kann unabhängig vom verfolgten Kriminalitätsverständnis geschlussfolgert werden, dass die Strafanzeige entgegen der gesellschaftlich geteilten Annahme nicht die „normale“ Reaktion auf Situationen der Schädigung darstellt. Diese Erkenntnis lässt eine Umdeutung der dominanten Sicht auf das Dunkelfeld zu. Die dargestellten Ergebnisse verdeutlichen, dass der Verzicht einer Anzeige keineswegs als deviant einzuordnen ist. Der defizitären Deutung des Dunkelfeldes als Indiz „unbearbeiteter Kriminalität“ haben Hanak et al. (1989) mit ihrer Untersuchung „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ eine alternative Sichtweise entgegengesetzt.

„Ausgehend vom empirischen Befund, dass die Nicht-Anzeige als (quantitativer) Normalfall gelten kann, war es unser Interesse, in der Forschung eine Konfliktperspektive einzunehmen und eine Alltagslogik der Konfliktbearbeitung zu identifizieren“ (Stehr 2018: 249)

Hierfür wurde im Rahmen qualitativer Interviews das Erkenntnisinteresse verfolgt, wie die Befragten im Alltag mit Schwierigkeiten und Konflikten umgehen und durch welche außerstrafrechtlichen Reaktionen diese „Störungen der Routine“ bearbeitet werden (vgl. Hanak et al. 1989: 249). Durch die verwendeten Begrifflichkeiten sollte eine subjektive Relevanzsetzung der Betroffenen ermöglicht werden, welche nicht durch

kriminalsoziologische Vorannahmen determiniert ist. Die erhobenen Erzählungen wurden im Rahmen der Auswertung in Sieger- und Verlierergeschichten kategorisiert und einhergehend analysiert, welche Umstände und Ressourcen dazu führen, ob ein schwieriges Erlebnis aus Sicht der Betroffenen gelungen bearbeitet werden kann. In dieser Auswertung kommen Hanak et al. zu dem Ergebnis, dass das Recht in seiner Funktion als Ressource der Konfliktbearbeitung nicht allen Befragten gleichermaßen zukommt und aufgrund dessen „Doppelverlierer“ produziert: "Wer nicht imstande ist, andere Hilfe zu mobilisieren, der schafft es auch nicht, das Recht für sich zu benutzen. Ein bißchen scharf zugespitzt: Das Recht ist etwas für Sieger" (ebd.: 72). Diese Erkenntnis lässt sich in Bezug zu den theoretischen Erläuterungen im ersten Punkt der Arbeit setzen, nach welchen Menschen, die marginalisierten Gruppen zugehörig sind, vom Sicherheitsversprechen des Staates ausgeklammert werden. Der Staat fungiert somit nicht in der Rolle des neutralen „Mediators“ und gesellschaftliche Machtunterschiede werden nicht ausgeglichen, sondern vielmehr reproduziert (vgl. ebd.: 50). Zwar kann die Institution „Verbrechen & Strafe“ zu einem starken Verbündeten werden, sofern die gesetzlichen Regelungen im Problem- bzw. Konfliktfall den eigenen Interessen entsprechen und die Betroffenen über Ressourcen zur Mobilisierung verfügen. Menschen, die dem subkulturellen Milieu zugeordnet werden und aufgrund dessen als wenig respektabel und mit geringer Beschwerdemacht wahrgenommen werden und stigmatisierte Personenkreise müssen jedoch laut Hanak et al. auf alternative Ressourcen der Konfliktbearbeitung zurückgreifen. Ressourcen der Problembearbeitung werden hierbei als "Mittel, die man braucht oder zumindest gut gebrauchen kann, um ein bestimmtes Problem zu bewältigen" (ebd.: 167) definiert. Als besonders hilfreich für eine gelungene Problembearbeitung analysieren Hanak et al. räumliche Ausweichmöglichkeiten, eine unabhängige Existenzgrundlage und die Unterstützung durch Verbündete (Freund*innen, Nachbar*innen, Bekannte). Verbündete sind in der Lage, nicht nur punktuell, sondern längerfristig Schutz zu bieten und Bedrohungsphasen zu überstehen. Sie können somit als Präventivressource betrachtet werden, während von der Polizei eher eine "technische" Dienstleistung ausgeht. Des Weiteren erweisen sich intrapersonelle Eigenschaften wie Eloquenz, Informiertheit, Gelassenheit und Selbstsicherheit als wichtige Ressource für Aushandlungsprozesse (vgl. ebd.: 52, 98). Einfallsreichtum im Erkennen und Finden von Ressourcen kann als besondere, übergeordnete Ressource betrachtet werden, Vorsicht und Umsicht, die verhindern, in

problematische Situationen zu geraten, machen das Verfügen über Ressourcen zur situativen Problembearbeitung weniger notwendig. Hanak et al. arbeiten zusammenfassend folgende Ressourcen der Konfliktbearbeitung heraus:

- Behörden der Strafverfolgung;
- physische Kompetenzen (bspw. körperliche Stärke, Mobilität);
- kommunikative Kompetenzen (bspw. Schlagfertigkeit, Eloquenz);
- sonstige soziale Kompetenzen (bspw. Erfahrung, Informiertheit, Autorität, Distanziertheit);
- Requisiten (Waffen, Gegenstände);
- finanzielle und materielle Ressourcen (bspw. Zeit, Geld, Versicherung);
- Zugänglichkeiten (bspw. Unterstützung durch Verbündete, Bekannte, Fremde/ Öffentlichkeit).

Insgesamt kommt der Bearbeitung durch Schadensausgleich eine sehr viel größere Bedeutung zu als dem Sanktionierungsbedürfnis. In Fällen, in welchen doch auf die Polizei zurückgegriffen wird, nimmt diese hauptsächlich die Rolle einer „unspezifischen Abhilfe-Instanz“ (ebd.: 141) ein, indem sie administrative Aufgaben übernimmt (bspw. einen entstandenen Schaden aufnehmen, um Versicherungsansprüche geltend machen zu können) oder zur Abwendung einer akuten Bedrohung in Gefahrensituationen hinzugezogen wird – häufig jedoch ohne weiteres Sanktionierungsbestreben (vgl. ebd.: 141 ff.). Hanak et al. unterscheiden hierbei zwischen Sanktionen (charakterisiert durch die moralisch negative Bewertung einer Handlung und deren öffentliche Mitteilung) und „instrumentellen Handlungen zur Abwehr von Routinestörungen“ (ebd.: 115). Diese Unterscheidung lässt sich nicht immer eindeutig treffen – in vielen Bereichen ist die Grenze zwischen normativen und instrumentellen Reaktionen fließend, multifunktional und uneindeutig (vgl. ebd.: 128 f.). Dennoch ist die Perspektive dieser Differenzierung in Bezug auf das angestrebte Ziel der Konfliktbearbeitung von Bedeutung. Eine Sanktion ist demnach auch außerstrafrechtlich möglich. Als schwer zu verarbeiten stellen sich vor allem Konflikte heraus, welche sich wiederholen, lange andauern oder nicht abzuschließen sind.

Auf Grundlage der beschriebenen Ergebnisse kommen Hanak et al. zu dem Ergebnis, dass bereits vielfältige außerstrafrechtliche Formen der Konfliktbewältigung angewandt werden. Keine staatliche Sanktion bedeutet somit nicht automatisch – wie in der dominanten Dunkelfeldforschung angenommen – keine Regelung. In der hegemonialen Perspektive von „Kriminalität“ werden jedoch „die Erfahrungen, Situationsdefinitionen und Interessen der sozialen Akteure überdeckt und überformt [...] durch institutionell verwaltete Kategorien von Normalität und Abweichung, von Kriminalität und Strafe als aufgedrängter ‚Problemlösung‘“ (Stehr 2018: 250). Im Rahmen kritischer Forschung ist diesem Verständnis durch eine Alltagsperspektive zu begegnen, welche Betroffene als handlungsfähige Subjekte wahrnimmt, die ihre Situationen selbstständig und kompetent bearbeiten. Im Folgenden wird daher im Rahmen der Dekonstruktion von „Kriminalität“ die Konfliktperspektive als Möglichkeit eines anti-institutionellen Verständnisses dargestellt.

4.3 „Kriminalität“ als Konflikt

Begreift man „Kriminalität“ abseits des hegemonialen Konzepts als soziale Konflikte, eröffnet sich hieraus eine nicht-institutionelle Perspektive, welche den Betroffenen die Möglichkeit gibt, ihre Konflikte selbst zu definieren und den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu bearbeiten. Vor dem Hintergrund dieser Alltagsperspektive werden Konflikte als Bestandteil des Lebens verstanden, welche im Rahmen der Subjektbildung und Lebensbewältigung eine wichtige Rolle einnehmen können und Ausdruck einer pluralistischen Gesellschaft sind. In Anlehnung an Simmel hat Coser (2009) – entgegen eines rein defizitären Verständnisses von sozialen Konflikten als Resultat individuellen Fehlverhaltens – die funktionalen Eigenschaften von Konflikten herausgearbeitet. Er unterscheidet hierbei zwischen Konflikten und feindlichen Haltungen. Konflikte zeichnen sich in dieser Differenzierung durch ihre Form der sozialen Interaktion aus, während Gefühle oder Haltungen lediglich die Voraussetzung für einen entstehenden Konflikt darstellen (vgl. ebd.: 43). Weiterhin nimmt er in Anlehnung an Simmel eine Unterscheidung zwischen *echten* und *unechten* Konflikten vor, welche u.a. durch spezifische Funktionen charakterisiert werden können. Demnach kann der echte Konflikt im Rahmen unterschiedlicher Interessen ein mögliches Mittel zum Erreichen eines Ergebnisses sein und stellt hierbei „eine von verschiedenen funktionalen Alternativen“ (ebd.: 57) dar. Unechte Konflikte hingegen können in dieser Differenzierung als Selbstzweck beschrieben werden,

da sie durch aggressive Impulse hervorgerufen werden, welche in der Notwendigkeit der Spannungsentladung durch die Interaktion des Konfliktes abreagiert werden (vgl. ebd.: 58). In Anlehnung an die These Simmels nimmt Coser diesbezüglich eine positive Funktion von Konflikten in Bezug auf die Möglichkeit der Entladung aggressiver Gefühle an, durch welche die Aufrechterhaltung von Beziehungen erst ermöglicht werde (vgl. ebd.: 56). Weiterhin arbeitet Coser (2009: 43) eine gruppenfestigende Wirkung von Konflikten heraus, im Rahmen derer Gruppenidentitäten durch konflikthafte Situationen gefestigt und Grenzen gegenüber der sozialen Umwelt erhalten werden können.

In Bezug auf die vorliegende Arbeit sind vor allem die dargestellten gruppenbezogenen Funktionen von Konflikten bedeutsam. In diesem Zusammenhang weist Coser (2009: 75) darauf hin, dass durch eine starke Verbundenheit zur Gruppe, welche unter anderem auf der „Teilnahme der ganzen Persönlichkeit beruht“ (ebd.: 75), verstärkt Konflikte entstehen können, da hierbei mit höherer Wahrscheinlichkeit „nicht-realistische Elemente“ (ebd.: 82) in den Konflikt eingebracht werden. Aus diesem Grund neigen entsprechende Gruppen tendenziell zu einer Unterdrückung von Konflikten – wenn diese dennoch ausbrechen, werden sie in der Regel vergleichsweise stärker und leidenschaftlicher geführt. Enge Bindungen und hohes Engagement in die Beziehungen bzw. die Gruppe können demnach ausgebrochene Konflikte intensivieren (vgl. ebd.: 81 f.).

Für die vorliegende Arbeit ist zudem der Zusammenhang zwischen der Intensität eines Konfliktes und den repräsentativ vertretenen Idealen einer Gruppe von Bedeutung:

„Konflikte, in denen die Teilnehmer wissen, daß sie nur Vertreter eines Kollektivs oder einer Gruppe sind, nicht für sich selbst kämpfen, sondern für die Ideale der Gruppe, die sie repräsentieren, können radikaler und unerbittlicher sein als solche, die aus persönlichen Gründen ausgefochten werden.“ (ebd.: 143)

Insgesamt werden Konflikte im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf Grundlage der dargestellten Erkenntnisse nicht rein negativ bewertet, da in Anlehnung an Coser eine produktive Wirkung von Konflikten angenommen wird. Sie werden demzufolge auch als Chance begriffen, um „an der Bearbeitung schwieriger Situationen zu wachsen, kompetenter zu werden, auch als Chance zur Perspektivenerweiterung, als Möglichkeit, Neues kennenzulernen, punktuelle Kontakte mit sonst verschlossenen sozialen Welten zu bekommen, auch als Gelegenheiten, herauszufinden, auf welche Unterstützung man sich (vielleicht auch nicht) verlassen kann“ (Stehr 2018: 251). Zugleich sollen Situationen,

welche von den Betroffenen subjektiv als Schädigung wahrgenommen werden, durch den Konfliktbegriff nicht relativiert werden. Die Untersuchung von Hanak et al. weist auch darauf hin, dass es durchaus Erlebnisse gibt, welche von den Betroffenen – trotz vorhandener Unterstützung – als äußerst dramatisch empfunden werden und die sich nur schwer bis gar nicht funktional umwerten lassen. Auch in einem funktionalen Verständnis von Konflikten, welches sich frei von gesellschaftlichen Bewertungen definiert, kann daher nicht einseitig die wichtige Funktion von Konflikten betrachtet werden. Vielmehr muss es ergänzend darum gehen, wie Betroffene in der Bewältigung konflikthafter Erlebnisse bestmöglich unterstützt werden können und wie bestimmten Situationen der Schädigung entgegengewirkt werden kann. Die Ergebnisse der Untersuchung von Coser führen jedoch insgesamt zu dem Schluss, dass die Partizipation am Prozess der Konfliktbearbeitung für die Beteiligten wesentlich wichtiger ist, als das Finden einer konkreten Lösung (vgl. ebd.: 251). Der Begriff des Konflikts eröffnet an dieser Stelle die Möglichkeit, im Rahmen der autonomen Bearbeitung situativ auf die Bedürfnisse der geschädigten Person einzugehen. Die Definitionsmacht liegt hierbei bei der betroffenen Person und unterliegt keinen Common Sense-Vorstellungen von Kriminalität.

Der Kriminologe Nils Christie (1977) beschreibt die Transformation sozialer Konflikte in Rechtskonflikte als „Enteignung“ der Konfliktbeteiligten, welche der Möglichkeit einer selbstbestimmten Konfliktbearbeitung „beraubt“ werden und durch die diskursiv hergestellte Selbstverständlichkeit des hegemonialen Umgangs mit „Kriminalität“ die Fähigkeit verlieren, autonom und den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu reagieren:

„If a conflict is created, we are less able to cope with this situation. Not only are professionals there, able and willing to take the conflict away, but we are also more willing to give it away.“
(Christie 1977: 6)

Dem Kriminalitätsbegriff wird auf dieser Grundlage der Konfliktbegriff entgegengesetzt, der sich von diskursiv hergestellten Zuschreibungs- und Definitionsprozessen löst, die als konflikthaft empfundenen Situationen nicht objektiviert und an Stelle der klassischen „Täter-Opfer-Perspektive“ ein relationales Verständnis von Konflikten eröffnet. Es ist hierbei zu betonen, dass in dieser Perspektive keine Reduktion des Konfliktbegriffes auf „zwischenmenschliche“ Interaktionen stattfinden soll. Vielmehr sind für ein ganzheitliches Verständnis dieses Ansatzes auch Strukturen in den Blick zu nehmen, welche Konflikte hervorrufen oder begünstigen. Die Veränderung unterdrückender Strukturen im Rahmen

von Macht- und Herrschaftsverhältnissen kann eine maßgebliche Auswirkung auf Konflikte ausüben und ist demnach als ein Ziel gelingender Konfliktbearbeitung zu verstehen.

5. Forschungsdesign

Der theoretische Kontext der Arbeit und die aus diesem abgeleiteten forschungsmethodischen Konsequenzen nahmen einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Forschungsdesigns, welches innerhalb dieses Kapitels ausführlich beschrieben wird. Der Prozess der Forschung soll somit möglichst transparent nachzuvollziehen sein. Zu Beginn des Kapitels werden vor diesem Hintergrund die konkrete Fragestellung und das Erkenntnisinteresse der Arbeit expliziert, welche im Rahmen der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand entwickelt wurden. Darauf aufbauend werden die dem Forschungsprozess zugrunde liegende Methodologie, sowie die konkrete Methodik beschrieben und begründet. In diesem Zusammenhang wird das Forschungsfeld dargestellt und es findet eine Detaillierung der Erhebungsinstrumente und des Auswertungsverfahrens statt. Abschließend wird der Forschungsprozess unter Berücksichtigung der Gütekriterien qualitativer Sozialforschung und forschungsethischer Aspekte kritisch reflektiert.

5.1 Fragestellung und Erkenntnisinteresse

Für das Forschungsdesign der vorliegenden Arbeit ergibt sich vor dem Hintergrund der dargestellten Kritik am hegemonialen Strafrechtssystem die Zielstellung, die bereits bestehende (außerstrafrechtliche) Praxis der Konfliktbewältigung in macht- und herrschaftskritischen Räumen empirisch zu ergründen. Die Konfliktperspektive soll hierbei einer Reproduktion hegemonialer Kriminalitätsdeutungen entgegenwirken. Den Befragten wird somit die Möglichkeit gegeben, anhand persönlicher Relevanzkriterien ihre Erfahrungen, Situationsdefinitionen und Interessen bezüglich erlebter Konflikte zu erzählen.

„Kriminalität als Konflikt(e) zu analysieren, kann als zentrales Vorgehen des Abolitionismus gelten und stellt ebenso eine logische Konsequenz aus der etikettierungstheoretischen Kritik an der Institution `Verbrechen & Strafe´ (Cremer-Schäfer/Steinert 2014) dar, die gerade nicht als Institution der Konfliktbearbeitung gelten kann.“ (Stehr 2018: 247)

Durch eine ressourcenorientierte Haltung in Hinblick auf Strategien der *Bewältigung* werden die Beteiligten als handlungsfähige Subjekte betrachtet, die schwierige Situationen kreativ und selbstreflexiv bearbeiten (vgl. Anhorn 2008: 38). Dies kann einerseits durch "aktive, zielgerichtete, intentionale Abhilfemaßnahmen" von schwierigen Situationen geschehen, wie beispielsweise das Nutzen von persönlich verfügbaren Ressourcen oder das Zurückgreifen auf bzw. Mobilisieren von formeller und/ oder informelle Unterstützung (vgl. Hanak/ Karazman-Morawetz 2000: 175 f.). Ebenso können dies Strategien sein, die nicht auf die direkte Veränderung der Situation hinwirken, sondern dabei helfen, mit den gegebenen Umständen umzugehen, die also "eher an den mittelbaren Folgen des Problems arbeiten und nicht das Problem selber bereinigen wollen, und die eher eine Art des mittelfristigen Sich-Arrangierens mit dem Problem und seinen Auswirkungen ausdrücken" (ebd.: 175). Eine Fokussierung linksautonomer Räume findet statt in der Annahme, dass durch das dort vorherrschende Selbstverständnis, welches sich unter anderem durch eine kritisch-emanzipatorische Haltung gegenüber dem Staat und dessen Institutionen ausdrückt, verstärkt alternative Strategien entwickelt und umgesetzt werden.

„Ein Ausgangspunkt linker Politik ist die Einsicht, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse vielförmig gewalttätig sind. Der ganze Laden wird am Laufen gehalten, indem das Gewaltmonopol dem Staat zugesprochen wird (...). Ein wesentlicher Ansatz linker Politik ist es, diesem Mechanismus eine militante und selbstbestimmte Praxis entgegenzusetzen, um Herrschaftsverhältnisse in Frage zu stellen und Gegenmacht aufzubauen. (...) Wir halten Anzeigen weder für ein richtiges Mittel, noch für einen sinnvollen Umgang bei Gewaltübergriffen im Rahmen linker Strukturen. Eben diese Haltung erfordert aber auch ein aktives und solidarisches Verhalten der Szene“ (Hausplenum der Roten Flora& Kampagne „Flora bleibt unverträglich“ 2012)²²

Inwiefern die angewandten Strategien sich einer hegemonialen Straflogik entziehen, bleibt hierbei zu prüfen. Die Ansätze der Transformative Justice und Community Accountability-Bewegung bilden diesbezüglich interessante Anhaltspunkte, die auf einer theoretisch-normativen Ebene als Reflexionsfolie genutzt werden können.

²² <https://www.rote-flora.de/2012/fuer-einen-solidarischen-und-respektvollen-umgang-in-linken-strukturen-gewaltverhaeltnisse-bekaempfen-2012/>

Zusammenfassend ergibt sich für die vorliegende Arbeit folgende Fragestellung:

Inwiefern findet in linksautonomen Räumen auf Grundlage des eigenen Selbstverständnisses ein außerstrafrechtlicher Umgang mit als konflikthaft empfundenen Situationen statt?

Da sich das Erkenntnisinteresse auf die subjektiven Erfahrungs- und Vorstellungswelten der Befragten richtet und sich möglichst frei von herrschenden rechts- und kriminalsoziologischen Deutungen definiert, ist ein qualitativer Zugang zu wählen. Bezugnehmend auf die sozialkonstruktivistische Grundkonzeption der vorliegenden Arbeit kann es auch im Forschungsprozess nicht darum gehen, objektive Wahrheiten zu ergründen. Vielmehr ist der Fokus auf die subjektiven Wahrheitskonstruktionen der Befragten zu legen, um die Betroffenen selbst, mit ihren persönlichen Relevanzkriterien, zu Wort kommen zu lassen (vgl. Bergmann 2011: 19). Durch das Erheben kontextsensitiver Daten im Rahmen der Fallorientierung qualitativer Sozialforschung kann hierbei die „Komplexität der Wirklichkeit“ (Kruse 2015: 52) berücksichtigt werden.

5.2 Die Grounded Theory Methodologie

Der Forschungsprozess der vorliegenden empirische Arbeit basiert auf der Grounded Theory Methodologie nach Strauss und Corbin (1996). Dieser Ansatz, dessen Anspruch eine aus der Forschungspraxis selbst hervorgegangene Theorie darstellt, nahm durch seinen „iterativ-zyklischer Ablauf“ (Strübing 2013: 127) Einfluss auf sämtliche Schritte des Forschungsprozesses. Insbesondere die Prozesshaftigkeit der Grounded Theory Methodologie mit der Möglichkeit, die Theoriebildung bis zum Ende offen und veränderbar zu halten, stellte ein entscheidendes Kriterium für die Wahl dieses Ansatzes dar (vgl. Muckel 2007: 215). Weiterhin machte das große Interesse der Interviewpartner*innen am Erkenntnisinteresse der Forschung deutlich, dass der Umgang mit Konflikten in linksautonomen Räumen eine Lebensrealität darstellt, deren Verständnis und Weiterentwicklung die Betroffenen stark beschäftigt. Aus diesem Grund sollte sich das Ergebnis dieser Arbeit in erster Linie an Menschen aus linksautonomen Räumen richten. Das Erkenntnisziel der Grounded Theory Methodologie ist die Erschließung „gegenstandsbezogene[r] Theorien mit praktischem Erklärungspotential, Theorien also, die auch für die Akteure im untersuchten Handlungsfeld rezipierbar sind und zu einem

verbesserten Verständnis ihrer Praxis beitragen“ (Strübing 2013: 127). Vor diesem Hintergrund war die Forschungslogik der Grounded Theory Methodologie ein geeigneter Ausgangspunkt für diese Arbeit: „Es geht also nicht allein um innerwissenschaftlichen Wissensfortschritt, sondern – ganz in pragmatischer Tradition – um die Erzeugung gesellschaftlich nutzbaren Praxiswissens“ (ebd.).

In den folgenden Punkten werden zunächst das Forschungsfeld und der Zugang zu diesem Feld im Rahmen des Forschungsprozesses näher beschrieben. Darauf aufbauend wird erläutert, wie nach dem Prinzip des iterativ-zyklischen Prozesses Daten erhoben, Interviewpartner*inne akquiriert und die erhobenen Daten in einem mehrstufigen Verfahren durch ständiges Vergleichen ausgewertet wurden. Abschließend findet eine kritische Reflexion des Forschungsprozesses statt.

5.3 Das Forschungsfeld

Unter diesem Punkt wird das Forschungsfeld genauer betrachtet. Hierbei werden die Indikatoren, anhand derer sich die Fallauswahl orientieren sollte um eine Repräsentation des Forschungsfeldes zu ermöglichen, dargestellt. Im Rahmen der anschließenden Beschreibung des Zugangs zum Feld wird auf die faktischen Schwierigkeiten der Rekrutierung, sowie die gewählten Lösungsstrategien, eingegangen. In diesem Zusammenhang werden auch die Teilnahme- und Thematisierungsbereitschaft der Befragten in Bezug auf deren Auswirkung auf die Datenerhebung reflektiert.

5.3.1 Linksautonome Räume

Unter linksautonomen Räumen werden im Rahmen dieser Arbeit unterschiedlich organisierte Zusammenhänge verstanden, welche sich durch geteilte (gesellschafts-)politische Ziele und Ideale auszeichnen. Die unterschiedliche Form der Organisation umfasst hierbei Zusammenschlüsse in Gruppen, sowie selbstverwaltete Orte der Begegnung, Information und Vernetzung. Autonome Diskussionen finden innerhalb organisierter Gruppierungen, auf Veranstaltungen und Aktionen, in Szene-Blättern und Internetforen statt. Im Hinblick auf ein diskurstheoretisches Verständnis ist davon auszugehen, dass das Wissen, welches in diesen Diskursen konstituiert und transportiert wird, als Grundlage kollektiven und individuellen Bewusstseins dient und somit eine handlungsleitende Wirkung auf die Menschen entfalten, welche sich in linksautonomen

Räumen bewegen (vgl. Anhorn/ Bettinger 2002: 16). Unter Berücksichtigung und Anerkennung der Komplexität und Vielseitigkeit sowie Differenzen im Spektrum linksautonomer Inhalte soll im Rahmen dieser Arbeit keine abschließende Definition linksautonomer Räume vorgenommen werden: „Einheitliche Glaubensgrundsätze autonomer Politik hat es noch nie gegeben, und das macht einen großen Teil der Attraktivität und historischen Stärke der Bewegung aus“ (ak wantok 2010: 8). Insgesamt lässt sich jedoch herausstellen, dass die autonome Bewegung eine Bewegung der Selbstbestimmung ist, welche als Ziel die Abschaffung sämtlicher Formen der Herrschaft und Unterdrückung verfolgt. Als gemeinsame Elemente linksautonomer Ansichten können hierbei die Ablehnung des kapitalistischen Systems, sowie der Kampf gegen Rassismus, Sexismus, Homo-/ Trans*phobie und weiterer Formen der Diskriminierung betrachtet werden. Diesen Formen der Unterdrückung soll eine selbstbestimmte Praxis zur Veränderung gesellschaftlicher Machtstrukturen entgegengesetzt werden. Auf der Handlungsebene findet linksautonomer Widerstand gegen gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowohl durch das Betreiben selbstverwalteter Räume, als auch durch verschiedene Aktionsformen (bspw. Aktionscamps, Demonstrationen, Hausbesetzungen, etc.) statt. Hierbei ist die linksautonome Bewegung stark von repressiven Maßnahmen betroffen. Aus diesem Zusammenhang heraus haben sich umfassende solidarische Unterstützungsformen für von Repression und Kriminalisierung betroffene Aktivist*innen entwickelt: „Die Repression, der sich die autonome Bewegung ausgesetzt sieht, stellt seit Anbeginn ein zentrales Thema für die Bewegung dar“ (ebd.: 230). Zusätzlich zu dem ideologischen Selbstverständnis und den politischen Zielen hat sich innerhalb linksautonomer Räume eine Subkultur entwickelt, die sich ebenso durch Kleidungs- und Musikstil, wie durch soziale Codes, Sprache und Wohnformen auszeichnet. Die Ergänzung politischer und kultureller Aspekte prägt somit maßgeblich die autonome Identität (ebd.: 9). Trotz oftmals vereinheitlichender Zuschreibungen des linksautonomen Spektrums sind die Gruppierungen jedoch insgesamt häufig sehr divers zusammengesetzt und die Mitglieder unterscheiden sich sowohl in ihren politischen Überzeugungen als auch in ihrem Bezug zur subkulturellen Szene.

„Die autonome Bewegung verweist auf viele kleine Szenen, alle mit verschiedenem Wissen und verschiedenen Standards. Und nur zu oft wird vergessen, dass nicht alle alles wissen, sich nicht alle mit allem gleichermaßen beschäftigt haben, nicht alle denselben Background haben, nicht alle da sind, wo sie abgeholt werden.“ (Jenkins 2010: 39)

Die dargestellten Zusammenhänge sind für ein Verständnis des Feldzuganges, sowie für eine Einordnung der erhobenen Daten von Bedeutung. Vor dem beschriebenen Hintergrund findet die Operationalisierung linksautonomer Räume für das Forschungsdesign anhand folgender Kriterien statt:

1. Selbstorganisiertheit / Unabhängigkeit vom Staat;
2. Ablehnung vom hegemonialen Staat und dessen Institutionen;
3. Politisches Anliegen zur Veränderung von Staat und Gesellschaft;
4. Macht- und herrschaftskritische Ideologie.

5.3.2 Feldzugang und Kontaktaufnahme

Zu Beginn des Forschungsprozesses wurden mehrere linksautonome Gruppierungen nach ihrer Bereitschaft gefragt, zu dem Thema der (außerstrafrechtlichen) Konfliktbewältigung an Gruppendiskussionen teilzunehmen. Diese Methode hätte in Bezug auf das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit den Vorteil, dass den Vertreter*innen einer Gruppe die Möglichkeit gegeben wird, erlebte Konflikte und den Umgang mit diesen im Gespräch gemeinsam zu rekonstruieren. Die Analyse dieser Rekonstruktionen hätte Anhaltspunkte über die kollektiv geteilten Annahmen und internen Aushandlungsprozesse geben können. In diesem Zusammenhang stellte sich jedoch schnell heraus, dass das Erforschen von konflikthafter Situationen (vor allem in Bezug auf Konflikte, welche *innerhalb* einer Gruppe stattfinden) einen sehr sensiblen Bereich darstellen kann. Die Mehrheit der kontaktierten Gruppen gab an, nicht außerhalb der Gruppe über (interne) Konflikte zu sprechen und aus diesem Grund für eine Gruppendiskussion nicht zur Verfügung zu stehen. Im Rahmen einer Probegruppendiskussion entstand zudem der Eindruck, dass zwischen den Teilnehmer*innen Unsicherheit aufkam, welche der intern erlebten Konflikte angesprochen werden dürfen. Der Gruppenkontext der Diskussion kann folglich eine soziale Kontrolle auf die Teilnehmenden ausüben und somit wichtige Informationen bezüglich des Erkenntnisinteresses verdecken. Des Weiteren liegt die Vermutung nahe, dass Konflikte aus Respekt und Rücksichtnahme gegenüber den direkt Betroffenen nicht im Rahmen der Öffentlichkeit einer Gruppendiskussion (zumal mit einer externen, fremden Person in der Rolle der Forscherin) thematisiert werden. Um diese Besonderheiten, die ihre Begründung in den spezifischen Eigenschaften von Konflikten

finden, zu berücksichtigen, wurde schließlich die Methode des qualitativen Einzelinterviews gewählt. Einzelinterviews haben den Vorteil, dass die Befragten sich möglichst frei äußern können und ihre Anonymität in einem stärkeren Maß gewahrt werden kann. Dass diese Form der Erhebung somit insgesamt geeigneter ist, um aussagekräftige Daten zu gewinnen, kann als eine erste Erkenntnis im Forschungsprozess betrachtet werden.

Der Feldzugang erwies sich weiterhin durch eine grundsätzliche Skepsis bezüglich wissenschaftlicher Projekte in linksautonomen Räumen als schwierig. Hierin drückt sich eine grundsätzliche Ablehnung gesellschaftlicher Verhältnisse aus, zu deren Entwicklung und Festigung breite Teile der Wissenschaft beigetragen haben. Forschung wird unter diesem Aspekt zu einem weiteren Instrument der Herrschaft, auf deren Ergebnisse die Beforschten keinen weiteren Einfluss nehmen können. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass linksautonome Gruppierungen aufgrund der starken Repression, von welcher sie betroffen sind, externen Anfragen zum Thema der vorliegenden Forschung tendenziell misstrauisch entgegneten. Auf schriftliche Anfragen wurde zumeist nicht reagiert. In zwei Antworten gaben die angefragten Gruppen an, prinzipiell nicht für Forschungsprojekte zur Verfügung zu stehen. Drei weitere Gruppen empfanden sich in Bezug auf das Erkenntnisinteresse der Forschung als unpassend. Insgesamt konnten über diesen Weg der Akquise in keiner der neunzehn schriftlich angefragten Gruppen Interviewpartner*innen gewonnen werden. Die ersten Interviews kamen schließlich über die Mobilisierung privater Kontakte zustande. Hierbei wurde darauf geachtet, potentielle Interviewpartner*innen nur im entfernten Bekanntenkreis oder über Dritte anzufragen, um die Effekte persönlicher Verbindungen auf die Interviewsituation möglichst gering zu halten. Durch das Engagement und die Bereitschaft der ersten Interviewpartner*innen, Kontakte zu Aktivist*innen aus anderen Räumen herzustellen und für das Thema der Forschung zu werben, konnten im Verlauf der Datenerhebung weitere Interviewpartner*innen gewonnen werden.

Insgesamt waren vor einem Großteil der Interviews ausführliche Vorgespräche notwendig, um offene Fragen bzw. Bedenken zu klären. Diese wurden telefonisch geführt oder möglichst niedrigschwellig im Rahmen persönlicher Treffen auf Veranstaltungen oder im Plenum der jeweiligen Gruppen. Eine Herausforderung dieser Gespräche bestand vor allem

in einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen der authentischen Information über die Hintergründe und das Erkenntnisinteresse der Forschung und zugleich einer möglichst geringen Beeinflussung der potentiellen Interviewpartner*innen. Durch das Angebot, die angefertigten Transkripte mit den jeweiligen Interviewpartner*innen zu besprechen, gemeinsam nach passenden Formen der Anonymisierung zu suchen und gegebenenfalls sensible Parts im Nachhinein aus den Transkripten zu streichen, konnte ausreichend Vertrauen aufgebaut werden, sodass schließlich alle der auf diese Weise angefragten Personen einem Interview zustimmten. Dieser Vorgehensweise liegt in Grundzügen ein partizipatives Verständnis von Forschung zugrunde, durch welches die Befragten im Forschungsprozess die Möglichkeit bekamen, als aktives Forschungsgegenüber auf die Verwertung der von ihnen geteilten Erfahrungen weiterhin Einfluss zu nehmen. Die erhobenen Daten wurden den Akteur*innen somit nach der Interviewsituation nicht „aus der Hand gerissen“, sondern konnten - teilweise in Rücksprache mit der Gruppe, in welcher sie aktiv sind, nachbesprochen werden. Diese Vorgehensweise ermöglichte den Befragten während der akuten Interviewsituation möglichst frei von den erlebten Situationen erzählen zu können. Zudem entstand hierbei während des weiteren Forschungsprozesses ein enger Austausch mit den Befragten, welcher teilweise interessante Aspekte für die Auswertung der Daten eröffnete. Zwei der geführten Interviews konnten für die Auswertung nicht genutzt werden, da sich im Rahmen des Interviews herausstellte, dass die Befragten aufgrund interner Absprachen nur auf einer sehr abstrakten Ebene von erlebten Konflikten erzählen konnten. Vor allem im Nachgespräch dieser Interviewsituationen ergaben sich jedoch aufschlussreiche Anhaltspunkte für mögliche anschließende Forschungsprojekte.

5.4 Das Sample

Durch das enge Ineinandergreifen von Datenerhebung, -analyse und Theoriebildung steht die Auswahl des Samples im Ansatz der Grounded Theory Methodologie nicht bereits zu Beginn der Datenerhebung fest, sondern befindet sich in einem andauernden Prozess (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 181). Statt anhand gegenstandsunbezogener Regeln Forschungsgegenüber bzw. Fälle auszuwählen, wurde im Laufe der Analyse des gesammelten Datenmaterials versucht, systematisch weitere Fälle heranzuziehen mit dem Ziel, kontrastive Vergleiche herzustellen. Dies bedeutet, dass eine sukzessive, an der

entstehenden Theorie orientierte Fallauswahl stattfinden soll, welche in einem zyklischen Prozess zu systematischen Vergleichsstrategien führt (vgl. Strübing 2013: 159). Hierbei orientiert sich der Sampling-Prozess eng an den verschiedenen Stufen des Kodierens und ist in der jeweiligen Phase der Auswertung an unterschiedlichen Vergleichshorizonten interessiert. Während das Theoretische Sampling in der Phase des offenen Kodierens darauf abzielt, „möglichst viele thematisch relevante Konzepte zu erarbeiten und deren Eigenschaften und Dimensionen systematisch zu entwickeln“ (Strübing 2014: 30), sollen in den folgenden Codierphasen durch die Fallauswahl Zusammenhänge sichtbar werden und eine Überprüfung ausgearbeiteter Konzepte möglich sein. In einem letzten Schritt der Erhebungsphase sollen schließlich Lücken der Theorie geschlossen werden und eine Überprüfung der Theorie stattfinden.

Aufgrund des Umfangs und der zeitlichen Begrenzung der vorliegenden Forschungsarbeit war ein Sampling-Prozess bis zum angestrebten Ziel der theoretischen Sättigung leider nicht möglich. Zudem hat die schwere Zugänglichkeit des Forschungsfeldes die gegenstandsgeleitete Auswahl von Interviewpartner*innen deutlich erschwert. Erste Kontakte konnten wie bereits beschrieben durch persönliche Kontakte hergestellt werden. Die ersten Interviewpartner*innen wurden durch ihre starke Aktivität in einem Raum angeschrieben, welcher aufgrund theoretischer Vorannahmen als sehr interessant und in Bezug auf die Operationalisierung als passend erschien. Weitere Entscheidungen zum Sampling-Prozess wurden in der Phase des offenen Kodierens sukzessiv in Absprache mit den ersten Interviewpartner*innen auf der Basis gegenstandsbezogener Konzepte getroffen. So wurde mit den Befragten besprochen, welche Kontexte auf Grundlage der von ihnen geschilderten Erfahrungen für das Entdecken verschiedener Konzepte interessant sein könnten und diese versuchten in der Rolle des*der Multiplikator*in entsprechende Kontakte im Rahmen vernetzter Gruppen herzustellen. Da die Gesprächspartner*innen im Rahmen der weiterführenden Überlegungen bzgl. des Sampling-Prozesses teilweise auch eigene Ideen einbrachten, bzw. diese Gespräche sich wie ein gemeinsames „Suchen“ nach geeigneten Räumen gestaltete, stellte sich dieser partizipative Ansatz als sehr gewinnbringend heraus.

Nachdem die ersten zwei Interviews Aufschlüsse über Konflikte und deren Umgang in dem größeren Zusammenhang eines Hauses ergaben, in welchem sich mehrere Gruppen organisieren, wurden für das weitere Sample Personen akquiriert, die sich in einer Gruppe ohne physischen Raum organisieren. In diesen vier ersten Interviews wurden starke Parallelen im Umgang mit Veranstaltungskonflikten deutlich, welche in einer ersten Analyse unter die Kategorie der *Institutionalisierung* gefasst wurden. Aus diesem Grund wurde der Kontakt zu einer Person hergestellt, welche sich sehr stark im Bereich *Awareness* und der Vernetzung verschiedener Gruppen engagiert, mit dem Ziel, mehr über die Praxis und Kontexte zu Konflikten mit externen Personen auf Veranstaltungen zu erfahren. Im weiteren Verlauf der Datenanalyse wurde der Fokus für das theoretische Sampling auf Wohnkontexte gelegt, um mehr Erzählungen über Konflikte im sozialen Nahbereich generieren zu können. In diesem Zusammenhang konnten sowohl Kontakte in ein Projekt hergestellt werden, welches erst seit ein paar Jahren besteht, als auch in ein Projekt, welches bereits seit über zwanzig Jahren existiert. Im Rahmen der drei Interviews, die in diesen Projekten geführt wurden, gaben die interviewten Personen interessanterweise an, trotz der klar links-alternativen Ausrichtung kein „nur linksautonomes Projekt zu sein“. Alle drei Befragten erzählten, dass sich die Bewohner*innen durch die Größe der Projekte sehr heterogen zusammensetzen würden. Um einen Vergleich zwischen diesen Wohnprojekten und Projekten mit einem stärker linksautonomen Selbstverständnis herstellen zu können, wurden daher im weiteren Sampling-Prozess zwei Interviewpartner*innen von einem besetzten Bauwagenplatz akquiriert. Nach diesen Interviews entstand im Rahmen des zirkulären Prozesses der Eindruck, dass zur besseren Vergleichbarkeit im Rahmen minimaler Kontraste weitere Interviews in stark linksautonom geprägten Räumen ohne Wohnkontext (wie in den beiden ersten Interviews) notwendig wären. Zwar konnten durch bereits interviewte Personen Kontakte hergestellt und zwei Gesprächspartner*innen aus unterschiedlichen Räumen gewonnen werden-diese Interviews haben für die weitere Analyse jedoch keinen Erkenntnisgewinn bringen können, da wie bereits beschrieben nicht offen über erlebte Konflikte gesprochen wurde. Auch der abschließende Versuch, Interviewpartner*innen aus linksautonomen Aktionsgruppen zu akquirieren, gestaltete sich äußerst schwierig. Der letzte Interviewpartner, der viele Jahre in solchen Gruppen aktiv war, konnte schließlich über persönliche Kontakte gewonnen werden. Die insgesamt recht breit angelegte Sample-Struktur war somit darauf ausgelegt, das weite Spektrum

linksautonomer Räume mit deren jeweiligen Konfliktfeldern zu berücksichtigen. Hierbei wurde im Rahmen des Auswertungsprozesses den Fragen nachgegangen, welche Kontexte sich auf die Art der Konflikte auswirken und inwiefern eine unterschiedlich ausgeprägte Ideologie Einfluss auf den Modus der Konfliktbearbeitung nimmt. Unter dem Punkt der Reflexion wird diese Sample-Strategie kritisch hinterfragt.

Insgesamt setzt sich das Sample aus Vertreter*innen acht verschiedener linksautonomer Räume aus fünf deutschen Städten zusammen. Von den elf Interviewpartner*innen definieren sich acht Personen männlich und drei Personen weiblich. Zwei der männlichen Befragten haben einen nicht-deutschen Hintergrund. Vor dem Hintergrund einer intersektionalen Perspektive, welche berücksichtigt, dass verschiedene Strukturkategorien abseits der Zugehörigkeit zu einer Gruppe die Sensibilität für bzw. Wahrnehmung auf Konflikte beeinflussen können, wurde ursprünglich eine ausgewogene Geschlechterverteilung des Samples verfolgt.²³ Leider gelang es trotz starker Bemühungen nicht, mehr nicht-männliche Personen als Interviewpartner*innen zu gewinnen. Die hieraus resultierende Reproduktion männlicher Dominanz in linksautonomen Räumen ist kritisch zu betrachten und wird an späterer Stelle ausführlich reflektiert.

Im Rahmen der Auswertung wurde außerdem deutlich, dass die befragten Personen, die einem Interview zugestimmt haben, entweder viel Verantwortung in ihren Gruppen übernehmen und über viel Wissen verfügen und/ oder sich bereits mit der Thematik der Konfliktbearbeitung auseinandergesetzt haben und somit ein intrinsisches Interesse am Erkenntnisgewinn der Forschung zeigten.

5.5 Die Erhebungsphase

Aufgrund der beschriebenen Besonderheiten des Forschungsgegenstandes der *Konflikte* wurde sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit für qualitative Einzelinterviews als Erhebungsmethode entschieden. In diesen sollte ein möglichst vertrauensvoller Raum geschaffen werden, um von konflikthaften Erlebnisse erzählen zu können. Die Interviewsituation wurde hierbei nach dem Prinzip „so offen wie möglich, so strukturiert

²³ Die Kategorie der Geschlechtsidentität stellt hierbei mit Sicherheit nicht die einzig relevante Kategorie dar. Das Ausklammern weiterer Strukturkategorien stellte den Versuch dar, das erhobene Material im Hinblick auf dessen Vergleichbarkeit ein wenig zu homogenisieren. An dieser Stelle könnten sich weitere Untersuchungen ergeben, die inhaltlich durchaus interessant sein könnten.

wie nötig“ gestaltet, um einerseits den Befragten die Möglichkeit zu geben, Erlebnisse im Rahmen ihrer persönlichen Relevanzsysteme zu rekonstruieren und zugleich gewissermaßen Erzählungen zu *entlocken*, die in Bezug auf das Erkenntnisinteresse von Bedeutung sein könnten.

„Das Hauptmerkmal qualitativer Interviews ist es also, den Befragten so viel offenen Raum wie möglich zu geben, damit diese so weitgehend wie möglich ohne fremdgesteuerte Strukturierungsleistungen und theoretische Vorannahmen– die von außen an sie herangetragen werden– ihre subjektiven Relevanzsysteme, Deutungen und Sichtweisen verbalisieren können“ (Kruse 2015: 148)

Um gegenstandsangemessen auf die komplexe und dynamische Situation von Interviews reagieren zu können, wurden verschiedene Interviewformen phasendynamisch kombiniert (vgl. Kruse 2015: 149). Auf diese wird im folgenden Punkt näher eingegangen werden.

Insgesamt wurden dreizehn Interviews geführt, von welchen elf für die weitere Auswertung genutzt werden konnten. Sofern möglich, fanden die Interviews in den Räumen statt, in welchen die Befragten aktiv sind. Auf diese Weise konnte ein Eindruck der jeweiligen Zusammenhänge gewonnen werden, welche das Fremdverstehen der Erzählungen erleichterte und zum Teil für die spätere Auswertung der Interviews von Bedeutung war. In informellen Gesprächen vor der aufgezeichneten Interviewsituation wurde in allgemeiner Form über die Räume bzw. Gruppen/ Projekte gesprochen, sodass Strukturinformationen (bspw. Anzahl aktiver Personen oder Dauer des Bestehens) in die Auswertung einfließen konnten. Zugleich dienten diese Gespräche zur Herstellung einer angenehmen Gesprächssituation und teilweise einem ersten persönlichen Kennenlernen. Durch Getränke und gemütliche Sitzgelegenheiten wurde von den Interviewpartner*innen eine angenehme Gesprächssituation hergestellt. Insgesamt zeichneten sich die Interviewsituationen durch eine entspannte, freundliche Atmosphäre aus. Eins der elf ausgewerteten Interviews fand unter zeitlichem Druck statt, was sich deutlich auf die Erhebungssituation auswirkte und somit kritisch zu reflektieren ist. Im Anschluss jeder aufgezeichneten Interviewsituation fand ein Nachgespräch statt, in welchem sich ausnahmslos ein starkes Interesse der Befragten an der bisherigen Forschung abzeichnete. Zudem wurde bei einigen dieser Gespräche eine durch das Interview ausgelöste (Selbst-) Reflexion der Befragten bzgl. des Forschungsgegenstandes deutlich. Im Rahmen der

Nachgespräche wurden in einer dialogischen Gesprächsform teilweise sehr interessante Aspekte thematisiert, welche in Form von Memos festgehalten wurden.

5.5.1 Das teilnarrative Interview

Wie bereits im vorhergehenden Punkt beschrieben, wurden verschiedene Interviewformen phasendynamisch kombiniert, um gegenstandsangemessen auf die komplexe Gesprächssituation reagieren zu können. Grundsätzlich wurden die Interviews an die Form des narrativen Interviews nach Schütze (1983) angelehnt, um den Befragten die Möglichkeit zu eröffnen, nach einem Eingangsstimulus möglichst offen und in Bezug auf ihre persönlichen Relevanzsetzungen von ihren Erfahrungen erzählen zu können.²⁴ Aus diesem Grund wurde der Eingangsstimulus bewusst sehr offen formuliert. Eine weitere Begründung für die Wahl (teil-)narrativer Interviews liegt in der Prozesshaftigkeit von Konflikten, welche durch die Gesprächsform der Erzählung besonders gut rekonstruiert werden kann: „Das Erzählen stellt die gesprächsförmige Plausibilisierung dessen dar, *wie eines zum anderen gekommen ist*“ (Kruse 2014: 155, Hervorhebung im Original).

Rückblickend auf den theoretischen Einblick in die kritische Kriminologie wurde im Rahmen der Interviews weitestgehend auf Begrifflichkeiten wie „Kriminalität“ oder „Gewalt“ verzichtet, um eine Wertung bzw. Etikettierung, die mit diesen Konstrukten einhergehen, möglichst zu vermeiden. In ersten Überlegungen sollte als Eingangsstimulus nach dem Umgang mit Konflikten, in welchen eine Schädigung stattgefunden hat, gefragt werden. Da jedoch angenommen wurde, dass auch die alternativ verwendeten Begriffe wie „Schädigung“ oder „Grenzüberschreitung“ eine präsuppositive Wirkung ausüben, wurde im Rahmen der ersten Interviews die Erzählaufforderung noch allgemeiner formuliert:

„Wenn du keine Fragen mehr hast, können wir dann auch direkt einsteigen, indem du mir einfach mal erzählst, wie das bei euch in der Gruppe so ist. Welche Konflikte du da schon erlebt hast und wie ihr damit umgegangen seid.“

²⁴ Die in den 70er-Jahren von Fritz Schütze entwickelte Methode des narrativen Interviews ist stark an den symbolischen Interaktionismus nach Mead angelehnt und versteht somit Soziale Wirklichkeit als Produkt kommunikativer Interaktionen, die sinnverstehend analysiert werden müssen. Soziale Wirklichkeit ist demnach nichts Statisches, sondern als Prozess zu verstehen, welcher in jeder Interaktionssituation aktualisiert und ausgehandelt wird. (vgl. Küsters 2006: 18)

Die offene Frage nach erlebten Konflikten wurde in der Annahme gestellt, dass die Befragten somit frei von Vorannahmen der Forscherin im Rahmen der „Stegreiferzählung“²⁵ Konflikte rekonstruieren, welche nach ihren eigenen Relevanzkriterien von besonderer Bedeutung und somit „erzählenswert“ sind, bzw. die besonders einprägsam waren. Nach Schütze kommt diesen spontanen Erzählungen eine besondere Bedeutung zu, da diese am ehesten die Orientierungsstrukturen des praktischen Handelns reproduzieren und der Reproduktion der kognitiven Aufbereitung des erlebten Ereignisablaufs am nächsten kommen. Andere sprachliche Darstellungsformen, wie die Beschreibung und die Argumentation stehen in größerer Distanz zu den Erfahrungen (vgl. Przyborski/ Wohlrab-Sahr 2014: 80).

Im Anschluss an die von den Befragten autonom gestaltete Anfangserzählung wurden den Prinzipien des narrativen Interviews folgend erzählgenerierende Nachfragen gestellt. Diese waren darauf ausgelegt, an Stellen eines gerafften Erzähldukus oder mangelnder Plausibilisierung thematisch querliegende Erzählfäden aufzugreifen (vgl. Schütze 1983: 285). Im Rahmen dieser immanenten Fragen sollten detaillierte Erzählungen generiert werden, welche sich weitestgehend an der Strukturierung der Befragten orientierten. Weitere immanente Fragen wurden hauptsächlich prozessorientiert („Wie kam es denn dazu, dass ihr so mit dem Konflikt umgegangen seid?“) gestellt. Insgesamt wurden die Fragen durch Verwendung von Abtönungspartikeln bewusst weich formuliert, um eine sich positiv auf die Stimulierung von Erzählungen auswirkende Vagheit aufzubauen (vgl. Kruse 2014: 221).

Im Verlauf der Erhebungsphase wurde der Eingangsstimulus im Rahmen der ständigen Reflexion der Interviewsituationen mehrfach angepasst. Da nach den ersten drei Interviews der Eindruck entstand, dass der gewählte Eingangsstimulus zu weit gewählt war, wurde versucht, die Eingangsfrage wie ursprünglich geplant in Bezug auf „Schädigung“ einzugrenzen. Hierbei bestätigte sich jedoch die Befürchtung, dass auch der Begriff der „Schädigung“ bereits eine Wertung bzw. Vorannahmen impliziert und sich somit negativ auf die Erhebung subjektiver Sinnstrukturen auswirkt. Im weiteren Verlauf der Interviews wurde daher nach Konflikten gefragt, welche die Befragten persönlich oder die Gruppe, in

²⁵ Hierbei handelt es sich um spontane, unvorbereitete Erzählungen der Befragten, die nicht durch die interviewende Person unterbrochen wird (vgl. Schütze 1983: 285).

welcher sie aktiv sind, besonders beschäftigt oder mitgenommen haben. Vor allem in den Interviews mit den Befragten, die bereits seit über zehn Jahren in ihrer Gruppe aktiv sind, schien diese Spezifizierung notwendig.

Nach dem narrativen Einstieg und der Phase immanenter Fragen, in welchen den Befragten ein monologisches Rederecht zugestanden wurde, wurden anhand eines Leitfadens exmanente Fragen gestellt, welche in Bezug auf das Erkenntnisinteresse als aufschlussreich erschienen. Dieser Leitfaden wurde jedoch in keinem der Interviews stringent verfolgt, sondern diente lediglich als „Spickzettel“, anhand dessen geprüft werden konnte, ob als relevant eingeschätzte Aspekte im Interview thematisiert wurden.

Insgesamt gilt es, die Befragten als „Experte[n] und Theoretiker (...) [ihrer] selbst“ wahrzunehmen (vgl. Schütze 1983: 285). Als Vertreter*innen ihrer Gruppe können sie kollektive Orientierungsrahmen wiedergeben und zugleich ihre eigenen Erfahrungen mit erlebten Konflikten und dem gruppenbezogenen Umgang mit diesen aus ihrer Wahrnehmung heraus erzählen. Durch den Vergleich verschiedener Interviews lassen sich Orientierungsmuster herausarbeiten, welche wiederum eine handlungsleitende Wirkung entfalten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Befragung einzelner Vertreter*innen einer Gruppe nur bis zu einem gewissen Maß repräsentativ für die Gesamtheit der Gruppe stehen kann. Dies begründet sich einerseits in dem Umstand, dass auch linksautonome Gruppierungen sich in bestimmten Punkten durchaus heterogen zusammensetzen und in Bezug auf unterschiedliche Themen differenzierte Haltungen innerhalb einer Gruppe vertreten werden. Des Weiteren sind einige Interviewpartner*innen in mehreren linksautonom ausgerichteten Gruppen organisiert, sodass ihre Erfahrungen sich teilweise auf unterschiedliche Kontexte beziehen.

5.5.2 Leitfaden des Interviews

Der an dieser Stelle vorgestellte Leitfaden²⁶ wurde im Rahmen der Herausbildung des Erkenntnisinteresses in Auseinandersetzung mit den theoretischen Vorannahmen entwickelt, welche zu Beginn der Arbeit vorgestellt wurden. Die Operationalisierung fand anhand folgender erkenntnisleitender Fragen statt:

²⁶ Der vollständige Leitfaden befindet sich im Anhang

- Welche Situationen werden von den Befragten aus ihren eigenen Relevanzkriterien heraus als schädigend wahrgenommen und in welchen Kontexten kommen diese Schädigungen zustande?
- Wie findet der Aushandlungsprozess in Bezug auf den Modus der Konfliktbearbeitung statt und welche Konsequenzen ergeben sich aus der Beziehung der Konfliktparteien?
- Welche Ressourcen stehen dem/der Geschädigten, der gewaltausübenden Person, sowie der Gruppe zur Verfügung, um mit dem Erlebten zurechtzukommen?
- Welche Lösungsmöglichkeiten werden angestrebt und welche werden nicht wahrgenommen bzw. scheinen wenig akzeptabel?
- Welche Interaktions- und Definitionsprozesse führen zu einer An- bzw. Enteignung der Bearbeitung sozialer Konflikte?
- Inwiefern unterscheiden sich die beschriebenen Reaktionen auf schädigendes Verhalten von (staatlicher) Strafe?
- Welche Konfliktbearbeitungsstrategien werden als gelungen wahrgenommen und inwiefern nehmen die Befragten Grenzen der selbstbestimmten Klärung wahr?
- Welcher gemeinsame Orientierungsrahmen bedingt den Modus der Konfliktbearbeitung, an welchen Stellen entstehen hierbei innerhalb der Gruppen Differenzen und wie wird ein handlungsleitender Konsens hergestellt?

Um der Offenheit und dem möglichst niedrigen Strukturierungsniveau der Interviews trotz eines Leitfadens gerecht zu werden, sollte eine dynamisch-flexible Handhabung der Fragen möglich bleiben und die Erzählaufforderungen möglichst offen formuliert sein (vgl. Kruse 2014: 217). Aus diesem Grund wurden die Fragen in drei erkenntnisleitende Dimensionen des Forschungsgegenstandes unterteilt, die jeweils mögliche Fragen enthielten, die nach der Phase der narrativen Anfangserzählung und dem Teil immanenter Fragen an passender Stelle im Interviewverlauf gestellt werden konnten. Hierbei wurde nicht das primäre Interesse verfolgt, zu allen Fragen des Leitfadens Antworten zu erhalten – vielmehr sollte der eigenen Strukturierung der Befragten gefolgt werden und die Fragen tendenziell als Aufrechterhaltungsfragen eines sinnhaften Gesprächsverlaufes fungieren. Diese Handhabung des Fragebogens bedeutete, dass in Interviews, in welchen die Anfangserzählungen der Befragten sehr ausführlich waren oder die

Interviewpartner*innen von vielen Konflikten erzählen konnten, weniger Fragen des Leitfadens gestellt wurden als in anderen Interviews. Dieses Vorgehen erschien sinnvoll, da die Befragten in ausführlichen Erzählungen bereits viele Aspekte des Fragebogens von sich aus thematisierten und diese Interviews zugleich häufig bereits Zeitfenster von ca. eineinhalb Stunden in Anspruch nahmen, sodass eine weitere Verlängerung des Interviews als unangebracht erschien.

Um auf die ungewohnte Gesprächssituation (teil-)narrativer Interviews vorzubereiten und somit möglichen Irritationen durch das monologische Rederecht entgegenzuwirken, wurde zu Beginn des Interviews auf die Besonderheiten dieser Gesprächsführung hingewiesen.²⁷ Hierbei wurden die Befragten ermutigt, alles zu erzählen, was für sie in Bezug auf ihre Erfahrungen wichtig ist. Den Abschluss bildete eine offene Frage („Gibt es denn noch irgendetwas, was bisher noch nicht zur Sprache kam, was dir aber noch wichtig wäre zu erzählen?“), welche den Befragten die Möglichkeit geben sollte, „noch nicht thematisierte Aspekte vorzubringen oder das für sie Relevante nochmals bilanzierend zu betonen“ (Kruse 2014: 278).

5.6 Auswertungsprozess

Für die Transkription der Interviews, auf deren Grundlage die weitere Auswertung stattgefunden hat, wurde ein Transkriptionssystem mit mittlerem Genauigkeitsgrad nach Przyborski und Wohlrab-Sahr gewählt (vgl. 2014: 168f.). Da im Auswertungsprozess keine ausgeprägte Analyse auf linguistischer Ebene stattfinden sollte, erschien dies als ausreichend. In den Transkripten wurden sämtliche Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der Interviewpartner*innen oder die Räume, in welchen diese aktiv sind, ermöglichen würden, anonymisiert oder entfernt. Die Anonymisierung der Transkripte wurde in Rücksprache mit den jeweiligen Interviewpartner*innen umgesetzt. Hierbei wurde gemeinsam überlegt, wie eine ausreichende Anonymisierung gewährleistet werden kann, ohne für das Erkenntnisinteresse wichtige Informationen zu verlieren. Die Aushandlungsprozesse in diesem Zusammenhang wurden als sehr wertschätzend und kooperativ wahrgenommen. Die Transkriptionen wurden möglichst zeitnah nach dem jeweiligen Interview angefertigt, um den Ansatz des zirkulären Forschens der Grounded

²⁷ Siehe hierzu ausführlich den Leitfaden im Anhang

Theory verfolgen zu können. Insgesamt wurde sich im Prozess der Auswertung stark am dreistufigen System des Kodierens²⁸ nach Strauss und Corbin orientiert. Um im Rahmen einer zu kleinschrittigen Analyse das Material nicht aus dem Zusammenhang der Erzählungen zu reißen, wurde in einem ersten Schritt des offenen Kodierens sequenzanalytisch vorgegangen. Inspiriert durch das Vorgehen der dokumentarischen Methode nach Ralf Bohnsack (2010) wurde hierfür das erhobene Material in Abschnitte unterteilt, welche einen in sich thematisch abgeschlossenen Zusammenhang bilden (vgl. Kruse 2014: 456). Somit wurde ein Überblick über den thematischen Verlauf der Interviews erstellt, unter Berücksichtigung des gewählten Eingangsstimulus. In dieser ersten Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Transkript wurden erste Auffälligkeiten in Form von Memos festgehalten, erste Konzepte gebildet und das Material von Interview zu Interview auf Ähnlichkeiten und Unterschiede untersucht. Außerdem wurden im Rahmen dieser anfänglichen Analysen individuelle Schwerpunktsetzungen der Befragten, welche themenübergreifend und einer konsistenten Sinnstruktur folgend innerhalb des jeweiligen Transkriptes zu finden waren, herausgearbeitet. Diese zeichneten sich durch sprachliche Wiederholungen bzw. verbalisierte Gedankengänge aus und gaben erste Hinweise auf relevante Konzepte. Diese Herangehensweise begründete sich in dem sozialkonstruktivistischen Grundsatz, den Sichtweisen, Einstellungen und Theorien der Befragten stets eine Sinnhaftigkeit zu unterstellen (vgl. Kruse 2014: 209). In einem weiteren Schritt fand eine Line-by-Line-Analyse im Rahmen des offenen Kodierens statt und die hierbei entwickelten Konzepte wurden zur besseren Übersicht in Tabellen festgehalten. Durch das „Aufbrechen“ des Textes mithilfe dieser Analyse-Strategie sollten „hinter der leicht für selbstverständlich und vertraut genommenen Oberfläche des manifesten Textes weitere Sinndimensionen [erschlossen werden]“ (Strübing 2013, S. 118). Diese sehr feinschrittige Phase im Auswertungsprozess stellte eine intensive Auseinandersetzung mit dem erhobenen Material dar, erwies sich jedoch für den weiteren Analyseverlauf in Bezug auf das Erkenntnisinteresse als zu ausufernd. Aus diesem Grund wurden für die weitere Vorgehensweise Textstellen herausgesucht, in welchen von einem Konflikt und dessen

²⁸ Die Methode des Kodierens wird im Rahmen der Grounded Theory Methodologie als Prozess der Entwicklung von Konzepten und Kategorien in Auseinandersetzung mit dem empirischen Material verstanden. Dieser findet sukzessiv anhand der kontinuierlich vergleichenden Analyse der Daten statt (vgl. Strübing 2014: 16).

Bearbeitung *erzählt* wurde. Somit wurden vorerst Textpassagen, in welchen ein generelles Vorgehen beschrieben wurde oder die eine Argumentation darstellten, ausgeklammert. Während der anschließenden Phase des axialen Kodierens wurden die im offenen Kodieren generierten Codes der ausgewählten Textpassagen zueinander in Beziehung gesetzt, wodurch sich neue Perspektiven eröffneten, auf deren Grundlage das Material erneut betrachtet wurde. Hierbei wurde sich am Kodierparadigma nach Strauss und Corbin (1996) orientiert.

„Während das *offene* Kodieren dem ‚Aufbrechen‘ der Daten durch ein analytisches Herauspräparieren einzelner Phänomene und ihrer Eigenschaften dient, zielt das *axiale* Kodieren auf das Erarbeiten eines phänomenbezogenen Zusammenhangsmodells, d. h. es werden qualifizierte Beziehungen zwischen Konzepten am Material erarbeitet und im Wege kontinuierlichen Vergleichens geprüft.“ (Strübing 2014: 16)

An dieser Stelle des Auswertungsprozesses wurde deutlich, dass an vielen Stellen der Interviews nicht expliziert wird, *was* genau passiert ist bzw. konkrete Erzählungen diesbezüglich nicht möglich sind, da Konflikte sich teilweise sehr komplex gestalten und je nach Perspektive eine unterschiedliche Bedeutung zugesprochen bekommen bzw. unterschiedlich wahrgenommen werden.²⁹ Weiterhin schien es an einigen Stellen für die Befragten nicht besonders relevant, *was* passiert ist, sondern vielmehr *wie* mit dem Konflikt umgegangen wurde. Dieser Sinnstruktur folgend ergab sich schließlich eine ergiebige Perspektive, indem die Konzepte, welche den Modus der Konfliktbearbeitung betrafen, ins Zentrum des Kodierparadigmas gestellt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die Kontextbedingungen, Handlungsstrategien und Auswirkungen der Reaktion auf Konflikte zueinander in Beziehung gesetzt. Hierbei wurden Schritt für Schritt Textstellen der Methode des axialen Kodierens unterzogen und in einem direkt anschließenden Schritt nach Passagen gesucht, in welchen von einer ähnlichen Konfliktbearbeitung erzählt wird, um diese miteinander auf Ähnlichkeiten und Abweichungen untersuchen zu können. Diese Strategie der minimalen Kontrastierung wurde durch die Suche nach maximalen Kontrasten ergänzt.³⁰ Auch in dieser Phase wurden fortlaufend Memos verfasst, welche die Perspektive auf die erhobenen Daten immer wieder beeinflussten und an verschiedenen

²⁹ Die Erzählungen der Befragten folgen somit an diesen Stellen nicht der hegemonialen Strafrechtslogik objektiver Tatbestände

³⁰ Um die Darstellung des Auswertungsprozesses nicht zu komplex zu gestalten, werden die Etappen der Analyse an dieser Stelle linear aufeinander folgend beschrieben. Tatsächlich wurde häufig zwischen dem Prozess des axialen Kodierens und dem Vergleich verschiedener Textstellen gewechselt und es gab keine feste Abfolge dieser beiden Schritte.

Stellen in die weitere Analyse miteinfließen. Eine im weiteren Verlauf der Auswertung empfundene Schwierigkeit, die in Bezug auf Klärung der Forschungsfrage als relevant erscheinenden Konzepte in Beziehung zueinander zu setzen, wurde auf die starke Diversität des Samples zurückgeführt. Durch den Vergleich „starrer“ Codes schien eine interviewübergreifende Analyse des Materials kaum möglich. Eine gewinnbringende Perspektive eröffnete sich an dieser Stelle durch die Analysemethode der Dimensionalisierung, mit welcher die einzelnen Konflikterzählungen „als Summe von `Merkmalsausprägungen´“ (Strauss/ Corbin 1996: 43) betrachtet wurden. In diesem Schritt wurden auch aus den Interviews hervorgehende Kontextinformationen miteinbezogen (bspw. die durch die Interviewpartner*innen vorgenommenen *Beschreibungen* des Raumes und des dortigen Selbstverständnisses, sowie *Argumentationen* bezüglich des Umgangs mit Konflikten) und sind somit in die theoretischen Kategorien miteingeflossen. Im Rahmen der Auswertung sollten durch diesen Schritt des Vergleichs unterschiedlicher Ausprägungsgrade von Merkmalen die erarbeiteten Konzepte theoretisch verdichtet und differenziert beschrieben werden (Strübing 2014: 24). Dimensionen bezeichnen in diesem Prozess nach Strauss und Corbin (1996: 43) „Anordnungen von Eigenschaften auf einem Kontinuum“.

„Das dimensionale Kontinuum kann man sich als einen bipolaren Möglichkeitsraum vorstellen, innerhalb dessen eine Eigenschaft einer Kategorie eine konkrete empirische Ausprägung annehmen kann.“ (Strübing 2014: 22)

Auf diese Weise konnten die Konzepte verschiedener Interviews trotz sich teilweise in Bezug auf ein Phänomen stark unterscheidender Räume miteinander in Beziehung gesetzt werden und mündeten in diesem Prozess in zwei Typologien mit je zwei zugehörigen Unterkategorien. Parallel zu diesem Erkenntnisschritt bildete sich aus den erarbeiteten Konzepten und Kategorien eine Schlüsselkategorie heraus, welche auf einen Großteil der Konzepte bezogen werden konnte und in Bezug auf das Erkenntnisinteresse als besonders relevant erschien. Der anschließende Schritt des selektiven Kodierens zielte auf die Integration der bisherigen Konzepte in Bezug auf die Typologisierung, Dimensionalisierung und Schlüsselkategorie, um eine theoretische Schließung herbeizuführen (vgl. Strübing 2014: 16). In einem letzten Abstraktionsschritt mündete der Auswertungsprozess in einem Modell, welches die verschiedenen Erkenntnisschritte miteinander verbindet.

5.7 Reflexion des Forschungsprozesses

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Problematiken, wie unter anderem der schweren Zugänglichkeit des Feldes und auch der Vielseitigkeit linksautonomer Räume, konnte der Punkt der theoretischen Sättigung im Rahmen des Umfangs der vorliegenden Arbeit leider nicht gänzlich erreicht werden. Kritisch zu betrachten ist diesbezüglich, dass durch das breit gewählte Sample im Rahmen der Auswertung zu wenig minimale Vergleiche angestellt werden konnten.³¹ Es ist anzunehmen, dass sich die ausgewählten Fälle in Bezug auf das Phänomen der Konfliktbearbeitung tendenziell zu heterogen gestalten. Da sich die Akquise von Interviewpartner*innen im Feld als sehr schwierig herausstellte, wurde der Auswahlmodus gegebenenfalls zu früh auf kontrastierende Vergleiche erweitert. Vor dem Hintergrund des relativ breit gewählten Samples wurde im Rahmen maximaler Vergleiche jedoch die Bedeutung des politisch-ideologischen Selbstverständnisses für den Modus der Konfliktbearbeitung besonders deutlich. Dies führte in Bezug auf die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit zu einem entscheidenden Erkenntnisgewinn. Durch das kontrastierende Samplingverfahren konnte zudem die Heterogenität des Forschungsfeldes im Rahmen der Fallauswahl berücksichtigt werden.

Der Fallauswahl im Rahmen des Theoretical Sampling waren weiterhin entscheidende Grenzen gesetzt, da sich trotz starker Bemühungen nur sehr wenige FLINT*Personen³² zu einem Interview bereit erklärten. In Bezug auf das Erkenntnisinteresse ist es interessant, dass dies in Zusammenhang mit dem von der Gender-Forschung thematisierten Phänomen stehen könnte, dass nicht-männliche Personen ihr Wissen als weniger relevant einzuschätzen scheinen, als cis-männliche³³ Personen. So gaben viele der angefragten FLINT*Personen an, keine geeigneten Interviewpartner*innen zu sein, da sie zu dem Thema der Forschung nichts beitragen könnten. Dies konnte auch in persönlichen Gesprächen, in welchen darauf hingewiesen wurde, dass kein spezifisches Wissen notwendig sei und sich das Erkenntnisinteresse auf die subjektiven Erfahrungen und

³¹ Zur Strategie des minimalen und des maximalen Vergleichs im Rahmen des Theoretical Sampling, vergleiche Kruse (2014: 252)

³² „FLINT* steht für Frauen*, Lesben, inter, non-binary und trans* Personen und ist eine Abkürzung, die nicht nur Frauen in feministische Arbeit und Feminismus inkludieren will, sondern kurz alle Personen, die vom Patriarchat unterdrückt werden“ (Moser/ Palackovic 2016). Von den Befragten wurde die Bezeichnung FLTI*Person genutzt, welche im feministischen Diskurs erst später durch „non-binary“ ergänzt wurde.

³³ Cisgender bezeichnet Personen, welche sich mit dem ihm bei ihrer Geburt zugeschriebenen Geschlecht identifizieren.

Vorstellungswelten der Befragten beziehe, nicht reguliert werden. Zugleich war in den geführten Interviews auffällig, dass Themen wie Awareness und Care-Arbeit zwar tendenziell stärker von FLINT*Personen fokussiert werden, die akute Konfliktregelung manifester Auseinandersetzungen jedoch häufig durch männliche Personen übernommen zu werden scheint.³⁴ Obwohl die geführten Interviews darauf hinweisen, dass FLINT*Personen tendenziell häufiger von grenzüberschreitenden Konflikten betroffen sind, wurde durch die Schwierigkeit in der Akquise nicht-männlicher Interviewpartner*innen die in den Interviews beschriebene männliche Dominanz in linksautonomen Räumen im Rahmen der vorliegenden Forschung reproduziert. Für weiterführende Forschung könnte es daraus schlussfolgernd interessant sein, verstärkt Betroffenenperspektiven³⁵ in einem Verständnis von primärer Betroffenheit von Konflikten in den Blick zu nehmen, um das in dieser Arbeit entwickelte Modell in Bezug auf deren Erfahrungen zu erweitern.

Insgesamt lässt sich vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Forschungsprozesses festhalten, dass dem Erforschen von Konflikten durch Interviews gewisse Grenzen gesetzt sind, da unter anderem schmerzhaft Erfahrungen aufgrund der eigenen Betroffenheit oder aus Respekt gegenüber den direkt betroffenen Personen nicht unbedingt im Rahmen eines Interviews thematisiert werden. Zudem scheint sowohl das Zustandekommen bestimmter Konflikte als auch der Umgang mit diesen teilweise sehr schambesetzt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird ein ethnografischer Forschungsansatz zur Erhebung von Daten zusätzlich als angemessen erkannt und im Sinne eines Mixed Methods Modelles als sinnvolle Ergänzung zum Führen von (teil-)narrativen Interviews empfohlen. Mehr Erfahrung und einhergehend eine stärkere Handlungssicherheit im Führen von Interviews hätte sich mit Sicherheit ebenfalls positiv auf die Erhebung der Daten ausgewirkt. So wurden beispielsweise – trotz des Bestrebens möglichst offene Fragen zu stellen – in der akuten Interviewsituation häufig geschlossene Formulierungen verwendet. Ein ungestellter, natürlicher Gesprächsverlauf erschien insgesamt jedoch wichtiger, als die korrekte Formulierung der Fragen, weshalb nicht auf einen Leitfaden in ausgedruckter

³⁴ Auf diese Erkenntnis wird in der Darstellung der Ergebnisse nicht weiter eingegangen werden, da die diesbezügliche Analyse in Bezug auf die Klärung der Forschungsfrage nicht relevant schien. Das erhobene Datenmaterial gibt jedoch Hinweise darauf, dass eine genderbasierte Analyse der Konfliktregelung in linksautonomen Räumen für weiterführende Forschung durchaus interessant sein könnte.

³⁵ An dieser Stelle sind sowohl Personen gemeint, die schädigendes Verhalten erfahren haben, als auch Personen, die schädigendes Verhalten ausgeübt haben

Form zurückgegriffen wurde. Dieser erschien den Interviewsituationen nicht angemessen. Um der Komplexität und Vielseitigkeit von Konflikten Rechnung zu tragen wäre es außerdem gegebenenfalls sinnvoll gewesen, mit dem Leitfaden nicht dem Prinzip „vom Offenen zum Geschlossenen“ zu folgen, sondern jeweils die Nachfragen in konkreten Bezug zum dargestellten Konflikt zu stellen und erst anschließend nach weiteren Konflikten zu fragen.

Die persönlichen Kontakte zu Aktivist*innen linksautonomer Räumen können in erster Linie als große Ressource zur Erschließung dieses Forschungsfeldes betrachtet werden, welches aufgrund diverser Hintergründe für Forschungsvorhaben nahezu unzugänglich ist. Nichtsdestotrotz wirkt sich diese Konstellation auf mehreren Ebenen auf die interaktive Situation des Interviews aus. Gegebenenfalls konnten die Interviewpartner*innen, welche durch persönliche Kontakte akquiriert wurden, in einigen Interviewpassagen vergleichsweise weniger frei erzählen, da mit der Bekanntheit der Gruppe bzw. der betroffenen Gruppenmitglieder eine geringere Anonymität einherging. Einem der Befragten waren zudem durch Gespräche in anderen Kontexten bereits Vorannahmen der Forscherin bekannt, was unter Umständen einen Einfluss auf die Darstellung seiner Erlebnisse nahm. Dennoch entstand trotz dieser Effekte primär der Eindruck, dass das entgegengebrachte Vertrauen auf der Basis persönlicher Bekanntschaft sich größtenteils positiv auf die Erfragung von Konfliktgeschichten auswirkte. Im besonderen Kontrast hierzu standen die Interviews mit gänzlich unbekanntem Personen, welche weder über persönliche Beziehungen noch über Vernetzung, sondern durch situative Ansprache bei Veranstaltungen mit thematischem Bezug zum Erkenntnisinteresse gewonnen wurden. In diesen Interviews wirkte sich die fehlende Vertrauensbasis, sowie eine geringere Bereitschaft zur Unterstützung des Forschungsvorhabens, vergleichsweise sehr deutlich aus. Vor dem Hintergrund der dargestellten Schwierigkeiten wurden die entsprechenden Interviews nicht zur weiteren Auswertung herangezogen. Ein sehr gutes Zwischenmaß bildeten Interviews, in welchen keine direkten Kontakte zu den Befragten bestanden, die jedoch im Sinne des Schneeball-Verfahrens durch Vermittlung von gemeinsamen Bekanntschaften zustande kamen.

Um die Anonymisierung der Interviewpartner*innen, sowie der Räume in welchen diese aktiv sind, zu gewährleisten, wurden in den Transkripten alle Namen, Ortsangaben und

Projektbezeichnungen durch eine Beschreibung ersetzt (bspw. Stadt A, Projekt B, etc.). Auch raumspezifische Angaben, wie bspw. die genaue Anzahl der Mitglieder, die Bestehensdauer des Projektes oder die Bezeichnung konkreter Angebote oder Gruppen im Raum, wurde in Rücksprache mit den jeweiligen Befragten redaktionell verändert. Hierbei wurde gemeinsam mit den Interviewpartner*innen über alternative Bezeichnungen bzw. Angaben entschieden, welche den Sinn der Aussage nicht stark verändern und zeitgleich die Möglichkeit persönlicher oder projektbezogener Rückschlüsse auf die Befragten verhindern sollten. Interviewpassagen, mit welchen die Befragten im Nachhinein nicht einverstanden waren, weil diese sensible Informationen über andere Mitglieder des Raumes enthielten, wurden aus Rücksicht zu den Betroffenen und aufgrund der getroffenen Absprachen mit den Befragten ebenfalls entfernt. Die auf dieser Grundlage entstandene Vertrauensbasis stellt eine wichtige Voraussetzung für weitere Forschungsvorhaben in linksautonomen Räumen dar.

Vor dem Hintergrund der kritischen Reflexion des Forschungsprozesses kann die vorliegende Arbeit als Momentaufnahme eines explorativen Forschungsprozesses verstanden werden, welcher interessante Hinweise für weiterführende Forschung erschließt. Hierfür könnte das vorgestellte Modell eine gute Forschungsbasis bilden.

6. Darstellung der Ergebnisse

Im Laufe des Auswertungsprozesses haben sich zwei Typen mit jeweils zwei Unterkategorien herauskristallisiert, welche einen maßgeblichen Einfluss auf den Modus der Konfliktbearbeitung nehmen. Die Typologisierung folgt der explizierten Logik der Interviewpartner*innen und unterteilt sich in den Typ der *Internen Konflikte* und den Typ der *Externen Konflikte*. Diese Unterscheidung von schwierigen Situationen mit Gästen im Veranstaltungskontext und gruppeninternen Auseinandersetzungen wurde von den Befragten in jedem der geführten Interviews getroffen. Im Rahmen des ersten Typus konnten unterschiedliche Legitimierungen der Reaktionen im Umgang mit Konflikten herausgearbeitet werden, welche unter der Kategorie *Abgrenzung durch Regelverstoß* und der Kategorie *Abgrenzung durch Bedrohung* dargestellt werden. Die Unterkategorien des zweiten Typus beschreibt die Ebene, auf welcher ein Konflikt intern bearbeitet wird.

Anhand der erarbeiteten Konzepte wurde die Dynamik der erzählten Konflikte in Zusammenhang mit der gruppenbezogenen Reaktion auf den jeweiligen Konflikt analysiert und auf dieser Grundlage die Kategorie der *Individualisierung von Konflikten* und die Kategorie der *Politisierung von Konflikten* herausgebildet. Auf die dargestellten Typen wirken jeweils verschiedene Dimensionen mit ihren spezifischen Ausprägungsgraden ein, welche anschließend erläutert werden. Die dargestellten Erkenntnisschritte sind als Herleitung und Erklärung des am Ende stehenden Modells der Konfliktbearbeitung zu verstehen. Dieses stellt die letzte Stufe der Abstraktion dar und wird im abschließenden Punkt des Kapitels erläutert.

6.1 Externe Konflikte

Diesem Typus entsprechen Konflikte mit Personen, die von den Befragten nicht als Mitglieder der Gruppe bzw. des Raumes definiert werden. Diese Personen werden in den Interviews häufig als „Gäste“ bezeichnet, welche nur situativ im Raum anzutreffen und nicht durch Beziehungen zu aktiven Personen mit dem Raum verbunden sind. Die konfliktauslösenden Gäste stehen demnach in Distanz zum Raum und dessen aktiven Personen. Die klare Unterscheidung in „Gäste“ und Mitglieder hält diese Distanzierung zu den konfliktauslösenden Personen bzw. deren Verhalten in den Erzählungen konstant aufrecht.

„ähm und ja außerhalb der Gruppe kommt sowas (2) natürlich vor. also dass keine Ahnung man irgendwie Partys veranstaltet oder sowas da gibt=s häufiger mal Menschen die da irgendwie querschießen, denen was nicht passt wo wo sowohl verbale als auch körperliche Angriffe schon vorgekommen sind.“ Df, Z.38-41

An diesem Zitat wird deutlich, dass „Angriffe“ auf verbaler oder körperlicher Ebene im Kontrast zum zwischenmenschlichen Verhalten innerhalb der Gruppe stehen. Diese Auffassung steht exemplarisch für ähnliche Aussagen von Befragten, welche in kleinen Bezugsgruppen aktiv sind. Die Abgrenzung zu Gästen im Rahmen von Konflikten nimmt somit eine gruppenfestigende Funktion ein, indem die Gruppenidentität durch selbstdefinierte Verhaltensregeln gestärkt wird. Die Interviewpartner*innen aus Räumen, welche von mehreren Gruppen genutzt werden oder die aus sehr vielen Mitgliedern bestehen, erzählen auch von Übergriffen innerhalb der Gruppe – dennoch wird auch von diesen Befragten eine Unterscheidung zu Konflikten mit Gästen vorgenommen.

„na ja und wir haben zum Beispiel so gewaltvolle Sachen auch weil wir=n Veranstaltungsbetrieb haben da müssen wir halt auch öfter mal Leute rausschmeißen und da auch wirklich wo sich dann gekloppt wird so, ne? ja.“ Fm, Z. 365-368

Veranstaltungen werden von den Befragten als Rahmen beschrieben, in welchem der Raum für externe Personen geöffnet wird. Die Befragten beschreiben an einigen Stellen, dass es in diesem Kontext verstärkt zu Konflikten kommt, da die „Gäste“ nicht immer die Verhaltensregeln des Raumes kennen.

„du brauchst ja keine besonders linkspolitische Meinung um hier auf ne Party zu kommen sondern du musst dann halt wissen in welchem Umfeld du dich bewegst, damit du da nicht aneckst. also es gibt in anderen Projekten zum Beispiel wenn jemand sein T-Shirt auszieht so dann werden die direkt rausgeschmissen, sowas gibt=s bei uns eigentlich nicht. das ist jetzt wirklich nicht extrem. es ist halt Rassismus, Sexismus und Gewalt.“ If, Z. 176-181

Im weiteren Zusammenhang dieser Aussage beschreibt die Interviewpartnerin If, dass unerwünschtes Verhalten auf den Veranstaltungen in ihrem Raum nur selten vorkommt, da viele der Gäste der „Szene“ zugehörig sind. Auch die Interviewpartnerin Df beschreibt, dass körperlich ausgetragene Konflikte auf ihren Veranstaltungen nur selten vorkommen, was sie auf die „Blase“ zurückführt, in welcher die Veranstaltungen stattfinden. Sowohl in der Zugehörigkeit zur „Szene“ als auch in der Metapher der „Blase“ drückt sich eine Identifikation mit linksautonomen Räumen aus, in welcher Menschen mit ähnlichen Einstellungen, abgegrenzt zu gesamtgesellschaftlichen Kontexten, nach eigenen Standards agieren.

„es sind zum Glück nur selten Menschen die auf so ne körperliche Art aggressiv werden, die andere Menschen halt angreifen oder anfangen so rumzuschubsen oder so. ja. also ne Prügelei provozieren wollen. aber das hängt halt glaub ich auch einfach mit der Blase zusammen in der man lebt dass ähm man das da weniger sieht. (2) und weil denke ich den meisten Menschen auch bewusst ist dass so ein Verhalten da nicht erwünscht und auch nicht erduldet ist.“ Df, Z. 339-344

Neben der Zugehörigkeit nach innen durch die Abgrenzung nach außen wird in diesem Zitat die Annahme formuliert, dass die erwünschten Verhaltensstandards den Teilnehmenden der Veranstaltungen bewusst sind und somit eine präventive Wirkung erzielen. Die innerhalb der Gruppe konstruierten Verhaltensregeln, welche szenespezifisch geprägt sind, entfalten somit in der Wahrnehmung der Befragten auch auf die Gäste eine handlungsleitende Wirkung. Hierbei wird in den Erzählungen der als extern beschriebenen Konflikte deutlich, dass es Verhaltensweisen gibt, welche nicht toleriert werden und aus diesem Grund durch Ausschließung reagiert wird.

„es gibt bestimmte Regeln so, es ist ein Freiraum aber der ist irgendwie geknüpft an bestimmte Regeln des so genau. keine sexistischen Menschen und keine Nazis und ähm ja Leute die irgendwen an- äh packen oder gewaltvoll sind oder so genau, da auf jeden Fall erstmal keinen Raum finden.“ Bf, Z. 140-143

Die abgrenzende Haltung gegenüber externen Personen nimmt eine wichtige Funktion zur Identitätsstiftung und Gruppenfestigung ein. Konflikte mit „Gästen“ werden insgesamt im Rahmen der geführten Interviews zu einem Großteil als etwas Abgeschlossenes mit wenig internem Konfliktpotential beschrieben. Übergriffige Aktionen können zwar für die direkt Betroffenen belastend sein, durch die klare Abgrenzung zu den ausübenden Personen wird jedoch das eigene Selbstverständnis nicht in Frage gestellt, sondern durch die Anwendung eigener Regeln gefestigt. Im Rahmen des Auswertungsprozesses wurde in diesem Zusammenhang deutlich, dass der Typus externer Konflikte die Befragten in geringerem Maße zu beschäftigen scheinen, als Konflikte des internen Typus.

„der Typ war halt äh hat ihr irgendwie eins auf=s Auge gegeben, ne? so. also das aber das war halt ne einmalige Angelegenheit ne? was für sie total ungut war, der wurde natürlich verwiesen ne? so. ähm aber das ist jetzt was anderes als=n Konflikt der jetzt über Wochen schwelt zwischen Leuten.“ Gm, Z. 511-514

Im Rahmen des Auswertungsprozesses haben sich für den Typus der externen Konflikte im Bereich der abgrenzenden Reaktionen zwei Unterkategorien herauskristallisiert, welche im Folgenden vorgestellt werden.

6.1.1 Legitimation der Abgrenzung durch Regelverstoß

Im Rahmen der Konstituierung des jeweiligen Raumes, in welchem die Interviewpartner*innen aktiv sind, werden durch Diskurse und in der Bearbeitung von Konflikten Regeln definiert, die eine identitätsstiftende Wirkung entfalten und nach deren Maßstab auch das Verhalten externer Personen bewertet wird.

„so Situationen wo Männer die n=bisschen drüber sind anfangen Frauen zu bedrängen oder vielleicht auch mal n=bisschen touchy werden was halt (2) n totales No Go ist. ist bei einigen auch gar nicht so dass man das Gefühl hat dass sie=s gerade böse meinen oder dass sie übergriffig sein wollen. aber es ist dann halt trotzdem so ne Situation wo man so sagen muss ey, ne. mach deine Augen auf, es ist gerade nicht erwünscht, lass das. oder geh.“ Df, Z. 331-337

Die als „No Go´s“ definierten Verhaltensweisen und selbstgewählten Regeln unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Räumen zwar leicht, die Befragten erzählen im Rahmen externer Konflikte jedoch alle von einem abgrenzenden Umgang mit externen Personen, welche sich nicht nach diesen Regeln verhalten. In dem angeführten Zitat wird

exemplarisch für diesen Umgang deutlich, dass externe Personen, die sich entgegen selbstdefinierter Regeln verhalten, angehalten werden ihr Verhalten anzupassen oder den Raum zu verlassen. Zur Durchsetzung dieser Verhaltensstandards kann es im Rahmen eindeutiger Regelverstöße auch zu einem „Rauswurf“ kommen. In diesem Zusammenhang wird vor allem von Situationen körperlicher Übergriffigkeit erzählt. Die klar ablehnende Haltung gegenüber „Gewalt“ dient hierbei zur Legitimation der Konfliktbearbeitung durch Abgrenzung.

„also da wenn irgendwie ne Person dort einfach äh tatsächlich körperlich gewalttätig ist dann ist halt so du bist jetzt für heute Abend auf jeden Fall raus und wer weiß für wie lange halt auch noch und danach müssen wir halt nochmal weitersprechen.“ Em, Z. 339-341

Die Reaktion des Rauswurfs unterscheidet sich von einem generellen Ausschluss und führt zu weniger Sekundärkonflikten³⁶, da sie zur Auflösung der akuten Gefährdungssituation dient und temporär begrenzt sein kann bzw. nicht immer mit einem andauernden Ausschluss einhergeht. Innerhalb der befragten Räume löst dieser Modus der Konfliktbearbeitung im Falle körperlicher Auseinandersetzungen in der Regel keine internen Konflikte aus. Im Vergleich zu anderen Konfliktgeschichten werden die Erlebnisse in diesem Rahmen als sehr eindeutige Situationen wahrgenommen. Zudem sind externe Personen durch einen (temporären) Ausschluss nicht in gleicher Weise betroffen wie Personen, die sich mit dem Raum identifizieren und deren Lebensalltag stark durch die Aktivität in diesem geprägt ist. Dementsprechend nimmt der Rauswurf für „Gäste“ eine weniger drastische Bedeutung ein und hat eine weniger schädigende Wirkung als auf aktive Mitglieder.

Die Interviewpartner*innen aus Räumen im Wohnkontext erzählen auch unabhängig von Veranstaltungen von als gewaltvoll bezeichneten Konflikten mit Personen, die als „Gäste“ definiert werden. Die abgrenzende Reaktion des „Rauswurfs“ kann als eine Form der selbstbestimmten Konfliktbearbeitung betrachtet werden, sofern keine externen Institutionen wie bspw. Polizei hinzugezogen werden.

„oder auch neulich war hier auf Wagenplatz so hat ein Ehepaar sich aufeinander los und dann wollte einer die Polizei holen und dann haben aber vom Wagenplatz welche interveniert und die rausgebracht.“ Hm, Z. 331-333

³⁶ Als *Sekundärkonflikte* werden im Rahmen der Ergebnisse interne Auseinandersetzungen verstanden, welche im Verlauf des Umgangs mit der ursprünglich konfliktauslösenden Situation entstehen.

Mit der analysierten Distanzierung zu externen Personen geht in der Regel eine starke Individualisierung der Konflikte einher. Diese Kategorie beschreibt, dass gewaltvolles Verhalten in der Regel auf einer individuellen Ebene verortet wird, welcher mit einer Abgrenzung zur ausübenden Person begegnet wird, um andere Personen im Raum zu schützen (Kategorie: Herstellung eines Schutzraumes). Auch in gewaltvollen Auseinandersetzungen zwischen mehreren externen Personen (hierbei vor allem Konflikte im Bereich der Partner*innengewalt) werden keine weiteren Maßnahmen der Unterstützung oder Transformation vorgenommen.

„wir hatten auch=n Pärchen hier vor ein paar Monaten die ham sich die standen mit dem Auto hier vorne und die ham sich dann äh einmal nachts irgendwie total verprügelt gegenseitig, und die kannte halt irgendwie keiner, sondern die hatten hier nur mal gefragt ob die hier bleiben könnten die waren so zwei Tage hier und dann hat auch ein Mitbewohner von uns das unterbrochen, und die sind dann auch die mussten auch direkt rausfahren oder sie mussten auch direkt gehen.“ If, Z. 100-105

Dem Typus der externen Konflikte entsprechen demzufolge selbstbestimmte Reaktionen zum Schutz des Kollektivs oder der Einhaltung selbstgesetzter Regeln. Durch die klare Distanzierung zu Gästen, welche nicht als Teil des Raumes definiert werden, findet jedoch keine Verantwortungsübernahme zur weiteren Bearbeitung statt. Es wird somit in Konflikten mit externen Personen zwar keine Verantwortung für die weitere Klärung übernommen – in Räumen, die eine ausgeprägt ablehnende Haltung gegenüber repressiven Maßnahmen vertreten, wird jedoch Verantwortung in der direkten Interaktion mit der gewaltausübenden Person übernommen, sodass diese zwar aus dem Raum ausgeschlossen wird, jedoch keine negativen Konsequenzen durch die Polizei erfährt. Demnach geht es in der Herstellung eines Schutzraumes zwar um die Einhaltung normativer Vorstellungen des Zusammenseins, der „Rauswurf“ bei Nichtbeachtung stellt diesbezüglich allerdings eine Reaktion ohne weiteres Sanktionsbedürfnis dar.

„von da an hab ich mir gedacht okay, ich merk mir auf jeden Fall den Plan @von den Sportgruppen@ für so Situationen weil die ham keine Gewalt angewendet aber die reine Tatsache dass die ankamen war ausschlaggebend genug dass diese Person auf einmal handzahn war und gegangen ist. so. und das ist mir immer noch tausendmal lieber als irgendwie Bullen dazuhaben wo man nicht weiß was die jetzt mit der Person machen. kann ja=n Arsch sein, kann ja noch was sein, aber (2) ne Nacht in Gewahrsam, fixiert, wünsch ich auch niemandem.“ Am, Z. 569-575

Im Zusammenhang des angeführten Zitates erzählt der Interviewpartner Am von einer bedrohlichen Situation mit einem aggressiven Gast, die aufgelöst werden konnte, indem die Kickbox-Gruppe, die gerade im Haus trainierte, hinzugezogen wurde. Auch die

Interviewpartnerin Bf aus dem gleichen Raum erzählt von dieser für die beiden Befragten eindrücklichen Situation.

„da war halt so voll die Hilflosigkeit ähm und ich das super schö::n fand, also na ja voll traurig dass das nur geht indem sich irgendwelche Boxer da hinstellen, die hätten den auch nicht geschlagen aber es hat irgendwie gereicht dass die genau sich da irgendwie hingestellt haben und das so deutlich gemacht haben. aber das war so dass ich gedacht hab so cool wir können das mit unserer Struktur die wir hier haben selber irgendwie aus dieser Situation“ Bf, Z. 733-738

Beide Interviewpartner*innen erzählen von einer anfänglichen Hilflosigkeit in der akuten Bedrohungssituation, die durch die Demonstration von Wehrhaftigkeit in Form von Unterstützung durch die Box-Gruppe umgewandelt werden konnte. Auch in anderen Interviews wird von den Befragten beschrieben, dass eine zahlenmäßige Überlegenheit von Personen, die in der Situation (passiv) unterstützend wirken, eine Voraussetzung für das eigenständige Bearbeiten von Situationen der körperlichen Bedrohung darstellt. Am und Bf bewerten den Ausgang des beschriebenen Konfliktes insgesamt positiv, da eine Bearbeitung durch die eigenen Strukturen möglich war. In beiden Interviews wird deutlich, dass kein weiteres Strafbedürfnis besteht und daher repressive Maßnahmen abgelehnt werden. In der selbstständigen Bearbeitung des Konfliktes findet somit eine Verantwortungsübernahme, auch gegenüber dem als aggressiv beschriebenen Gast, statt.

„genau aber selbst so ne Person will ich halt ungern der Polizei übergeben so, ne?“ Bf, Z. 741-742

Die Übernahme bzw. Abgabe von Verantwortung hat sich im Laufe des Auswertungsprozesses als Schlüsselkategorie herauskristallisiert und wird an späterer Stelle ausführlicher beleuchtet. Neben der Übernahme von Verantwortung konnten noch weitere Bedingungen herausgearbeitet werden, die im Rahmen der externen Konflikte für eine selbstständige Bearbeitung von Bedeutung sind.

„ja und dann ist der halt auch handgreiflich geworden und dann wussten viele Leute auch nicht wie sie darauf reagieren wollen. weil man wollte sich halt auch nicht auf diesen Kampf einlassen, und äh dann haben halt=n paar Leute den vor die Tür gesetzt.“ If, Z. 94-97

Die Möglichkeit der räumlichen Abgrenzung, wie in dem angeführten Zitat „die Tür“, hat sich im Auswertungsprozess als wichtige Kontextbedingung zur Aneignung der Konfliktbearbeitung ohne externe Institutionen (wie bspw. Polizei) herausgestellt.

„also verbal wir ham das äh wir ham=s geschafft, den rauszulocken ohne irgendwie körperlich werden zu müssen. und dann äh wir ham auch kurz darüber gere- mit dem Gedanken gespielt den von der Polizei

abholen zu lassen aber wir haben den einfach dann vom Veranstaltungsort ausgeschlossen.“ Cm, Z. 167-171

In den Erzählungen der Interviewpartner*innen wird insgesamt deutlich, dass die Reaktion des Rauswurfs möglichst gewaltfrei umgesetzt werden soll. Hierfür sind Kompetenzen hilfreich, wie bspw. Methoden der deeskalierenden Gesprächsführung, welche in den Gruppen zu einem unterschiedlichen Grad durch Konzepte und spezialisierte Untergruppen institutionalisiert werden. Die Herstellung einer eigenen Struktur mit zur Verfügung stehenden Kapazitäten kann die Konfliktbearbeitung in Form eines gewaltfreien Rauswurfs ohne Hinzuziehen von Polizei auch in nicht räumlich begrenzten Kontexten begünstigen.

„man kann halt eigentlich alles über irgend ne Art von Reden lösen und das ist anscheinend also anscheinend funktioniert das tatsächlich. es dauert halt wesentlich länger als Leute einfach zu packen und vor die Tür zu setzen, aber aus einer anderen Sicht funktioniert das halt einfach gut.“ Em, Z. 82-85

Im Zusammenhang dieses Zitates erzählt der Interviewpartner Em von einer illegalisierten Veranstaltung unter einer Brücke, bei welcher es zu einer gewaltförmigen Auseinandersetzung zwischen Gästen kam. Durch das Agieren im öffentlichen Raum gibt es demnach keine Möglichkeit der räumlichen Abgrenzung. Um weder auf externe Institutionen zurückgreifen zu müssen, noch Gewalt anzuwenden, werden daher personelle und zeitliche Kapazitäten aufgebracht, sodass eine autonome Bearbeitung stattfinden kann. An einigen Stellen erzählen die Interviewpartner*innen diesbezüglich von einem Spannungsfeld zwischen dem eigenen anti-repressiven Selbstverständnis und der nicht durch eigene Strukturen zu erfüllenden Verantwortung, sofern nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, oder durch fehlende Kompetenzen ein Gefühl der Hilflosigkeit entsteht. Diese Konfrontation mit Situationen, in welcher Kompetenzen oder Strukturen fehlen, um handlungsfähig zu bleiben und der eigenen Verantwortung gerecht zu werden, werden von Interviewpartner*innen mit einem starken Anspruch der selbstständigen Konfliktbearbeitung als sehr schwierig bewertet.

„da war dann klar wir als Struktur in so nem linken Raum der sich natürlich auch so genau mit diesen Themen auseinandersetzt sind handlungsunfähig. so. wir können da rein gar nichts tun.“ Am, Z. 61-63

Im Vergleich zu den als sehr eindeutig beschriebenen Situationen physischer Gewalt, welche nicht toleriert werden und aus diesem Grund in der akuten Situation in Form eines räumlichen Ausschlusses reagiert wird, erzählt der Interviewpartner Am im angeführten Zitat von einer Situation mit einem Menschen, dessen Verhalten als psychisch

„herausfordernd“ beschrieben wird. Im Unterschied zu anderen Konflikterzählungen unter der Typologie der externen Konflikte, steht diese Erzählung exemplarisch für Konflikte, in welchen nicht aufgrund eines „Regelverstoßes“ (bspw. gewaltvolles, sexistisches, rassistisches Verhalten) durch Abgrenzung reagiert wird, sondern durch ein Gefühl der Bedrohung. Inwiefern auf dieser Grundlage die Legitimation abgrenzender Reaktionen erfolgt, wird im folgenden Punkt näher betrachtet.

6.1.2 Legitimation der Abgrenzung durch Bedrohungsgefühl

In diesen Interviewpassagen wird ein Spannungsfeld zwischen dem eigenen Selbstverständnis als Freiraum und dem zeitgleichen Anspruch, ein Schutzraum zu sein, deutlich. Die Analyse der aus diesem Spannungsfeld resultierenden Sekundärkonflikte bezog sich zu einem Großteil auf Erzählungen zu Konflikten mit Menschen, die von den Befragten als „psychotisch“ beschrieben werden. Im Unterschied zu Konflikten bezüglich der Einhaltung festgelegter Verhaltensstandards im Rahmen eines anti-diskriminierenden Grundverständnisses, wird von den Befragten in diesen Erzählungen häufig von einem Gefühl der Angst als Grund für die abgrenzende Reaktion erzählt.

„was einerseits natürlich äh traurig ist zu wissen man konnte gar nichts für ihn tun andererseits ich glaube das wär auch sowas gewesen wo wir als Struktur richtig gegebenenfalls mit auf die Nase gefallen wären. weil (2) es nur noch ne Frage der Zeit gewesen wäre bis einzelne andere Personen gegebenenfalls auch aus Angst selber angefangen hätten irgendwie zu reagieren. also dass dass genau. wir hatten irgendwie andere Personen auch unter anderem er war er war nicht aggressiv. er war er war nur sehr in seinem Film aber wir hatten auch andere Personen die sind wiederum sehr aggressiv aufgetreten“ Am, Z. 66-74

Das angeführte Zitat steht exemplarisch für weitere Erzählungen anderer Interviewpartner*innen, in welchen ein Zusammenhang zwischen Gefühlen der Angst oder Überforderung und einer resultierenden Aggression gegen die als psychotisch oder bedrohlich beschriebene Person hergestellt wird.

„da sind ja auch Leute die sich bedroht gefühlt haben durch diesen Gast irgendwie und dann plötzlich auch so aggressiv halt werden irgendwie.“ Jm, Z. 150-151

In den Erzählungen der Kategorie „Bedrohung“ wird an einigen Stellen herausgestellt, dass die Gäste in diesen Erlebnissen selbst nicht aggressiv waren und sich nicht gegen klare Regeln verhalten haben. Das Gefühl der Überforderung wird von einigen Befragten auf fehlende Kompetenzen im Umgang mit diesen Personen zurückgeführt. Da es sich nicht um eindeutige Situationen klarer „Regelverstöße“ handelt und vor allem Räume mit einem

hohen Anspruch der Selbstregelung, sowie der Ablehnung gesellschaftlicher Konventionen (bspw. Normalitätsvorstellungen), stark in ihrem Selbstverständnis betroffen sind, wird die Reaktion auf Konflikte dieser Kategorie in einem Großteil der Erzählungen kollektiv entschieden.

„weil die Leute die vor Ort waren massivst überfordert waren und nicht wussten wie handeln wir jetzt. egal wie wir handeln würden, es würden danach eh Leute kommen die sagen eh, find ich super scheiße. und da war dann klar das ist jetzt keine Entscheidung die auf den Schultern von ein paar Leuten liegen darf sondern die müssen wir kollektiv tragen.“ Am, Z. 254-258

In mehreren Interviews wird die Annahme formuliert, dass Menschen mit herausforderndem Verhalten, welche in der Gesellschaft von Ausschließung betroffen sind, linksautonome Räume verstärkt nutzen, da in diesen gesellschaftliche Konformität infrage gestellt und eine höhere Toleranz gegenüber Menschen gelebt wird, die sich entgegen vermeintlicher Normalitätsvorstellungen verhalten. Der Wunsch, auch für diese Menschen einen Freiraum zu bieten, findet sich in unterschiedlichen Erzählungen, welche die internen Auseinandersetzungen bezüglich des weiteren Umgangs thematisieren, wieder. In diesen wird auch deutlich, dass pathologisiertes Verhalten von den internen Mitgliedern unterschiedlich wahrgenommen und problematisiert wird.

„hier tauchen auch öfter mal so psychisch kranke Leute irgendwie auf. und ähm also das hab ich auch oft so wahrgenommen dass da Probleme schnell Probleme entstehen so. weil es Leute gibt die sich dann schnell so bedroht fühlen. und ähm andere die da irgendwie leichter mit umgehen können.“ Jm, Z. 98-101

Der Interviewpartner Jm verdeutlicht in der angeführten Passage die unterschiedliche Bewertung des konfliktauslösenden Verhaltens. Während auf Verhaltensweisen, die als diskriminierend bewertet werden, mit klarer Abgrenzung reagiert wird und in diesem Zusammenhang keine internen Aushandlungsprozesse bzgl. des weiteres Vorgehens stattfinden, wird die Reaktion auf „bedrohliches“ Verhalten in den befragten Räumen im Plenum entschieden und nicht akut umgesetzt. Im Vergleich zur Typologie der internen Konflikte entwickeln diese internen Auseinandersetzungen jedoch keine starke Dynamik und beschäftigen die Gesamtgruppe weniger. Dies ist auf die weiterhin aufrechterhaltene Distanz zu den als „Gast“ definierten Personen zurückzuführen. Sofern die von der abgrenzenden Reaktion betroffene Person als externe Person betrachtet wird, orientiert sich der interne Aushandlungsprozess primär daran, für Mitglieder der Gruppe einen

Schutzraum zu gewährleisten in welchem sich alle wohlfühlen können. Diese Priorisierung findet vor allem in Räumen mit Wohnkontext statt.

„wenn das nicht besprochen ist dann geraten dann werden Leute super nervös irgendwie so wenn wir das dann ne Möglichkeit gefunden haben in diesem Treffen sozusagen okay, was ist denn für dich so die Grenze? also was ist okay, was ist nicht okay, kann der darf der sich da aufhalten, um wieviel Uhr?“ Jm, Z. 125-129

Das prozesshafte Herauslösen aus Beziehungen im Rahmen der Entwicklung einer psychischen Erkrankung kann ebenso dazu führen, dass sich gegenüber internen Personen abgegrenzt wird, die im Verlauf verstärkt als externe Personen betrachtet werden. Hierbei findet eine Verschiebung von internem zu externem Konflikt statt, um die Gesamtgruppe durch Abgrenzung zu schützen. Anhand der Konfliktgeschichten, die dieser Verschiebung entsprechen konnte analysiert werden, dass ein entscheidendes Merkmal externer Konflikte die interne Aushandlung bezüglich des Modus der Konfliktbearbeitung ist, welche ohne die betroffene Person stattfindet.

„irgendwann war nicht mehr zu pf:: ge- ja hat halt alles gesprengt so. es war nicht nicht aufzufangen. die hatte noch alte Freunde hier aber niemand konnte dann mehr mit ihr umgehen irgendwie. und da gab es Versuche sie irgendwohin zu vermitteln aber sie war dann irgendwann einfach weg.“ Hm, Z. 285-289

Im Kontrast zu übergriffigen Gästen, deren Verhalten nicht pathologisiert betrachtet wird, thematisieren einige der Befragten den Versuch, im Rahmen der Verantwortungsübernahmen weiterführende Unterstützung zu organisieren, sofern eigene Kapazitäten und Kompetenzen nicht ausreichend sind. Räume mit einem sehr stark ausgeprägten linksautonomen Selbstverständnis greifen verstärkt auf eigene Netzwerke zurück oder versuchen diese auszubauen. Als problematisch wird hierbei an einigen Stellen das Überschätzen eigener Kompetenzen betrachtet. Dieses Spannungsfeld wird im Rahmen der Typologie interner Konflikte verstärkt deutlich, weshalb an späterer Stelle genauer darauf eingegangen wird. Insgesamt wurde in allen Interviews deutlich, dass in diesem Bereich Grenzen der selbstständigen Konfliktbearbeitung ohne externe Unterstützung wahrgenommen werden. Das Zurückgreifen auf externe Institutionen wird anhand des „Gefährdungspotentials“ legitimiert.

„das war dann so dass ähm nach einigen Malen wir gesagt haben okay so wir holen jetzt die Polizei. auch weil klar war okay, die ist psychisch so dass sie vielleicht irgendwie selbstgefährdend ist oder so. für sich selbst. also auch selbst wenn wir sie jetzt rausschmeißen. also ja. der geht=s nicht gut.“ Fm, Z. 437-440

In diesem Zitat kommt ein Verständnis von Verantwortung für die externe Person zum Ausdruck, welche im Rahmen der Abgrenzung zu der als Gast definierten Person nicht angeeignet, sondern an die Institution der Polizei abgegeben wird. In Räumen, die sich über eine ausgeprägt ablehnende Haltung gegenüber repressiven Maßnahmen definieren, führt das Hinzuziehen staatlicher Institutionen in Situationen der Überforderung zu internen Konflikten. Eine Transformation von externem zu internem Konflikt kann demnach stattfinden, sofern dem eigenen Selbstverständnis und Wertevorstellungen im Rahmen der Konfliktbearbeitung nicht entsprochen wird. Dieses Phänomen beschreibt einen zirkulären Kreis, durch welchen die Typologien der internen und externen Konflikte miteinander verbunden sind und der anhand des entwickelten Modells an späterer Stelle genauer beschrieben wird.

6.2 Interne Konflikte

Erzählungen, die dem Typus interner Konflikte entsprechen, werden von den Befragten vergleichsweise als intensiver und im Falle von Sekundärkonflikten als belastender wahrgenommen. Es lässt sich hierbei feststellen, dass die Betroffenheit durch einen niedrigen Grad der Abgrenzung zu den Konfliktbeteiligten steigt. Im Laufe des Auswertungsprozesses hat sich herauskristallisiert, dass auch innerhalb der Typologie interner Konflikte unterschiedliche Grade der Abgrenzung vorgenommen werden, die den Modus der Konfliktbearbeitung bzw. die Ebene, auf welcher die Bearbeitung stattfindet, beeinflussen. Die Abgrenzung findet im Typus der internen Konflikte im Unterschied zu den externen Konflikten nicht gegenüber den betroffenen Personen statt, sondern gegenüber dem Konfliktgeschehen. Die anhand dieser Erkenntnis entwickelten Unterkategorien der „Individualisierung“ und „Politisierung“ von Konflikten werden im weiteren Verlauf dargestellt. Insgesamt finden sich innerhalb dieses Typus sowohl Konflikte zwischen als intern wahrgenommenen Einzelpersonen, als auch Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen im Rahmen der Organisation und Gestaltung eines geteilten Raumes. In beiden Kontexten werden gemeinsam festgelegte Regeln als Basis des Zusammenseins als wichtige Grundlage bewertet.

„wenn wir uns nicht irgendwie auf so=n bisschen gemeinsame Entscheidungsfindung irgendwie ja darauf irgendwie treffen können dann genau ist das schwierig mit so vielen Akteuren, weil da einfach ganz viele Menschen, das ist glaube ich so die Herausforderung an diesem Ort, äh einfach da aktiv sind.“
Bf, Z. 496-499

Das Eingebundensein in die Systeme dieses jeweiligen Raumes, sowie bestehende Beziehungen zwischen den Mitgliedern auf persönlicher Ebene, machen eine weitergehende Konfliktbearbeitung im Unterschied zu Konflikten des externen Typus strukturell möglich.

„Konflikte die intern waren, also mit Leuten aus dem Projekt wurde glaube ich die Mehrzahl ähm so gelöst dass es ähm nicht mit nem Ausschluss ist. genau ja. obwohl=s natürlich auch schon einzelne große Konflikte gab die mit nem Ausschluss äh passiert sind. oder mit einem wirklich vom Platz schmeißen“ Fm, Z. 542-546

Im Vergleich zu den Konsequenzen eines Ausschlusses für externe Personen, bedeutet diese Form der Reaktion für Personen, die sich über die Zugehörigkeit zu dem Raum definieren, in diesem aktiv sind und persönliche Beziehungen bestehen, eine gravierendere Auswirkung. Durch den ständigen Vergleich im Rahmen des Auswertungsprozesses konnte festgestellt werden, dass die Reaktion nicht primär vom konfliktausübenden Verhalten abhängig ist, sondern vielmehr durch die Bereitschaft zur weiteren Bearbeitung bestimmt wird. In Konflikten mit externen Personen ist diese Bereitschaft vergleichsweise gering ausgeprägt. Im Rahmen interner Konflikte hingegen bringen sowohl die Betroffenen selbst, als auch deren Umfeld eine erhöhte Bereitschaft auf, den Konflikt zu bearbeiten, um einen Ausschluss weitestgehend zu vermeiden. Auch für diesen Typus werden in den Räumen unterschiedliche Grade an Strukturen der Konfliktbearbeitung bzw. -begleitung entwickelt und institutionalisiert.

„das ist so ein Versuch auch so=n bisschen Struktur oder ne lose Struktur zu haben die passt für das Projekt um mit Konflikten umzugehen. so ähnlich wie=s ne Baugruppe gibt, ne? die sich ums Bauen kümmert so hieß es vor langen Jahren auch mal es müsste so ne Sozialgruppe geben die sich um so Mediation und so Sachen kümmert.“ Gm, Z. 348-352

Die verschiedenen Strukturen, welche zur internen Konfliktbearbeitung in den Räumen der Interviewpartner*innen zur Verfügung stehen, können als Unterstützung im Bereich persönlicher Konflikte zwischen einzelnen Mitgliedern betrachtet werden. Ihre Funktion wird anhand der folgenden Unterkategorie näher betrachtet.

6.1.1 Individualisierung von Konflikten

In dieser Form der „privaten“ Konfliktbearbeitung findet im Unterschied zu politisierten bzw. skandalisierten Konflikten keine Bearbeitung im Rahmen der „Öffentlichkeit“ eines Plenums statt. Demnach bestimmt die Bewertung des Konfliktes zwischen den Graden der

Privatisierung und Politisierung eines Konfliktes den Modus der weiteren Konfliktbearbeitung.

„sowas hat in der Regel immer sehr gut funktioniert ohne dass es jetzt diese soziale Ächtung dadurch gab dass man das irgendwie breitgetreten hat. so die Person hat in die Kasse gegriffen und da war dann irgendwie klar das muss jetzt nicht durch ein Riesenplenum so. das (2) kann man auch das kann man auch irgendwie so besprechen.“ Am, Z. 424-428

Im Zusammenhang des angeführten Zitats erzählt der Interviewpartner Am von Konfliktsituationen, welche aufgrund des Entwendens von Geld durch interne Mitglieder entstehen. Die Reaktion auf diese Konflikte findet nach Angaben von Am auf einer sehr pragmatischen Ebene statt und wurde immer „cool gelöst“, da diese Konflikte im Rahmen seiner Erfahrungen ohne weitere Skandalisierung und sehr diskret bearbeitet werden. Der betroffenen Person werden in direktem Bezug zum konfliktauslösenden Verhalten Aufgabenbereiche entzogen, es findet jedoch kein Ausschluss aus dem Raum statt. Da kein weiteres Sanktionsbedürfnis besteht und die Konfliktsache individualisiert betrachtet wird, wird der Konflikt nicht im Rahmen der Gesamtgruppe bearbeitet. Diese Reaktion kann demnach als starke Aneignung des Konfliktes betrachtet werden, der von den Beteiligten selbstbestimmt bearbeitet wird. Für schwerwiegendere Schäden an der Gesamtgruppe müssen sich die Beteiligten in der Erzählung von Am jedoch im Rahmen des Plenums verantworten und können den Konflikt nur mit der Zustimmung der Gesamtgruppe selbstständig bearbeiten. Somit wird innerhalb des Raumes Transparenz bezüglich der bestehenden Konflikte und deren Bearbeitung hergestellt.

„andererseits hatten wir mal nen Fall da hat ne Person die ganze Kasse geklaut und das waren weit über 1600 Euro und @und das war- da konnte man@ dann nicht mehr mit so=n paar Leuten da mussten wir uns dann wirklich auch als Gruppe die die Veranstaltung organisiert hat auf das Plenum setzten und sagen okay, die ganze Kasse wurde uns geklaut. und wir wissen wer =s war. aber wie sagen=s hier nicht. und wir versuchen das jetzt erstmal irgendwie zu klären. und vielleicht kommt das Geld zurück. und das war sehr cool zu sehen dass wir nen sozialen Rückhalt hatten und die Leute gesagt haben okay, so. ihr habt=s verbockt. also müsst ihr vielleicht noch ne Party machen um das Geld @jetzt wieder reinzukriegen@“ Am, Z. 428-437

Auch im Rahmen dieser Erzählung wird deutlich, dass kein weiteres Sanktionsbedürfnis besteht und die Konfliktbearbeitung sich am Ausgleich des entstandenen Schadens orientiert. Dieser Umgang findet sich auch in den Erzählungen anderer Interviewpartner*innen wieder. Kontextuell betrachtet ist im Vergleich zu anderen Konflikten und deren Bearbeitung von Bedeutung, dass hierbei kein schädigendes Verhalten gegen eine individuelle Person gerichtet wird und die Konfliktsituation sowie der

entstandene Schaden sehr eindeutig sind. Ein Aushandlungsprozess zur weiteren Bearbeitung ist somit nicht notwendig. Diesem Vorgehen entsprechen auch weitere Konflikterzählungen, in welchen kein schädigendes Verhalten gegen eine Person gerichtet wurde, die jedoch einem eindeutigen Verstoß gegen die Regeln des Raumes entsprechen.

„dann war=n Plenum immer recht schnell dazu weil einfach klar kommuniziert wurde das verstößt gegen das Benutzer_innenhandbuch, das ist das worauf wir alle uns freiwillig eingelassen haben um hier ehrenamtlich so viel Zeit reinzustecken und deswegen muss die Person einfach ausziehen. also so=n Auszug war nie mit nem also nie konkret mit nem Hausverbot verknüpft, sondern das war immer nur ein diese Person muss die Privilegien verlieren da wohnen zu dürfen.“ Am, Z. 309-315

Die selbst formulierten Regeln werden vom Interviewpartner Am als Ressource im Umgang mit Konflikten bewertet, da diese eine gemeinsame Basis bilden und somit das Potential der Entstehung von Sekundärkonflikten bezüglich der weiteren Reaktion verringern.

„und da war dann ganz schnell klar @no. no, no, no@ das war nie besprochen, das war nie klar äh du kriegst diesen Raum nicht mehr, wir hängen da morgen ein Schloss dran und deine Sachen stehen heute Abend vor der Tür viel Spaß so.“ Am, Z. 397-400

In den angeführten Zitaten wird deutlich, dass das Durchsetzen der gemeinsamen Regeln und Absprachen nicht mit einem generellen Ausschluss einhergeht. Auch anhand anderer Erzählungen konnte analysiert werden, dass die Bearbeitung interner Auseinandersetzungen auf einer privatisierten Ebene möglich ist, sofern die Bearbeitung in der Konsequenz nicht mit einem Ausschluss aus dem Raum einhergeht.

„das Projekt ist schon groß genug um viele Sachen aufzufangen. dass die Leute trotzdem hierbleiben können. also es gibt nicht- wenige Konflikte wo jemand gegangen ist. oder halt bei Konflikt in der WG, dass zwei sich nicht zusammen klarkommen und die keine Lösung finden und einer zieht aus. der kann dann aber trotzdem auch noch Teil von dem Projekt sein, auch wenn er nicht mehr hier wohnt.“ Hm, Z. 449-453

Die Möglichkeit des „Ausweichens“ im Rahmen eines großen Projektes kann demnach als Ressource der Konfliktbearbeitung betrachtet werden, welche auch in weiteren Interviewpassagen thematisiert wird. Dieser Kontext kann jedoch auch dazu führen, dass es den Betroffenen nicht gelingt, Unterstützer*innen zur Klärung des Konfliktes zu gewinnen.

„ich bin dann umgezogen weil ich da keine Lösung gefunden habe. aber dann hinterher im Nachhinein sage ich hätte ich da ähm eigentlich vom Projekt ähm mehr Unterstützung verlangen sollen“ Hm, Z. 9-11

Neben der Möglichkeit des „Ausweichens“ und einhergehend der weniger drastischen Konsequenz für die Betroffenen, führt die Bewertung von Konflikten als

zwischenmenschliche Auseinandersetzungen verstärkt zu einer Bearbeitung auf privater Ebene.

„das sind gerade so erwachsene Menschen die äh in aller Öffentlichkeit=n Konflikt austragen wollen über Materialismus und da will ich mich auch nicht reinziehen lassen. und im Endeffekt hat das unsere also hat das die Konfliktbearbeitungsgruppe glaub ich ziemlich geil geklärt.“ Am, Z. 636-639

Zur Bearbeitung der Konflikte stehen den internen Personen, wie bereits angeführt, Unterstützungsstrukturen in unterschiedlicher Ausprägung zur Verfügung. Gelingt es den Betroffenen in diesem Rahmen nicht, einen Konflikt zu bearbeiten, erzählen die Interviewpartner*innen in einigen Passagen von einer Distanzierung der Konfliktbeteiligten zum Raum, oder einer Aneignung durch die Gesamtgruppe. Die im Rahmen der „Öffentlichkeit“ des Plenums bearbeiteten Konflikte werden im Folgenden genauer betrachtet.

6.2.2 Politisierung von Konflikten

Konflikte, welche in der Gesamtgruppe bearbeitet werden, zeichnen sich im Unterschied zu den bisher angeführten Erzählungen durch die Politisierung der Konfliktursache aus. Die Kategorie der Politisierung bezeichnet hierbei die Erhöhung des Konfliktes auf eine das Selbstverständnis des Raumes betreffende Diskursebene.

„also ähm da geht=s meiner Meinung nach um sehr viele Verletzungen und Emotionalität in der Beziehung zwischen zwei Menschen ähm genau die gescheitert ist und der wird aber irgendwie auf den Schultern von sehr vielen ausgetragen und eben mit ner sehr politischen also wird sehr politisch hochgezogen. da geht=s um ja Feminismus oder Anti-Feminismus oder ja, genau.“ Bf, Z. 78-83

In den Interviews bleibt teilweise unklar, welche Handlung bzw. welches Verhalten für den Konflikt auslösend war. Auch zwischen den explizierten Konfliktauslösern, welche dieser Kategorie entsprechen, lassen sich auf der Ebene des auslösenden Verhaltens keine Gemeinsamkeiten feststellen. Auszeichnend ist jedoch, dass diese Konflikte von den Befragten aufgrund ihrer hohen Eigendynamik als besonders herausfordernd wahrgenommen werden.

„weil dann auf einmal hieß es so die die ganzen Typen wär- wär- wären Macker die aus der Struktur vertrieben werden müssten.“ Am, Z. 208-209

Diese Dynamik zeichnet sich unter anderem durch die Involviertheit der Gesamtgruppe und durch ein hohes Maß an Komplexität aus.

„so von der Intensität, da hat man richtig gemerkt man hat so das Gefühl alle sprechen darüber, alle sind beteiligt so das Ganze, der ganze Organismus ist am Sortieren und sich äh so, weil sich dann verschiedene andere Konflikte dann auch so so Strukturkonflikte auch abbilden und so, so ne?“ Gm, Z. 191-194

Durch das angeführte Zitat wird verdeutlicht, dass mehrere Konfliktebenen betroffen sind, die sich in dem akuten Konflikt manifestieren. Die Metapher der „Sortierung des Organismus“ lässt auch in Bezug auf diese Konfliktbearbeitung eine funktionale Dimension erkennen. Im Zusammenhang komplexer Konflikte wird in mehreren Interviews die Annahme formuliert, dass in der Bearbeitung eine Vermengung unterschiedlicher Konflikte stattfindet, während die akute Situation lediglich als Auslöser wahrgenommen wird.

„wobei die Konflikte auch vorher schon da waren so dass war nur dann so also zwischen diesen beiden Personen äh die da diesen Gast eingeladen hatten und ein paar anderen Mitbewohner_innen hier. das hat sich dann nur daran so total entzündet so. das war dann irgendwie der Anlass irgendwie.“ Jm, Z. 15-18

Vor diesem Hintergrund können Konflikte in einer Perspektive nach Simmel als „Ventil“ betrachtet werden, im Rahmen derer notwendige Aushandlungsprozesse stattfinden. Zugleich werden viele der Konflikte mit hoher Eigendynamik von den Befragten als destruktiv und mit unbefriedigendem Ausgang wahrgenommen. Als besonders schwierig beurteilen die Interviewpartner*innen hierbei die „Frontenbildung“ innerhalb der Gruppe.

„ich konnte wirklich sehen wie ähm immer mehr Leute reingezogen wurden, wie sich die Fronten immer weiter verhärtet haben, wie es keine neutrale Position mehr gab wie es irgendwie man konnte sich dem nicht entziehen“ Fm, Z. 164-167

Der im angeführten Zitat problematisierte Effekt, dass „keine neutrale Position“ möglich sei, wird auch von anderen Befragten als schwierig und belastend beschrieben.

„und alle Personen die sich da als neutral zum Beispiel oder gesagt haben sie werden sich da jetzt nicht irgendwie einmischen oder keine Position beziehen weil sie nicht dabei waren zum Beispiel, weil das schon sehr viele Jahre her ist, wurden dann beispielsweise sofort als Anti-Feministen oder Feministinnen quasi ähm betitelt und das war ziemlich schwierig.“ Bf, Z. 83-87

In der Erzählung der Interviewpartner*in Bf wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass interne Personen gewissen Solidarisierungszwängen ausgesetzt werden. Durch diese stehen Mitglieder eines Raumes unter der Erwartung, Stellung im konkreten Konfliktfall zu beziehen, unter Berufung auf kollektive Selbstverständnisse. Da diese Grundüberzeugungen vor allem in stark linksautonom geprägten Räumen eine prägnante Bedeutung für die Selbst- und Fremdwahrnehmung der internen Personen einnehmen, kann durch die Politisierung eines Konfliktes Druck auf die Individuen der Gesamtgruppe

ausgeübt werden. Die politische Identität wirkt demnach determinierend auf das persönliche Ich.

„weil wenn man dich als Rassisten betitelt und du bist weiß und du sitzt auf so einer Veranstaltung dann is- dann ist deine Reputation als Aktivist, als Mensch erstmal versaut. genauso wie wenn du ein Sexist bist. und dann und dann führts dazu dass Leute sehr wenig sagen und dass Diskussionen auf einmal von sehr lauten Einzelpersonen dominiert werden.“ Am, Z. 234-239

Die Akteur*innen des jeweiligen Raumes stehen im Rahmen dieser Form der Konfliktbearbeitung in einem Spannungsfeld zwischen der Positionierung bezüglich identitätsbildender Grundüberzeugungen, welche auf einer strukturellen Ebene zu verorten sind, und der Ablehnung ausschließender Forderungen gegenüber Mitglieder des Raumes auf individueller Ebene. Dies spiegelt den Konflikt zwischen dem Selbstverständnis als Freiraum, welcher integrativ und nicht ausschließend sein soll, und den Schutzraumforderungen von Betroffenen wider. Die durch den akuten Konflikt ausgelösten Auseinandersetzungen können hierbei Aushandlungsprozesse initiieren, welche den Raum in einem zirkulären Prozess konstituieren.

„und zeitgleich war klar wir arbeiten auch mit dem Definitionsmacht-Konzept so und wir haben lange darüber geredet ob wir auch so nach diesem ob wir nach einem erweiterten Definitionsmacht- Konzept arbeiten. also dass zum Beispiel auch dass das sich also dass es nicht nur was mit sexualisierter Gewalt zu tun hat sondern auch mit wirklich dass auch Silencing oder oder oder als Gewalt gewertet werden kann und dass das wiederum dazu führen könnte dass es Hausverbote gibt. so. und das war etwas was wir dann in der Gruppe, in so Plenas, dann nochmal neu aushandeln mussten.“ Am, Z. 276-282

Für ein Zustandekommen dieser Aushandlungsprozesse konnte im Rahmen der Auswertung analysiert werden, dass im Unterschied zu Prozessen, in welchen eine Angst der Meinungsäußerung entsteht, die Schaffung eines Raumes zur freien Artikulation förderlich ist und zu einem als positiv bewerteten Konfliktausgang führt.

„und dann ham wir versucht eigentlich die Gruppe im Dialog auch mit dieser Person die dann als Gast quasi in dieses Plenum gekommen ist konstruktiv Lösungen zu finden mit denen wir uns wohl fühlen.“ Cm, Z. 74-77

In der Erzählung von Cm nimmt der Gast, welcher eine Betroffenenperspektive eröffnen kann und sich zugleich im betreffenden Diskurs auskennt, eine als sehr hilfreich empfundene Position ein. Auch in Erzählungen anderer Interviewpartner*innen wird das Hinzuziehen einer externen Person zur Mediation oder Beratung in entgleisenden Konflikten als Ressource bewertet, sofern die externe Person von der Gesamtgruppe akzeptiert ist und sich mit den Strukturen des jeweiligen Raumes auskennt. Als sehr

schwierig wird von den Befragten hingegen wahrgenommen, wenn die Betroffenen nicht bereit sind, den Konflikt lösungsorientiert zu bearbeiten. Diesbezüglich wird von den Befragten eine Vereinnahmung der Gesamtgruppe durch die Konfliktbearbeitung erzählt, die eine schädigende Wirkung auf die Gesamtgruppe ausübt. Dieser Schaden wird vor allem in den Erzählungen von Am und Bf deutlich, in welchen ein Konflikt die Gesamtgruppe über einen langen Zeitraum hinweg so stark beschäftigte, dass andere wichtige Themen nicht bearbeitet werden konnten und interne Personen sich im Rahmen der Konfliktbearbeitung vom Raum distanziert haben.

„es gab einen Konflikt der so krass war dass der eigentlich das ganze Plenum ein Jahr oder länger beschäftigt hat. Vollzeit quasi. und da so viele Menschen dran beteiligt waren die auch versucht haben da zu intervenieren und wirklich irgendwie lösungsorientiert ja beiden Konfliktparteien so zu helfen. ähm und im Prinzip alle Menschen da, unter anderem ich auch, da ja so=n bisschen da so weit reingeraten sind dass sie n=bisschen auch mehr oder weniger verschleist wurden sozusagen.“ Bf, Z. 32-38

In den Erzählungen zu politisierten Konflikten führen in der Regel Forderungen des Ausschlusses (Kategorie: Schutzraumforderung) von internen Personen zu einer entstehenden Dynamik. In Bezug auf die bereits analysierte Bedeutung für die von einem Ausschluss betroffenen Mitglieder, können in den Erzählungen der Interviewpartner*innen Solidarisierungseffekte herausgearbeitet werden. In diesen ist in einigen Erzählungen das Machtgefälle zwischen den Konfliktparteien von Bedeutung und wirkt auf den Ausgang der Konfliktbearbeitung ein. Interne Personen, die bereits seit langer Zeit im Raum aktiv sind und die eine wichtige Position einnehmen, erfahren demnach eine größere Unterstützung gegen ausschließende Reaktionen.

„wir hatten mal einen Fall der sehr, sehr auf- ah ziemlich ähm ähm gravierend war. wo ein Mensch äh die Privatsräu- äh phäre von von ein WG missachtet hat. auch ein Mensch der viel eigentlich auch im Projekt geleistet hat. und deshalb sehr schwierig war zu sagen wie machen wir in diesem Fall? Rausschmeißen das geht nicht aber einfach in Privaträume gehen das geht auch nicht.“ Hm, Z. 78-83

Weiterhin scheinen Forderungen mit strafendem Charakter, die nicht als notwendige Unterstützung der geschädigten Person bewertet werden, verstärkt zu Sekundärkonflikten zu führen.

„und dann ging=s aber auch ja eigentlich wirklich auch so um Macht und selbst dieser Partei die ausgeschlossen war auch nichts mehr irgendwie noch zu geben oder ja. und das war für viele sehr unverständlich“ Bf, Z. 582-585

Im Zusammenhang des angeführten Zitates wird deutlich, dass der Forderung der sich als geschädigt fühlenden Person nach einem Ausschluss nachgekommen wird, um ihr einen Schutzraum zu bieten. Die Befragte Bf erzählt im Verlauf des Interviews, dass in diesem Konflikt „Aussage gegen Aussage“ stand. In der Reaktion wurde jedoch entgegen einer strafrechtlichen Logik nicht versucht, eine objektivierte Wahrheit zu ergründen. Vielmehr wurde vorerst versucht, mithilfe der gegebenen Strukturen zur Konfliktbearbeitung eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Schwierigkeiten, die sich hierbei im Rahmen der politisierten Konflikte manifestieren, können auf eine Verschränkung der Ablehnung verschiedener Elemente des Strafrechts zurückgeführt werden. Die Definition der Schädigung soll entgegen einer strafrechtlichen Logik bei der betroffenen Person liegen. Dieses feministische Konzept der „Definitionsmacht“ wird von den Räumen zu verschiedenen Graden verfolgt und hier unter dem Punkt der Institutionalisierung genauer betrachtet. Die Umsetzung der Betroffenenwünsche, wie das Konzept es vorsieht, führt jedoch zu internen Konflikten, sofern die Forderungen als Bestrafung wahrgenommen werden. Ein alternativer Umgang mit schädigenden Konflikten bedarf demnach der Bereitschaft beider Konfliktparteien zur lösungsorientierten Bearbeitung abseits des Strafprinzips.

„und dann wurd sich halt damit beschäftigt mit so Transformative Justice- Sachen. ne? also gerade wenn man nicht ähm ne Rechtsprechung ham will im Sinne du bist schuld, du musst jetzt büßen, du wirst jetzt bestraft, sondern will auf gemeinsam Verantwortung übernehmen und auf Integration und Heilung wieder raus dann ist das das Einzige wie man das wieder machen kann so. gerade als selbstorgansierter irgendwie basisdemokratischer Haufen. genau. und dann ham wir uns das halt vorgenommen und auch so von meiner WG aus das zu machen obwohl wir also weil wir das Prinzip richtig finden nicht weil wir (.) Lust haben auf (.) Versöhnung. muss ich ehrlich gesagt sagen. (Lachen) ja.“ Fm, Z. 173-181

In der Erzählung des Interviewpartners Fm wird diesbezüglich deutlich, dass eine Auseinandersetzung mit alternativen Konzepten vor dem akuten Konflikt zu einer verstärkten Bereitschaft führen kann. Diese Erkenntnis wurde bereits von Brazzell (2017) im Rahmen ihrer Forschung zum alternativen Umgang mit sexualisierter Gewalt herausgearbeitet. Insgesamt lässt sich anhand der erhobenen Daten erkennen, dass die in linksautonomen Räumen stattfindenden Diskurse eine handlungsleitende Wirkung entfalten und somit dem Umgang mit Konflikten konstituieren. Dies findet in einem zirkulären Prozess statt, in welchem die selbstständige Bearbeitung eine herausfordernde, aber wichtige Funktion einnimmt.

6.3 Grad der Institutionalisierung

Wie bereits im Rahmen der Darstellung der Typen an einigen Stellen deutlich wurde, haben sich in den Räumen der Interviewpartner*innen unterschiedlich stark ausgeprägte Strukturen zur Konfliktbewältigung institutionalisiert. Die Kategorie der „Institutionalisierung“ zeichnet sich hierbei unter anderem durch klare Zuständigkeiten, angewandte Konzepte (bspw. Awareness, Definitionsmacht), Entscheidungsbefugnisse (bspw. Erteilen von Hausverboten), personelle Kapazitäten und Kompetenzschaffung aus. Unterschieden wird von den Befragten hierbei (der Logik der dargestellten Typologie folgend) zwischen Strukturen für die Bearbeitung interner und für die Bearbeitung externer Konflikte. Durch eine starke Ablehnung repressiver Maßnahmen in Verbindung mit einem hohen Grad an Verantwortungsübernahme, werden verstärkt Kapazitäten darauf verwendet, eigene Schutzstrukturen bzw. Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung zu schaffen. Zur Bearbeitung externer Konflikte wird vor allem von Befragten aus Gruppen, welche viele Veranstaltungen organisieren, von Maßnahmen der Strukturbildung im Bereich externer Konflikte berichtet.

„es sind je nach Veranstaltungsgröße unterschiedlich viele Menschen. die äh sozusagen in Schichten eingeteilt sind.“ (...)

„dann gab es am Eingang sozusagen Flyer und auf Toiletten und an markanten Orten auch Flyer. wo stand ähm wo die Leute dafür sensibilisiert worden sind dass es diese Struktur gibt. also da wurden über den stationären Ort der Awareness ähm Auskunft gegeben, da wurde über die Erkennungsmerkmale der mobilen Awareness Auskunft gegeben, da wurde den Menschen wurden die Menschen ermutigt dass wenn sie sich unwohl fühlen sie sich an die Awareness wenden sollen weil sich an diesem Ort jeder wohlfühlen soll.“ (...)

„und dann ähm gab es trotzdem immer am Abend zwei Einführungen in das Konzept des Abends.“ Cm, Z. 255-297

Im Rahmen der Beschreibung von Veranstaltungsstrukturen wird in vielen Interviews ein hohes Maß an Institutionalisierung deutlich. Das antisexistische Konzept der Awareness scheint für die Befragten, welche Partys in der linksautonomen Szene veranstalten, eine Selbstverständlichkeit darzustellen und dient zur Grundlage der Entwicklung von Regeln und Standards im Umgang mit externen Konflikten. Ein Aspekt, der von den Interviewpartner*innen aus stark politisierten Räumen in ihren Erzählungen aufgegriffen wird, ist die Orientierung am feministisch geprägten Konzept der „Definitionsmacht“ in der konkreten Umsetzung.

„und während ich da stand und mir das angehört hab hab ich echt gedacht ihr tickt nicht mehr richtig. weil die die wirklich so die ham die in n Kreuzverhör genommen. und erstmal ihre eigene Glaubwürdigkeit so versucht so ihre Glaubwürdigkeit herauszufinden statt einfach rabiat zu handeln und den Typen rauszuwerfen was wir dann halt gemacht haben“ Am, Z. 712-117

Wie im angeführten Zitat beschrieben geht es hierbei entgegen der strafrechtlichen Logik um die Umsetzung der Betroffenenwünsche, ohne die wahrgenommene Schädigung in Frage zu stellen. Der im Zusammenhang des Zitates erzählte Konflikt wird vom Interviewpartner Am als „nicht gut geschulte Awareness-Situation“ bezeichnet, woran sich die klare Regelung und Standardisierung vom Umgang mit Konflikten auf Veranstaltungen erkennen lässt. Die parteiliche Umsetzung von Betroffenenwünschen, die an die Personen der Awareness-Struktur herangetragen werden, kann im Rahmen der institutionalisierten Vorgehensweise in Bezugnahme auf die kriminologische Theorie der Enteignung von Konflikten nach Christie (1977) eine Form der „Mikroenteignung“ annehmen.

„und damit hat die Person sich dann auch wohl gefühlt so okay, ich geb das jetzt an euch ab, das ist jetzt nicht mehr mein Problem, ich hab euch Bescheid gesagt (2) und damit ja war dann das Ziel auch erreicht dass die die Person die sich gestört gefühlt hat dann an an dem Punkt war wo sie gesagt hat ja, jetzt kann ich hier trotzdem auch nen guten Abend haben, ich kümmer mich jetzt nicht darum“ Df, Z. 364-368

Im Rahmen dieser „Mikroenteignung“ werden die Konflikte nicht an staatliche Instanzen, sondern an selbst entwickelte Strukturen „abgegeben“. Personen, die nicht direkt von einem als konflikthaft bewerteten Verhalten betroffen sind, können somit die Verantwortung zur weiteren Intervention an „zuständige“ Personen abgeben. Dieser Ansatz wird auch innerhalb der Räume teilweise kritisch reflektiert.

„ähm auch was manche so als Kritikpunkt anführen ist dieses Awareness ist eigentlich mehr als ne ne Schicht. also eigentlich müssen wir alle aware sein und dann läuft das halt auch schon. was auch richtig ist aber sich schonmal überlegt zu haben wie gehen wir bei Zwischenfällen vor ist halt auch schonmal ne gute Geschichte.“ Em, Z. 25-29

Im Zusammenhang des angeführten Zitats bezieht sich der Interviewpartner Em auf eine innerlinke Auseinandersetzung bezüglich des Grades an Institutionalisierung einer Haltung der „Achtsamkeit“. Unter Berücksichtigung weiterer Erzählungen anderer Interviewpartner*innen, kann ein hoher Grad an Institutionalisierung mit den ihr einhergehenden Kategorien jedoch als Ressource betrachtet werden, um in akuten Konfliktsituationen handlungsfähig zu sein. Die Wichtigkeit einer diesbezüglichen Auseinandersetzung der Gruppe vor dem konkreten Konfliktfall wird im oben angeführten

Zitat expliziert. Zu dem angeführten Phänomen der „Mikroenteignung“ kann es demzufolge auch außerhalb des Veranstaltungskontextes kommen.

„also diese Person hat Platzverbot bis heute. die Sache ist nur dass sie ihm mit Kontakt haben will und @will dass er kommen kann@ aber die Gruppe sagt so jemanden woll=n wir nicht mehr hier haben.“ If, Z. 207-209

In dem angeführten Zitat wird eine weitere Ebene der „Mikroenteignung“ deutlich. In der erzählten Situation kam es nicht, wie weiter oben angeführt, zu einer Verantwortungsabgabe von Personen in der Beobachter*innenrolle an die institutionalisierte Struktur – in der Erzählung der Interviewpartnerin If wurde der Konflikt vielmehr durch den von der Gruppe umgesetzten Ausschluss der gewaltausübenden Person zu einer Enteignung der direkt Betroffenen. Der Schutz in der akuten Gewaltsituation wurde hierbei nicht an staatliche Institutionen abgegeben und selbstorganisiert umgesetzt. In der weiteren Bearbeitung des Konfliktes wurde jedoch entgegen des Wunsches der Betroffenen ein dauerhafter Ausschluss umgesetzt, statt die Betroffene im Rahmen ihrer Vorstellungen und Wünsche weitergehend zu unterstützen. Kontextuell ist hierbei von Bedeutung, dass es in dem Raum, in welchem die angeführte Erzählung zu verorten ist, keine spezifischen Strukturen zur Bearbeitung von Konflikten vorhanden sind. Dass die Schaffung von Kompetenzen im Rahmen einer Institutionalisierung durch eine intensive Auseinandersetzung mit entsprechenden Konzepten und Diskursen gegebenenfalls einer „Enteignung“ direkt Betroffener entgegenwirken kann, konnte durch die Interviews in anderen Räumen analysiert werden.

„grundsätzlich bin ich dafür die Polizei unter keinen Umständen bei Sachen einzuschalten aber da würde ich- und das ist glaube ich auch so bei uns der Konsens, da ist es der Person überlassen, was sie möchte.“ Am, Z. 777-779

Insgesamt wurde im Laufe des Auswertungsprozesses deutlich, dass die starke Ablehnung repressiver und strafrechtlicher Maßnahmen verstärkt zu einer Entwicklung von Unterstützungsstrukturen führt. Die in den Räumen bekannten Diskurse und die Auseinandersetzung mit diesen nehmen hierbei eine handlungsleitende Wirkung ein. Weiterhin wurde deutlich, dass in lang bestehenden Räumen bereits viele der Strukturen vorhanden sind, die sich in jüngeren Projekten gerade in der Entwicklung befinden. So berichtet der Interviewpartner Fm bspw. von der Entwicklung einer

„Konfliktgesprächsbegleitungsgruppe“, welche in Räumen mit längerem Bestehen von der ungefähr gleichen Größe an Mitgliedern unter anderen Namen bereits bestehen.

„und dann ham wir jetzt Leute gesammelt die als äh sich da als äh zur Verfügung stehen ähm würden und ähm würden ähm genau die man dann wenn=s n Konflikt gibt anschreiben kann anrufen kann ey, wir haben nen Konflikt, möchtest du dabei sein? kannst du das begleiten das Gespräch?“ Fm, Z. 509-513

Hierbei handelt es sich um Unterstützungsstrukturen für intern geführte Konflikte, welche auf einer individualisierten Ebene bearbeitet werden. Im angeführten Zitat wird zudem die Funktion deutlich, dass durch eine Konfliktbegleitung bzw. -moderation den Dynamiken entgegengewirkt werden soll, welche wie im vorhergehenden Punkt dargestellt zu einer Politisierung führen können. Im Vergleich zu kleineren Bezugsgruppen scheint ein höherer Grad der Institutionalisierung zur Organisation und internen Konfliktbearbeitung in Räumen notwendig, welche von vielen Personen bzw. Gruppen genutzt werden.

„dann gibt=s irgendwie sehr viele Konflikte die irgendwie über das ganze Organisieren von dem Haus entstehen, einfach. ähm genau und die du teilweise auch oder die du teilweise mit Menschen führst mit denen du sonst eigentlich gar nicht so viel zu tun hast. weil das sind alles irgendwie so für sich stehende Gruppen die aber alle unter diesem einen Dach mh irgendwie ihren Kram machen.“ Bf, 401-405

In den direkten „Bezugsgruppen“, in welchen vergleichsweise enge Beziehungen zwischen den Mitgliedern auf freundschaftlicher Ebene bestehen, scheinen insgesamt weniger Konflikte zu entstehen. Hierbei spielt auch die Beteiligung an Entscheidungsprozessen der Gesamtgruppe eine maßgebliche Rolle. Zwar wird von mehreren Befragten entsprechender Räume auch eine informelle Hierarchie innerhalb der Gruppen problematisiert, welche sich durch ungleiche Verteilung von Wissen, Kontakten oder Kompetenzen herausbildet. Die prinzipielle Möglichkeit der Partizipation an gruppenrelevanten Aushandlungs- sowie Konfliktbearbeitungsprozessen wird jedoch insgesamt als wichtige Ressource dargestellt. In diesem Zusammenhang ist ein vergleichsweise niedriger Grad der Institutionalisierung feststellbar.

„sind mir recht wenige Konflikte irgendwie bekannt. äh was auch glaub ich sehr viel daran liegt dass sehr viel einfach in Riesen-Plena äh mit allen Leuten beschlossen oder besprochen wird. also wo dann wirklich zwanzig, dreißig Leute dann da sind.“ Em, 134-137

Sowohl im Rahmen der intern auch als der extern typologisierten Konflikte wird von den Befragten erzählt, dass im Prozess des Umgangs mit Erlebnissen, deren Bearbeitung bzw. Ausgang als negativ bewertet werden, eine Reflexion mit dem Ziel der Überarbeitung von Strukturen stattfindet.

„danach gab=s auf jeden Fall auch hat sie in der Gruppe klar das Bedürfnis artikuliert dass wir wenn wir nochmal derartige Veranstaltungen machen ähm oder dass sie für Veranstaltungen dieser Art die Strukturen überdenken möchte.“ Cm, 331-334

„wir versuchen dann trotzdem das in Gesprächen dann wieder aufzuarbeiten das mh ja zu analysieren was ist falsch gelaufen und wie kann man das verhindern dass das nochmal passiert?“ Df, Z. 85-88

Im Veranstaltungskontext bzw. im Rahmen externer Konflikte sind die Reflexionen tendenziell stärker am Ziel der Prävention und des Ausbaus von Handlungsfähigkeit in der akuten Konfliktsituation ausgerichtet, bspw. durch die Schaffung von Kompetenzen. Die Institutionalisierung der Kategorie „Vernetzung“ kann in diesem Rahmen als Ressource zur Herstellung von Handlungsfähigkeit in akuten Konfliktsituationen mit externen Personen betrachtet werden. Ein hoher Grad der Institutionalisierung spiegelt hierbei die starke Verantwortungsübernahme für den Schutz der „Community“ und des Raumes. In den Interviews erzählen die Befragten von verschiedenen Arten der Organisation solidarischer Schutzstrukturen, die in jeder der Gruppen mit physischem Raum gegeben sind.

„also wir sind alle per Telegramm ziemlich gut vernetzt. also wir ham einen Notfallchat für unter der Woche. dann für=s Wochenende haben wir jeweils so=n Nightwatch wo die Veranstaltungsmenschen drin sind und die Menschen die auf=m Platz sind und was beobachten und mit zu Hilfe eilen können.“ Fm, Z. 372-386

„wir hatten dann aber so Alarm wie Feueralarm jede WG hatte Tröten. gab=s irgendwann mal viele Vorfälle mit rechts und dann hatte jede WG eine Tröte für den Fall. und die Tröte heißt dass alle kommen.“ Hm, Z. 405-407

„also wenn jemand sich bedroht fühlt oder Ärger hat dann kann er die Telefonkette in Gang setzen, das hab ich glaub ich zwei oder drei Mal erlebt. die wurde einmal aktiviert als jemand abgeschoben hätte werden sollen der Unterschlupf hatte in Haus 1. da hieß es Telefonkette, der soll abgeholt werden mh:: man soll vor die Tür stehen. da waren dann viele Leute da und dann konnten die nicht in die Wohnung rein.“ Gm, Z. 683-688

Die reflexive Auseinandersetzung mit internen Konflikten ist vergleichsweise stärker an der Schaffung längerfristiger Möglichkeiten des Umgangs mit Konflikten orientiert.

„ich hab ja selbst auch im Nachtrag zu dieser Geschichte die da bei mir im Haus passiert ist und dieser Ausbildung mich damit auseinandergesetzt. boah krass, okay, wir müssen uns mit damit auseinandersetzen wie wir das wie wir mit Konflikten umgehen weil sonst zerlegt uns das das Projekt. und ähm genau und da hab ich mich mit auseinandergesetzt und ähm wir ham dann ne Gruppe gegründet“ Fm, Z. 463-468

In einem der Interviews erzählt die Interviewpartnerin Bf von einem Versuch der tiefer greifenden Veränderung struktureller Gegebenheiten, welche patriarchale Strukturen innerhalb der Gruppe begünstigen.

„genau dann hat das eigentlich so=n ganz schönen Prozess bei uns eigentlich so losgetreten dass wir gemerkt haben okay generell sind in der Gruppe Aufgaben, bestimmte Aufgaben bei bestimmten Menschen so. und uns ist allen aufgefallen dass sowas wie Awareness und Küfa und bli und bla und Deko und ne? so eher so von Frauen gemacht werden, und Care-Arbeit, oder wie auch immer. genau und dass es halt bestimmte Sachen gibt wo halt eher Typen ähm ja das das übernehmen. ganze Technik und Licht und PA-Geschichten und so. und darüber ham wir uns dann zum Beispiel aber es kam dann eigentlich durch diese Geschichte, und da kam dann so=n bisschen die Idee so Empowerment-Workshops irgendwie ne? das so=n bisschen umzudrehen und zu sagen okay voll wichtig so irgendwie in unseren Strukturen“ Bf, Z. 358-368

Im Zusammenhang der Erzählung wird der im Zitat dargestellte Prozess von der Interviewpartnerin als Reaktion auf eine Konfliktsituation geschildert. Hierbei wird deutlich, dass die negative Konflikterfahrung und deren als unbefriedigend bewertete Bearbeitung, aufgrund welcher die Betroffene sich von der Gruppe distanziert hat (fehlende Bearbeitung durch Individualisierung des Konfliktes), als konstruktiver „Lerneffekt“ genutzt wird. Der angestoßene Prozess richtet sich hierbei nicht konkret auf die Strukturen zur Bearbeitung von Konflikten, sondern nimmt Konfliktursachen und deren Transformation in den Blick. Die hierbei deutliche Auswirkung auf die Konstitution des Raumes veranschaulicht den zirkulären Prozess der Konfliktbearbeitung, welcher sich in dem an späterer Stelle entwickelten Modell wiederfindet.

6.4 Grad der Autonomie

Der unterschiedliche Grad an Institutionalisierung steht in einem direkten Zusammenhang mit einem entsprechend unterschiedlichen Grad an Entscheidungs- und Handlungsautonomie der Konfliktbeteiligten im Rahmen der Bearbeitung. Demnach führt eine ausgeprägte Institutionalisierung von eigenen Strukturen der Konfliktbearbeitung zu einer erhöhten Autonomie gegenüber externen Institutionen.

„generell ist es eigentlich immer so dass wir alles alleine klären wollen, dass wir uns offen ähm gegen die Polizei und gegen die Obrigkeit stellen, und ähm jemand der jetzt die Polizei dazu ziehen würde glaub ich dass ähm also für mich persönlich ist es halt etwas was gar nicht geht. ich würde es nicht machen. nicht die Polizei rufen @also ich muss jetzt lachen wenn du das so fragst. für mich ist es irgendwie witzig, ich kann es mir gar nicht vorstellen.@ also jemand der das machen würde, also ich mein da würde jetzt niemand was sagen oder der würde jetzt nicht rausgeschmissen werden oder so das ist aber einfach gegen alles (3) also auf dem Platz hier jetzt.“ If, Z. 249-256

In der Aussage von If wird ein autonomes Selbstverständnis des Raumes, in welchem sie lebt, deutlich, welches das Hinzuziehen der Polizei für sie persönlich unvorstellbar macht. Obwohl durch den Vergleich mit Interviewpassagen anderer Befragter analysiert werden konnte, dass dieses Selbstverständnis tendenziell verstärkt zur Entwicklung und

Institutionalisierung alternativer Strukturen der Konfliktbearbeitung führt, sind diese im Raum der Interviewpartnerin If gering einzuordnen (gegebenenfalls durch die vergleichsweise geringe Zahl an Mitgliedern des Raumes). Dieser Kontext spiegelt sich im angeführten Zitat wider, da in dem von If verbalisierten Orientierungsmuster zwar eine dem Selbstverständnis inhärente Absurdität der Konfliktbearbeitung durch die Polizei mitschwingt, es diesbezüglich jedoch keine klaren Regeln in ihrem Raum zu geben scheint. In den Erzählungen von Interviewpartner*innen aus stark linksautonom geprägten Räumen mit einem hohen Grad an Institutionalisierung werden in einigen Passagen „Regeln“ bzw. Grundsätze des Umgangs mit Konflikten thematisiert, welche bei Nicht-Einhaltung zu Sekundärkonflikten innerhalb der Gruppe führen können.

„und dann ham die irgendwann dann die Polizei angerufen weil die einfach Schiss davor hatten dass diese Person sich selber in Gefahr bringt. und das wiederum hat jetzt auch bei uns als Gruppe so äh dazu geführt dass wir auch nochmal über dieses ganze Thema geredet haben weil es nicht nur mir so ging dass ich=n ernsthaftes, großes Problem damit hatte dass wir aus irgendeinem Grund die Polizei rufen. sondern es vielen Leuten aus der Gruppe so ging. und zeitgleich waren die Personen die an der Tür standen nicht sensibilisiert genug um zu wissen dass wir unter keinen Umständen die Polizei rufen.“ Am, Z. 507-514

In der Situation des angeführten Zitates wurde aufgrund eines Gastes, welcher durch sein als übergriffig wahrgenommenes Verhalten vom Veranstaltungsort ausgeschlossen wurde, mit der Begründung des Selbstschutzes externe Unterstützung hinzugezogen. In der Erzählung der Interviewpartnerin Bf, die sich auf die gleiche Situation als Grenzerfahrung der eigenständigen Konfliktbearbeitung bezieht, wurde das Hinzuziehen der Polizei auf ein Gefühl der Überforderung und Hilflosigkeit der zuständigen Personen zurückgeführt. Die verschiedenen Verantwortungsebenen, auf welcher die Akteur*innen sich hierbei bewegen, werden unter dem folgenden Punkt der Schlüsselkategorie „Verantwortung“ dargestellt. Die Aussage des angeführten Zitates weist jedoch unabhängig von diesen Ebenen darauf hin, dass es im dortigen Raum den klaren Grundsatz gibt, nicht die Polizei hinzuzuziehen. Der hohe Grad an Institutionalisierung, in dessen Kontext diese „Regel“ einzubetten ist, wird auch an weiteren Stellen der Interviews mit Am und Bf sichtbar.

„und Hausverbote werden immer nur von der Konfliktbearbeitungsgruppe ausgesprochen. das kann keine Gruppe das kann auch nicht mal das gesamte Plenum machen sondern diese Konfliktbearbeitungsgruppe hat quasi das Mandat darüber zu entscheiden quasi bekommen von den Menschen des ähm der Vollversammlung. genau. dass sie das aussprechen dürfen. so und dafür das Vertrauen eben haben.“ Bf, Z. 119-124

In dem Zitat wird die Herausbildung einer eigenen Struktur der Konfliktbearbeitung mit spezifischer Zuständigkeit bzw. Befugnis deutlich. Diese bekommt von der Gesamtgruppe das „Mandat“, über langfristige Reaktionen unter Bezugnahme auf das im Raum herrschende Grundverständnis und die dortigen Verhaltensgrundsätze – entgegen einer Logik externer Institutionen – zu entscheiden. Diese Form der „Mikroenteignung“ kann als interner, selbstgewählter Schutz analysiert werden, um die eigenen Ansprüche (bspw. als Freiraum und zeitgleich Schutzraum) nicht durch konfliktgeleitete Emotionen zu gefährden.

„also ich hab das Gefühl mit diesem Hausverbot-Ding das ist sowas wo gerade im letzten halben Jahr ziemlich inflationär mit umgegangen wurde. also mit dem Begriff. die wurden nicht erteilt aber es war sowas was so auf einmal. wie ich das grad schon versucht hab zu sagen dass dann Menschen das angedroht bekommen haben oder diese Androhung das einzufordern. und das dann schon auch genau irgendwie hat sich das für mich oft nach so nem Droh-Ding, dass Menschen dagesessen haben und dachten oh nein, bin ich jetzt der Nächste für den irgendwie Hausverbot eingefordert wird? äh wo ich dann auch so gemerkt hab ja das hat mich irgendwie super wütend und traurig gemacht, dass das irgendwie unser Umgang dann ist. dass Menschen irgendwie Angst haben müssen auch ihre Meinung kundzutun oder ne? sich auch irgendwie zu positionieren oder so und dann mit nem Hausverbot zu rechnen. weil das was ist was eigentlich nicht passiert auch. genau auch diese Konfliktbearbeitungsgruppe das so nicht machen wird“ Bf, Z. 657- 669

Durch die gemeinsame Entscheidung zur Institutionalisierung einer spezifischen Struktur wird im Interview mit Bf eine Vertrauensbasis ersichtlich, auf Grundlage derer die Entscheidungen der „Konfliktbearbeitungsgruppe“ Akzeptanz in der Gesamtgruppe erfahren. Hiermit geht im Vergleich zu Räumen mit einem geringeren Grad an Institutionalisierung und entsprechend weniger Regeln der Konfliktbearbeitung eine verringerte Entscheidungsautonomie der Betroffenen selbst in Bezug auf den Umgang mit als konflikthaft empfundenen Situationen einher. Von den Befragten aus Räumen mit weniger stark institutionalisierten Strukturen in Verbindung mit einer vergleichsweise geringen Ablehnung repressiver Maßnahmen (Hinzuziehen der Polizei nicht als „No Go“ beschrieben) wird die Entscheidung dementsprechend stärker den Konfliktbeteiligten überlassen.

„es ist jedem bisschen selbst überlassen, du hast die Möglichkeit als Bewohner Geländeverbot auszusprechen und es ist auch dein Ermessen wenn dir das Gefühl oah ich fühl mich vollkommen bedroht dann sagt hier keiner erst erst wenn du ein Faust kriegst oder so“ Hm, Z. 358-361

Dieser Ansatz findet sich vor allem in Räumen wieder, die vergleichsweise divers zusammengesetzt sind und sich einhergehend weniger durch ihr linksautonomes Selbstverständnis definieren.

„also eine Diskussion ist hier auch immer so der Umgang mit dem Rufen von Polizei, zum Beispiel. wo=s Leute gibt die sagen ganz klar, wenn ich mich bedroht fühle ruf ich die Polizei. und andere sagen hier soll keine Polizei hin, wir sind ein selbstorganisiertes Projekt und äh ja und letztendlich muss man das glaub ich auch jedem selbstorganisiert überlassen und äh daraus keine Regel machen, das würd ich für ganz schräg halten wenn einer sich bedroht fühlt aber niemand da ist der ihm hilft, wir haben hier keine @paramilitärische Schutzgruppe, das ist auch gut so@ äh das der wenn er wenn er das will die Polizei rufen und hat auch jedes Recht zu und wenn Leute das Gefühl haben das wollen sie nicht dann müssen sie nicht, dann können sie es anders regeln. ne so?“ Gm, Z. 385-394

In dieser Aussage betont der Interviewpartner Gm die aus seiner Perspektive gegebene Wichtigkeit einer selbstbestimmten Entscheidung auf den Modus der Konfliktbearbeitung. Diese kann, wie aus dem Zitat hervorgeht, in Verbindung mit einer geringeren Verantwortungsübernahme des Kollektivs für die Entwicklung von Strukturen stehen, welche das Zurückgreifen auf externe Institutionen überflüssig machen bzw. die Notwendigkeit weitestgehend verringern. Der verwendete Begriff der „paramilitärischen Schutzgruppe“ kann hierbei im Zusammenhang der Argumentation als Ausdruck einer ablehnenden Haltung gegenüber militanten Formen des Selbstschutzes interpretiert werden. In dem von Gm und Hm dargestellten liberalen Verständnis von Konfliktbewältigung wird den Betroffenen ein höherer Grad an Autonomie zugesprochen. Kontextuell betrachtet ist hierbei jedoch von Bedeutung, dass die bisher unter diesem Punkt dargestellten Argumentationen sich auf akute Situationen im Rahmen externer Konflikte beziehen.

Die Autonomie der internen Konfliktbearbeitung an „spezialisierte“ Gruppen mit zugesprochener Kompetenz zu übertragen, sodass Konflikte nicht in der Gesamtgruppe bearbeitet werden müssen, dient in der Argumentation vom Am auch der Prävention von weiteren Schädigungen durch den Modus der Konfliktbearbeitung.

„denen wird ganz viel Zeug vorgeworfen und alle haben=s mitbekommen und die müssen sich dann gegebenenfalls von allen Menschen nochmal nen Spruch anhören oder denen wird das Vertrauen entzogen was Geld angeht, was irgendwie Räumlichkeiten angeht, was Privilegien in jeglicher Form also räumliche Privilegien angeht. deswegen find ich=s super schwierig sowas in Gruppen oder in Plenas zu führen so. aber wenn die Strukturgruppe oder die Konfliktbearbeitungsgruppe dann auch schon sagt hey wir sind mit unserem Latein am Ende. das muss in der Struktur geklärt werden dann bleibt auch keine andere Wahl.“ Am, Z. 348-355

Der Interviewpartner Am argumentiert an dieser Stelle, dass die diskrete Bearbeitung auf privater Ebene im Sinne der Betroffenen stattfindet. Zugleich wird hierbei einer Vereinnahmung der Gesamtgruppe entgegengewirkt, die wie unter Punkt 6.2.2 beschrieben negative Auswirkungen nehmen kann.

„einfach nur weil der sehr, sehr viele Menschen so ne lange Zeit beschäftigt hat würd ich so sagen dass irgendwie eben ja Leute im Prinzip aus diesen Räumen auch rausgegangen sind“ Bf, Z. 45-47

Dass es im Rahmen dieser Konfliktabgabe an ein (autonomes) Gremium auch wichtig sein kann, neben der Diskretion bezüglich der konkreten Konflikterlebnisse der Betroffenen für Transparenz über das Bestehen eines Konfliktes zu sorgen, wird in der Erzählung über einen „eskalierten“ Konflikt des Interviewpartners Fm deutlich.

„und das ne ne Schutzraum oder Forderung war von nem Unterstützerkreis von der betroffenen Person und das auch nur von den- von ner kleinen Gruppe ausgeführt wurde. genau und das Ganze, weil das halt überhaupt nicht kommuniziert wurde was da eigentlich los ist und wie auch immer und das überhaupt so unvorbereitet getroffen hat und er so ne. na ja das so ne Art von Selbstjustiz in (Raum C) war, weil es eben nicht kommuniziert wurde hat das zu wahnsinnig viel Ärger und Zerwürfnissen und Zerrüttungen geführt weil natürlich Leute dann natürlich Leute gesagt haben ey, was ist denn da los?“ Fm, Z. 324-331

Das angeführte Zitat weist zudem auf die bereits dargestellte Erkenntnis hin, dass die Akzeptanz für und das Vertrauen in die Entscheidungen der Konfliktbearbeitungsgruppe durch die bewusste Entscheidung der Gesamtgruppe zur Beauftragung mit diesem „Mandat“ gestärkt werden. Dieser Erkenntnis entspricht auch die weitergehende Bearbeitung des von Fm erzählten Konfliktes. Dieser führte unter anderem aufgrund fehlender Transparenz der Konfliktbearbeitung und der eigenmächtigen Reaktion einer Unterstützer*innengruppe zu internen Sekundärkonflikten mit einhergehender Lagerbildung im Rahmen einer hohen Dynamik. Die Deeskalation des Konfliktes fand schließlich statt, indem in der Gesamtgruppe eine Strategie der weiteren Bearbeitung ausgehandelt wurde und jeweils durch die Gesamtgruppe legitimierte Kleingruppen mit Hilfe externer Beratungsstellen den erlebten Konflikt aufarbeiteten.

„wir ham da drüber also ne geschlossene Gruppe hat sich gegründet aus beiden Lagern und die quasi mit Professionellen aus so Beratungsstellen von jeweils Täterberatung und Betroffenenberatung ähm quasi diesen Prozess aufgearbeitet haben oder dabei sind und ähm ja, das so als geschlossene Gruppe machen und dann die Ergebnisse nochmal in das Projekt reintragen“ Fm, Z. 338-342

Die Vorgehensweise des „Zurücktragens“ der Ergebnisse in die Gesamtgruppe verdeutlicht den im Prozess weiterverfolgten Anspruch der Transparenz. Dieser, wie auch das Hinzuziehen der Beratungsstellen, kann hierbei auf einen eingeschränkten Grad an Autonomie sowohl innerhalb der Gruppe, als auch gegenüber externer Unterstützung, zurückgeführt werden.

6.5 Schlüsselkategorie „Verantwortung“

Im Laufe des Auswertungsprozesses hat sich die Kategorie „Verantwortung“ mit den ihr zugeordneten Codes der „Übernahme von Verantwortung“ und „Abgabe von Verantwortung“ als Schlüsselkategorie herausgebildet, auf welche ein Großteil der herausgearbeiteten Kategorien bezogen werden können. An einigen Stellen in der vorangegangenen Darstellung der Ergebnisse wurde bereits auf die Zusammenhänge zwischen dieser Schlüsselkategorie und den Typologien, sowie Dimensionen, hingewiesen. In diesem Punkt soll daher ausführlich auf die Bedeutung der Verantwortungsübernahme und -abgabe für den Modus der Konfliktbearbeitung eingegangen werden. In den Interviews werden anhand verschiedener Passagen Auseinandersetzungen der Befragten bezüglich der Verantwortung gegenüber den direkt Betroffenen, der Gesamtgruppe bzw. dem Projekt oder den ausübenden Personen deutlich. Diese verschiedenen Verantwortungsebenen können in Konflikt zueinander geraten, welcher besonders durch das Spannungsfeld zwischen dem Anspruch der Herstellung eines Freiraums und zeitgleich eines Schutzraums deutlich wird. Exemplarisch stehen für diese Ebene der Auseinandersetzung unter anderem Erzählungen, in welchen Personen, die aufgrund des Konsums psychoaktiver Substanzen stark dosiert wirken, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, um einen Schutzraum für Menschen zu gewährleisten, welche das Verhalten dieser Personen als grenzüberschreitend wahrnehmen.

„wo dann war ja okay das ist gerade super selbstgefährdend aber auch klar war die Person kann aber auch heute nicht mehr hier rein. wir können der auf keinen Fall diese Betreuung oder das jetzt irgendwie gerade geben ähm genau und da war dann von den Menschen dann das Letzte was denen irgendwie eingefallen ist wirklich die Polizei zu rufen.“ Bf, Z. 278-282

Mit der Legitimation des Schutzes der ausgeschlossenen Person wurde in der dargestellten Situation die Polizei hinzugezogen. Die Bedeutung von Kompetenzen und Kapazitäten zur Übernahme von Verantwortung wird an späterer Stelle beleuchtet. In der sowohl von der Interviewpartnerin Lf, als auch dem Interviewpartner Am erzählten Situation, wurde in der Verantwortungsübernahme für „FLTI*Personen“, welche sich beschwert und in diesem Zuge den Konflikt an die dafür vorgesehene Awareness-Struktur abgegeben hatten, ein Schutzraum durch den Ausschluss der ausübenden Person hergestellt. Die beschriebene „Selbstgefährdung“ der vom Ausschluss betroffenen Person lässt hierbei die Frage aufkommen, nach welchen Maßstäben entschieden wird, für wen ein Schutzraum

hergestellt werden soll. In den Interviews mit den beiden Befragten wurde diesbezüglich deutlich, dass FLTI*Personen als besonders schutzbedürftig definiert werden und ihnen vor diesem Hintergrund ein erhöhtes Anrecht auf die Schaffung eines „Safe-Space“ zukommt.

„und die Person kann selber entscheiden, gerade wenn das ne FLTI-Person ist, sollte selber entscheiden können wann sie sich in ihrer- in ihrem Handeln eingeschränkt sieht durch Personen und diese Personen sollten dann um ein- einen Schutzraum zu bieten dann auch gehen.“ Am, Z. 285-289

Diese Priorisierung findet sich nicht nur im Bereich der externen Konflikte, sondern auch im Umgang mit internen Auseinandersetzungen. Die wahrgenommene Verantwortung der Unterstützung von Personen, die sich geschädigt fühlen, hat hierbei eine maßgebliche Auswirkung auf den weiteren Prozess der Konfliktbearbeitung.

„in ner Situation wo das irgendwie sehr, sehr, sehr schwer war weil da absolut Aussage gegen Aussage stand. und dann war der Umgang damit dass von diesen zwei Parteien eine Partei Hausverbot bekommen hat. ziemlich schnell. also das war erstmal so=n vorläufiges so. ihr könnt gerade hier nicht mehr sein aus Schutz für diese Person die gerade sagt sie ist geschädigt und ist irgendwie auch alleine und weiblich und hat irgendwie auch übergriffiges Verhalten erfahren“ (...) „und das hat sich dann aber eigentlich nie aufgelöst sondern immer weiter verfestigt so=n bisschen. genau bis dann irgendwann klar war diese eine Person die da raus ist wird auch muss auch für immer draußen bleiben müssen. damit die andere Person sich da noch weiter drin bewegen kann.“ Bf, Z. 529-544

Im angeführten Zitat wird hierbei deutlich, dass der Ausschluss keine kategorische Entscheidung der Gesamtgruppe darstellt, sondern sich an den Bedürfnissen der betroffenen Person orientiert. Sofern von den direkt betroffenen Personen kein Ausschluss gefordert wird, kann eine weitere Bearbeitung erfolgen in der Kombination aus Unterstützung der betroffenen Person und zugleich Wahrung des Selbstverständnisses als Freiraum, aus welchem nach Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird. Diese Reaktion kann somit als Form der kollektiven Verantwortungsübernahme gegenüber den Konfliktbeteiligten mit einem Veränderungsanspruch nach selbstdefinierten Grundsätzen analysiert werden und entspricht somit in Grundzügen dem Ansatz von Transformative Justice.

„also erstmal gibt es voll wenige Meldungen, und von denen gibt=s dann voll wenige die sagen hier diese Person muss raus.“ (...) „es gibt halt viele Geschichten wo das nicht unbedingt notwendig ist. wo man halt durch andere Art und Weisen das wesentlich entspannter und halt auch ähm transformierender für diese Person halt löst an Stelle von ihm zu sagen du bist jetzt raus.“ Em, Z. 308-335

In der Beschreibung des Interviewpartners Em stellt er den Vorteil nichtausschließender Maßnahmen (Gespräch, Konfliktmoderation, Schaffung von Rückzugsorten, etc.) in Hinsicht auf eine transformative Wirkung dar. Diese sind, wie auch die Methoden von

Transformative Justice, im Rahmen der Verantwortungsübernahme durch die ausübende Person umsetzbar. Fehlendes Verständnis hingegen für die durch andere Personen empfundene Grenzüberschreitung wird in einigen Interviews als Grenze der weiteren Bearbeitung beschrieben. Neben dieser Voraussetzung können Kompetenzen und Kapazitäten im Umgang mit Menschen, die aus verschiedenen Gründen in der akuten Situation nicht zu einer Verantwortungsübernahme fähig sind, Kontextbedingungen zur Herstellung von Handlungsfähigkeit abseits externer Institutionen darstellen.

„im Endeffekt ham dann zwei sehr gute Freunde von mir dann mit diesem Menschen ich glaub so vier Stunden oder so im Hof gesessen und sich wirklich genau vier Stunden irgendwie mega liebevoll um ja das Geschehen und was so los war ja gekümmert. weil wir uns alle genau das auch irgendwie wünschen. dass man in so ner Situation nen Menschen auch nicht rauswerfen muss so.“ Bf, Z. 250-255

„n=Vorteil dass eine äh äh Krankenpflegerin oder äh äh Krankenschwester da war die das äh so so die medizinischen Risiken einschätzen konnte oder sich zugetraut hat das einzuschätzen, aber ähm und wir letztendlich uns dazu entschieden haben keine Hilfe zu rufen. sondern letztendlich auch das ausgesessen haben und das das war auch sehr belastend.“ Em, Z. 396-400

In beiden angeführten Zitaten werden Erlebnisse thematisiert, in welchen Grenzen der institutionalisierten Struktur des jeweiligen Raumes wahrgenommen wurden. Im Rahmen dieser Erzählungen wird deutlich, dass eine Aneignung der Bearbeitung in Situationen fehlender Kompetenzen oder Kapazitäten durch eine Verantwortungsübernahme externer Personen ermöglicht werden kann. Zudem stehen die angeführten Zitate exemplarisch für mehrere Erzählungen, in welchen die teilweise „anstrengende“ bis „belastende“ Auswirkung der selbstständigen Konfliktbearbeitung auf die Beteiligten expliziert wird. Die Bereitschaft, trotz als negativ empfundener Auswirkungen auf sich selbst Verantwortung für andere Personen zu übernehmen, scheint in Räumen mit einer vergleichsweise ausgeprägt ablehnenden Haltung gegenüber staatlichen Institutionen stärker vorhanden zu sein. In der Erzählung des ersten Zitates handelt es sich zudem um eine Person, deren Verhalten gegenüber anderen Besucher*innen als stark grenzüberschreitend beschrieben wird. Durch die wahrgenommene Verantwortung für den Schutz der Person, in Verbindung mit ausreichenden Kapazitäten um die „Betreuung“ gewährleisten zu können, wird in dieser Situation nicht durch einen Ausschluss reagiert. In der bereits angeführten Erzählung, in welcher im gleichen Raum aufgrund anderer Kontextbedingungen zum Schutz der vom Rauswurf betroffenen Person die Polizei hinzugezogen wurde, erzählen die beiden Interviewpartner*innen von nachträglichen Diskussionen bezüglich dieser Reaktion. In diesen werden unterschiedliche Ansichten der Akteur*innen durch die Bezugnahme auf

Verantwortung legitimiert. Vor diesem Spannungsfeld wird die handlungsleitende Wirkung der Wahrnehmung von Verantwortung besonders deutlich, welche sich im Rahmen der Institutionalisierung in Strukturen manifestiert.

„wo wir auch schon in der Reflexion danach überlegt haben was für Möglichkeiten hätte es irgendwie sonst noch gegeben oder was für Strukturen können wir uns irgendwie noch schaffen so?“ Bf, Z. 747-749

Wie bereits unter dem Punkt der „Institutionalisierung“ beschrieben, werden in Räumen mit stark linksautonomen Selbstverständnis verstärkt Kapazitäten auf den Ausbau solcher Strukturen verwendet.

„also wir hatten mehrere Pläne überlegt wie wir die Leute einfach ähm aus so Gefahrenzonen raus kriegen und das war etwas wo wir und natürlich super viel Zeit dann auch gespart hätten wenn wir gesagt hätten okay sobald irgendwer an irgendner Ecke steht oder wir hatten ja zu dem Zeitpunkt auch irgendwie so Späher_innen die an Ecken standen und ne Nacht da verbracht haben nur um zu checken ob da jetzt=n Trupp von Idioten kommt. sobald die irgendwen seh=n rufen wir die Polizei alles ist gut. aber da war klar es ist halt nicht=s gut so“ Am, Z. 841-847

Die konsequente Ablehnung der Polizei, in der erzählten Situation des angeführten Zitates kombiniert mit der Befürchtung eigener Nachteile durch ein Hinzuziehen dieser, geht mit der Notwendigkeit einher, Kapazitäten für die selbstbestimmte Gewährleistung von Schutz in der Verantwortung für anwesende Personen aufzubringen. Der Interviewpartner Am nutzt in dieser Erzählung der Situation, in welcher „Dachschutzschichten“ organisiert wurden um sich vor gewaltbereiten Hooligans zu schützen, Metaphern aus der militärischen Kriegsführung, wie bspw. „Gefahrenzone“ und „Späher*innen“. Die bewusste Infragestellung des Gewaltmonopols des Staates geht in diesem Zusammenhang mit der Legitimierung der Notwendigkeit einher, Militanz aufzubauen, welche auch staatliche Mittel wie bspw. das Einsetzen von Gewalt beinhalten kann.

„natürlich hatten ham wir damit gespielt dass irgendwie so Macker-Typen so teilweise ihr (4) komplett vermummten Scheiß da irgendwie auf=m Dach auslassen konnten und teilweise auch wirklich scharf darauf war=n sich gerade mit irgendwelchen Leuten zu prügeln. aber zeitgleich ham die auch irgendwie äh (2) Eindruck geschunden.“ Am, Z. 848-852

In einigen Passagen anderer Interviews hingegen wird das Hinzuziehen von Polizei von den Befragten durch die maßgeblich ablehnende Haltung gegenüber Gewalt legitimiert. Sofern keine Bereitschaft besteht, selbst Gewalt anzuwenden, wird die Verantwortung zur Gewaltausübung hierbei an staatliche Institutionen „abgegeben“.

„also das find ich nicht gut das alleine zu klären also weil dann muss man selbst Gewalt anwenden und ähm da kommt man also das ne: da rufen wir die Bullen, genau.“ Fm, Z. 423-425

Im Unterschied zu den vorherig angeführten Erzählungen, in welchen eine Verantwortungsübernahme durch selbstorganisierte Strukturen stattfinden konnte, handelt es sich im Zusammenhang von diesem Zitat nicht um eine einmalige Akutsituation, sondern um den Umgang mit einer Person, welche wiederholt durch ihr Verhalten Konflikte auslöste. Der Interviewpartner argumentiert, dass es dieser Person „nicht gut geht“ und daher auch bei einem gelingenden „Rauswurf“ weitere Unterstützung als notwendig betrachtet wird. Es ist anzunehmen, dass unter anderem der Kontext nicht bestehender Beziehungen zu der als psychotisch beschriebenen Person zur Enteignung des Konfliktes beiträgt. Diese Erkenntnis konnte durch den Vergleich mit Erzählungen herausgearbeitet werden, in welchen sich stärkere Unterstützungsstrukturen gebildet haben, sofern die „psychotische“ Person als intern definiert wird und durch Beziehungen in den Raum eingebunden ist.

„wir haben sowieso auch immer so ein bisschen für die mitgesorgt aber ähm das war dann irgendwann so dass also und die hat nie irgendwie sich also so Körperhygiene und so Sachen da hatte die nie viel mit zu tun aber es hat irgendwie so ähm es ist einfach immer schlimmer geworden und sie ist auch immer dünner geworden und so und ähm dann gab=s da auch lange- also das war sowieso immer so Thema als die hier noch gewohnt hat ähm wie wir mit ihr umgehen und so und es ist eigentlich so ein immer wiederkehrender Punkt gewesen so. auch um nur so kurz zu überlegen wie geht=s der eigentlich gerade so? und ähm wir ham dann irgendwann nach vielen Diskussionen und so ham wir uns entschlossen so=n Vormundschaftsgericht einzu- äh so ne gesetzliche Vormundschaft zu beantragen.“ (...) „also wir hatten die Vorstellung davon dass die wiederkommt so ne? und dass wir mit Hilfe dieser externen Person dann weiter mit der hier so zusammenleben können.“ Jm, Z. 250-273

Im Zusammenhang dieses Zitats erzählt der Interviewpartner Jm von einer als schizophren diagnostizierten Mitbewohnerin, die sich nicht mehr um sich selbst kümmern konnte. Statt mit einer abgrenzenden Maßnahme zu reagieren, wurde versucht eine integrative Lösung zu organisieren, welche unter anderem die Unterstützung einer externen Person mit Fachwissen und den ausreichenden Kapazitäten beinhaltete. Aus einer herrschaftskritischen Perspektive kann hierbei die Fremdbestimmung über die betroffene Person angeführt werden. In der durch Jm verbalisierten Sinnstruktur wird jedoch deutlich, dass dies der Versuch war, im Rahmen einer als notwendig erachteten Verantwortung, welche nicht durch die Gruppe erfüllt werden konnte, weiterhin mit der Person zusammenleben zu können. Dass dies durch den Tod der Mitbewohnerin nicht weiter möglich war, wird von Jm sehr bedauert. Auch in Erzählungen aus anderen Räumen lässt

sich die Übernahme von Verantwortung durch das Bestehen von Beziehungen wiederfinden.

„war wirklich sehr, sehr aggressiv und dann hat man überlegt was macht man? Therapie schicken oder sonst was oder Geländeverbot. immer wieder war er da. oder es gab auch immer wieder die Stimmen Geländeverbot reicht ja nicht allein und der ist schon so lange hier, da muss man irgendwie gucken wie er auch noch unterstützt wird irgendwie.“ Hm, Z. 301. 305

Der Konflikt zwischen der Verantwortungsübernahme in Form von Unterstützung der als psychotisch beschriebenen Person und der Herstellung eines gewaltfreien Raumes führt in der von Hm beschriebenen Situation zu internen Auseinandersetzungen. Hierbei findet durch das als aggressiv beschriebene Verhalten der Person eine Verschiebung der Verantwortungsebene von der individuellen Person zum Schutz der Gesamtgruppe statt. Durch den Vergleich verschiedener Erzählungen konnte herausgearbeitet werden, dass die Abgabe der Verantwortung an externe Institutionen oft durch den Schutzanspruch für das Kollektiv legitimiert wird oder aufgrund der Wahrnehmung eigener Grenzen. Die Aneignung eines Konfliktes hingegen findet in einem Großteil der Erzählungen im Rahmen der Verantwortungsübernahme für die Betroffenen statt, sofern der Konflikt nicht individualisiert und im Rahmen von diesem Prozess durch Abgrenzung reagiert wird. Das realistische Einschätzen eigener Kompetenzen und einhergehend die Wahrnehmung von Grenzen wird hierbei vor allem vom Interviewpartner Km als wichtiger Teilaspekt eines verantwortungsvollen Umgangs in der Aneignung von Konflikten thematisiert.

„also ham ham so faktisch die die Therapeutenrolle eingenommen und das war ne ganz dubiose Situation weil der die ihn dazu überredet haben keine Therapie mehr zu machen und so ne? und sozusagen das irgendwie sein und Psychopharmaka aus politischen Gründen sind eh abzulehnen und so weiter und so fort ne?“ (...) „der hat sich dann in die verliebt und hat die halt belästigt so. also wochenlang belästigt. vor ihrem Haus auf sie gewartet und das so zu einer bedrohlichen Situation gemacht und ähm aus diesem aus diesem linken Ansatz heraus hat man dann gesagt joa ne man zeigt den halt nicht an“ Km, Z. 220-252

In dem von Km erzählten Konflikt wurde unter Bezugnahme auf den Anti-Psychiatrie-Diskurs Verantwortung zur Unterstützung der betroffenen Person von internen Gruppenmitgliedern übernommen. Der Interviewpartner Km kritisiert hierbei, dass durch die kategorische Ablehnung externer Institutionen und deren Maßnahmen der notwendige Unterstützungsbedarf des Betroffenen nicht realistisch eingeschätzt wurde, was von ihm wiederum als „unverantwortlich“ bewertet wird. Somit wird auch im Zusammenhang dieser Interviewpassage das Phänomen von sich unterscheidenden Auffassungen der

Verantwortungsübernahme, welche zur Legitimation des praktischen Handelns dienen, deutlich. Durch die Äußerung von Gewaltfantasien und das als „Belästigung“ definierte Verhalten gegenüber einem weiblichen Mitglied entsteht ein interner Sekundärkonflikt bezüglich der weiteren Konfliktbearbeitung, durch welchen die Gruppe sich letztlich zerstreitet und auflöst. Im Rahmen informeller Gespräche mit Mitgliedern unterschiedlicher Räume des Forschungsfeldes wurde dieses sehr bekannt wirkende Phänomen als „Spaltung“ titulierte. Hierbei ist interessant, dass im Rahmen des angeführten Konfliktes im Vergleich zu ähnlichen Erzählungen keine Abgrenzung zum Schutz interner Mitglieder stattfindet, und einhergehend keine identitätsbildende und gruppenfestigende Wirkung des Konfliktes festzustellen ist (s. Punkt 6.1). In der Analyse des von Km geschilderten Konflikts vor dem Hintergrund der Grundsätze von Transformative Justice wird zudem deutlich, dass Unterstützungsebenen in der Bearbeitung des Konfliktes vernachlässigt wurden. Zwar wurde der Konflikt nicht individualisiert betrachtet und vorerst aus einem ideologischen Grundverständnis heraus keine repressiven Maßnahmen eingesetzt – diese Haltung führte jedoch nicht zur Organisation einer internen Unterstützungsstruktur der Community unter Berücksichtigung der Betroffenenbedürfnisse. In letzter Konsequenz wurden statt der Verantwortungsübernahme für eine selbstorganisierte Unterstützung der „belästigten“ Person repressive Maßnahmen eingesetzt. Im Interview werden von Km insgesamt Begrifflichkeiten genutzt, die starke Parallelen zum Strafrecht aufweisen und darauf schließen lassen, dass das Hinzuziehen strafrechtlicher Mittel in dessen Orientierungsmuster als sinnvolle Reaktion erscheint. Die Abgabe des Konfliktes an externe Institutionen kann somit einerseits auf die Internalisierung des gesellschaftlichen Umgangs mit „Kriminalität“ und andererseits auf eine fehlende Herstellung von Handlungsfähigkeit innerhalb der Gruppe zurückgeführt werden. Auch hierbei wird deutlich, dass die Möglichkeit (Kombination aus Fähigkeit und Bereitschaft) zur Übernahme von Verantwortung vom Kontext vorhandener Ressourcen abhängig ist, wie bspw. Kompetenzen und Strukturen. Zur Herstellung von Handlungsfähigkeit wird in einigen Interviews die Aneignung von Methoden thematisiert.

„auch auch ein Aspekt von diesem Rauswurf der ja normalerweise eben sehr sehr äh sehr oder möglichst ähm gewaltlos passieren soll mh:: oder ne Methode die dabei hilft die wir auch in der Awareness-Gruppe von von dem äh (Name von Person 1 aus Raum A) hatte die vorgeschlagen, so ähnlich ging=s auch dort vor, äh dass man eine äh eine Kontaktperson oder eine Kommunikationsperson hat äh die sozusagen die Ansagen macht und andere nur passive Unterstützung leisten.“ Em, Z. 42-48

In diesem Zitat wird eine Verschränkung deutlich aus Verantwortungsübernahme, vor deren Hintergrund eine „Awareness-Gruppe“ entstanden ist, demonstrierter Wehrhaftigkeit durch zahlenmäßige Überlegenheit und einer räumlichen Abgrenzung, die einen „Rauswurf“ erst möglich macht. Dass der räumliche Ausschluss „möglichst gewaltlos“ passieren soll, weist zudem auf eine Bereitschaft hin, im Zweifelsfall auch Körperlichkeit einzusetzen.

„da gab es auf jeden Fall auch schon Situationen wo die ein oder andere Person leider äh unter Einsatz von körperlicher Gewalt einfach auch gehen musste. also meistens in der Regel auch nur bis zur Tür und dann wurd das Tor zugemacht so.“ Am, Z. 477-480

Im Interview mit Am wurde anhand verschiedener Aussagen deutlich, dass die konsequente Ablehnung polizeilicher Maßnahmen mit der Bereitschaft einhergeht, zur Durchsetzung von Regeln bzw. zur Herstellung eines Schutzraumes, selbst physische Gewalt anzuwenden. In dieser Auffassung spiegelt sich die Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols wider. Hierbei wird nicht die gesamtgesellschaftliche Logik verfolgt, dass die einzig legitime Gewalt von staatlichen Institutionen ausginge, sondern die Anwendung von Gewalt eine von verschiedenen Mitteln sein kann, Konflikte selbstständig zu bearbeiten. In diesem Verständnis bedeutet die Anwendung von Gewalt ein hohes Maß an Verantwortungsübernahme, da auch diese Form der Konfliktbearbeitung nicht an externe Institutionen abgegeben wird.

„grundsätzlich jeder jeder jede körperliche Auseinandersetzung die es im (Raum A) gab hätte mit der Polizei geklärt werden kö- müssen. also weil das @Gewaltmonopol und so@ (2) genau da wurd=s alles nicht gemacht. also da wurd=s da wurd=s alles anders geklärt. ähm meist auch auf ner wesentlich friedlicheren Art als es die Polizei auch getan hätte. ähm ohne nen juristischen Rattenschwanz hinterher“ Am, Z. 803-808

Legitimiert wird dieses Vorgehen von Am im angeführten Zitat durch die Annahme, dass die Gewaltanwendung als selbstbestimmte Konfliktregelung im Rahmen linksautonomer Verhaltensgrundsätze weniger schädlich ist als repressive Maßnahmen. Daher wird die Verantwortung zur Gewaltausübung im Rahmen der Schadensminimierung übernommen, sofern keine alternativen Reaktionen zur Konfliktbearbeitung möglich bzw. wirksam sind. Während dieser Ansatz, welcher sich in stark linksautonom geprägten Räumen in

militanten Strukturen manifestieren kann, sich lediglich auf Situationen der Herstellung von Schutz bezieht, wird in einigen Interviews auch von militanten Reaktionen gegen interne Personen berichtet, welche durch die vermutete Intention eines Strafbedürfnisses von den Befragten stark kritisiert werden.

„und dann ham die da unten so ne Art Tribunal, so wurd=s dann oft genannt ja? so ne Art Tribunal veranstaltet wo also wie so ne Art gerichtsmäßig also so wurde mir das erzählt, wo dann halt der (Name von Person 1 aus Raum E) so gelöchert wurde von denen, und die ham dann, das war aber auch so=n bisschen unbewusst glaube ich, da wurd dann so=n wurd so=n Tisch aufgebaut anscheinend @wie im Gericht@ und ham dann ihn sozusagen auf äh den Schmelztiegel gesetzt und das muss sehr ungut gewesen sein auf diese Art und Weise da haben sich dann auch viele im Projekt auch nochmal drüber echauffiert oder haben gemeint das ging gar nicht was da abging und das war auch ne Grenzüberschreitung.“ Gm, Z. 86-94

Das angeführte Zitat steht exemplarisch für Erzählungen, in welchen die Betroffenen externe Unterstützer*innen innerhalb der linksautonomen Szene für sich gewinnen können, die im Prozess der Konfliktbearbeitung „in den Raum eindringen“ und eine Reaktion mit als strafend empfundenen Charakter ausüben. Dieses Vorgehen wird von den Befragten deutlich abgelehnt. In der Erzählung des angeführten Zitates werden hierbei Parallelen zum hegemonialen Strafsystem hergestellt („polizeistabsmäßig“, „Kripo“, „beschlagnahm“), welche durch die schädigende Auswirkung auf die beschuldigte Person negativ betrachtet werden. Vor dem Hintergrund dieser Erzählungen wurde im Laufe des Auswertungsprozesses deutlich, dass die Bewertung des Umgangs mit Konflikten in starkem Zusammenhang mit der Intention der Reaktion steht. Die Ablehnung strafender Maßnahmen wurde von den Interviewpartner*innen zwar in einem Großteil der entsprechenden Erzählungen nicht expliziert – diese Sinnstruktur konnte jedoch durch den Vergleich von als negativ bewerteten Reaktionen oder Forderungen herausgearbeitet werden. Die Herstellung von Handlungsfähigkeit findet demnach vor dem Anspruch normativer Orientierungen statt, welche sich zu Kategorien wie Gewaltanwendung, Autonomie, Betroffenenrechte und Strafe unterschiedlich positionieren.

„und es gibt da sehr wenig Handlungsspielraum wenn die Personen halt ganz genau wissen dass du auf keinen Fall die Polizei rufen wirst und auch sonst eben absolut nicht gewalttätig werden willst. und damit dann auch spielen.“ Am, Z. 27-29

Um handlungsfähig zu bleiben bewegen sich die Räume demnach zwischen der Bereitschaft zum Einsetzen von Körperlichkeit und dem Zurückgreifen auf externe Unterstützung. Die Schaffung eigener Strukturen und Kompetenzen zur

Konfliktbearbeitung und zur Herstellung von Sicherheit bewegen sich zwischen diesen beiden Polen. Sofern Räume/ Gruppen selbst von Illegalisierung betroffen sind, erhöht sich die Bereitschaft des Einsetzens eigener Ressourcen, um negative Konsequenzen durch das Hinzuziehen von Polizei zu vermeiden.

„das betrifft natürlich vor allem die die illegalen Flächen. also aus Flächen rausschmeißen wenn Leute mal in Flächen drin sind, also das- man will ja nicht dass Bullen in die Party kommen, auf keinen Fall. das sind so Sachen ähm das sind so Sachen das regelt man meistens dann ohne Bullen. immer eigentlich. also wirklich die Ausnahme war wie gesagt die Frau in der (Bar in Raum C) wobei ich sagen würde das war vielleicht auch weil sie ne Frau war. also weil ich glaub wenn sie=n Mann gewesen wär dann wär glaub ich die Hemmschwelle da wirklich auch ruppig also dass andere Männer ruppig wären oder wirklich auch Gewalt oder körperliche Überlegenheit einzusetzen wär dann niedriger gewesen. sonst wurden auch Leute wirklich richtig rausge- rausgezerrt, fixiert und bis sie dann halt (2) draußen waren.“
Fm, Z. 447-457

In dem angeführten Zitat wird eine ähnliche Verschränkung von Kontextbedingungen deutlich, wie in der Erzählung des Interviewpartners Em. Eine Aneignung der Konfliktbearbeitung kann stattfinden unter der Voraussetzung, dass es die Möglichkeit einer räumlichen Abgrenzung gibt („bis sie dann halt draußen waren“) und eine Wehrhaftigkeit besteht, die im Zweifelsfall auch eingesetzt wird. Die ablehnende Haltung, „körperliche Überlegenheit einzusetzen“, stellt hingegen im Rahmen dieser Erzählung einen Faktor für das Hinzuziehen von Polizei dar.

7. Modell

Das entwickelte Modell stellt die höchste Abstraktionsstufe des Auswertungsprozesses dar, durch welche die Ergebnisse der Analyse auf prozessualer Ebene zusammengefasst werden.

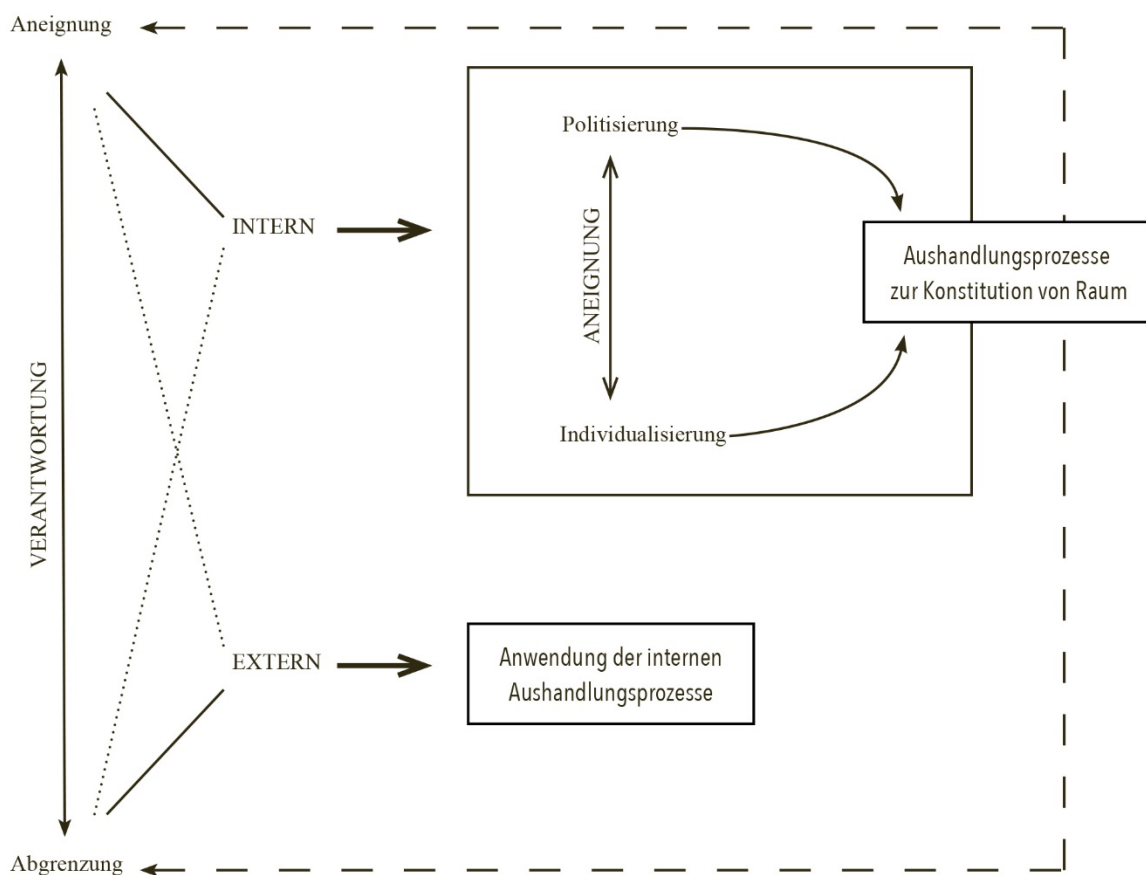


Abb.1: Modell des zirkulären Bearbeitungsprozesses von Konflikten (eigene Darstellung)

Im Rahmen der Interviews konnte analysiert werden, dass die außerstrafrechtliche Bearbeitung von Konflikten in linksautonomen Räumen durch diverse Strategien und Reaktionen erfolgen kann, welche sich zwischen einer Aneignung des Konfliktes und abgrenzenden Maßnahmen bewegen. Anhand der im vorhergehenden Punkt dargestellten Ergebnisse lässt sich erkennen, dass die Aneignung der Konfliktbearbeitung oder Abgrenzung zum Konflikt und dessen Beteiligten stark vom Grad der Verantwortungsübernahme abhängig ist. Die Übernahme oder Abgabe von Verantwortung stellt hierbei die Schlüsselkategorie dar, welche den weiteren Verlauf der Konfliktbearbeitung maßgeblich bestimmt. Im Rahmen des Auswertungsprozesses konnte

herausgearbeitet werden, dass für als intern definierte Konflikte tendenziell ein höherer Grad an Verantwortung übernommen wird, als für Konflikte mit externen Personen. Dementsprechend wird in dem Modell deutlich, dass im Rahmen interner Konflikte eine weniger starke Abgrenzung stattfindet. Dies ist durch die durchgezogenen Linien zwischen „Abgrenzung“ und „Extern“ welche sich tendenziell im unteren Grad der Verantwortungsübernahme befinden, sowie der durchgezogenen Linie zwischen „Aneignung“ und „Intern“ im oberen Bereich der Verantwortungsübernahme kenntlich gemacht. Die abgrenzenden Maßnahmen gegenüber Personen, die als extern definiert werden, finden in der Regel in Form eines Rauswurfs (räumliche Ausschließung) statt. Dieser ist als akute Reaktion in der jeweiligen Konfliktsituation zu verstehen, während der Konflikt häufig nicht weiter bearbeitet wird. Im Rahmen dieser Reaktion wenden die Gruppen die intern ausgehandelten Regeln bzw. ihr intern konstituiertes Selbstverständnis an. So erzählen die Interviewpartner*innen bspw. von sexistischen oder körperlich übergriffigen Verhaltensweisen von Gästen, welche gegen Regeln des Raumes verstoßen und daher durch einen Rauswurf reagiert wurde. Hierbei kann es vor dem räumlichen Ausschluss noch weitere Abstufungen in der Härte der Reaktion geben, wie bspw. verbale Aufforderungen zur Änderung des Verhaltens. In letzter Konsequenz sind jedoch die von der internen Gruppe festgelegten Regeln des Raumes zu befolgen. Ebenso werden im Bereich externer Konflikte die intern ausgehandelten Regeln angewandt zum Umgang mit Personen, von welchen andere Personen sich bedroht oder gestört fühlen. Dass die konfliktauslösende Verhaltensweise selbst lediglich einen geringen Einfluss auf die weitere Bearbeitung ausübt, lässt sich anhand von Konflikterzählungen der Interviewpartner*innen erkennen, in welchen trotz ähnlicher Konflikte unterschiedliche Bearbeitungen stattfinden. Während bspw. auf das Ausüben von physischer Gewalt im Rahmen externer Konflikte durch Abgrenzung reagiert wird, findet in ähnlichen Situationen mit internen Personen zwar als akute Reaktion zur Auflösung der Gewaltsituation ebenfalls ein Ausschluss statt – dieser stellt jedoch nur einen ersten Schritt in der weiteren Konfliktbearbeitung dar. Sofern die Konfliktbeteiligten als interne Personen definiert werden, findet in der Regel eine Aneignung der Konfliktbearbeitung statt, welche sich durch einen weiterführenden Prozess auszeichnet. Hierbei bewegt sich der Grad der Aneignung interner Konflikte zwischen der Individualisierung und der Politisierung des Konflikts. Diese Bewertung hat, wie durch die Darstellung der Kategorien im vorhergehenden Punkt ersichtlich wurde, ebenfalls eine

große Auswirkung auf den weiteren Modus der Konfliktbearbeitung. Im Rahmen der Individualisierung findet die weitere Bearbeitung nicht „öffentlich“ statt und es werden hauptsächlich pragmatische Maßnahmen der Konfliktbeilegung umgesetzt. Diese können sich beispielsweise auf finanzielle Unterstützung oder räumliche Ausweichmöglichkeiten beziehen. Werden Konflikte individualisiert betrachtet, kann es gegebenenfalls auch dazu kommen, dass der Konflikt nicht weiter bearbeitet wird, sich die Betroffenen daher nicht ausreichend unterstützt fühlen und sich infolgedessen vom Raum distanzieren. Politisierte Konflikte hingegen zeichnen sich durch einen hohen Grad der Aneignung aus, durch welche die Gesamtgruppe in den Konflikt und dessen Bearbeitung involviert wird. Im Rahmen dieser Konfliktgeschichten erzählen die Interviewpartner*innen von „Lagerbildungen“ innerhalb der Gruppe und als sehr herausfordernd wahrgenommenen Sekundärkonflikten innerhalb der Gesamtgruppe. Politisierte Konflikte zeichnen sich somit in Abgrenzung zu individualisierten Konflikten durch ihre hohe Dynamik aus. Die Grenzen der Aneignung sind hierbei nicht statisch, sondern je nach Ergebnis der Bearbeitung fließend. So können bspw. Konflikte, die zu Beginn im Rahmen der Politisierung kollektiv bearbeitet wurden im Verlauf der Bearbeitung individualisiert werden, sofern eine starke Vereinnahmung der Gesamtgruppe stattfindet, welche als schädigend wahrgenommen wird. Ebenso können Auseinandersetzungen, die prinzipiell als Konflikte auf individueller Ebene bewertet werden, im Rahmen von Schutzforderungen für die geschädigte Person politisiert werden. Die Voraussetzung einer Politisierung und einhergehend hohen Aneignung des Konflikts der Gesamtgruppe bildet somit das Gewinnen solidarischer Unterstützer*innen. Im Rahmen der Aushandlungsprozesse, welche durch die interne Konfliktbearbeitung angestoßen werden, findet die Konstitution des Raumes statt. In diesem Prozess, der im Modell durch das innere Quadrat gekennzeichnet ist, werden somit durch Diskurse die Regeln und das Selbstverständnis des Raumes gebildet, welche wiederum in der Bearbeitung der externen Konflikte angewendet werden. Zudem werden in der Reflexion über Konflikte und deren Bearbeitung Strukturen ausgebaut, welche den Grad der Institutionalisierung eines Raumes bestimmen und in Verbindung mit der Konstitution des Selbstverständnisses bildet sich hierbei der Grad an Autonomie in der Konfliktbearbeitung heraus. Die gestrichelten Linien, welche das äußere Quadrat des Modells bilden, verdeutlichen die Auswirkung dieser internen Aushandlungsprozesse auf den Grad der Verantwortungsübernahme. Inwieweit sich ein Raum bspw. als Schutzraum oder Freiraum

definiert nimmt dementsprechend Einfluss darauf, inwiefern Verantwortung in Konflikten mit externen Personen übernommen wird. Die gepunkteten Linien sollen hierbei kenntlich machen, dass durch diesen Prozess auch eine Aneignung externer bzw. Abgrenzung zu internen Konflikten stattfinden kann.

Im Auswertungsprozess wurde deutlich, dass das Hinzuziehen von Polizei als „Abgabe“ von Verantwortung analysiert werden kann. In den Erzählungen der Interviewpartner*innen bezieht sich diese Reaktion lediglich auf Konflikte mit externen Personen, zu welchen in Verbindung mit dem niedrigen Grad an Verantwortungsübernahme eine starke Abgrenzung stattfindet. Anhand der Konfliktgeschichten, in welchen sich für oder gegen das Hinzuziehen externer Unterstützung entschieden wurde, und den daraus resultierenden internen Auseinandersetzungen lässt sich die Verbindung besonders gut erkennen zwischen der internen Konstitution des Raumes und dem Grad an Verantwortungsübernahme, welcher die weitere Konfliktbearbeitung maßgeblich bestimmt. So werden nicht nur die Verhaltensregeln des jeweiligen Raumes festgelegt, welche bei einem Verstoß durch externe Personen die Legitimation des „Rauswurfs“ darstellen, sondern auch generelle Regeln der Konfliktbearbeitung intern ausgehandelt. Im Auswertungsprozess wurde – wie bereits dargestellt – deutlich, dass es in Räumen mit einem ausgeprägt linksautonomen Selbstverständnis eine Regel sein kann, unter keinen Umständen die Polizei hinzuzuziehen. Dies führt wiederum zu einer verstärkten Übernahme von Verantwortung in Konfliktsituationen und der Bereitschaft, verstärkt Kapazitäten zur Herstellung von Handlungsfähigkeit einzusetzen, die dem Bedarf an externer Unterstützung entgegenwirkt.

8. Gesamtdarstellung und Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des Auswertungsprozesses in ihrer Gesamtheit auf die Erkenntnisse des theoretischen Rahmens bezogen und in Bezug auf die Forschungsfrage interpretiert. Auch wenn sich nicht alle Aussagen vereinheitlichen lassen, können übereinstimmende Tendenzen aufgewiesen werden, die zu einem Gesamtergebnis führen. Die konkrete Fragestellung der Arbeit lautete:

Inwiefern findet in linksautonomen Räumen auf Grundlage des eigenen Selbstverständnisses ein außerstrafrechtlicher Umgang mit als konflikthaft empfundenen Situationen statt?

Durch das breit gewählte Sample konnte im Rahmen maximaler Vergleiche die Bedeutung des politisch-ideologischen Selbstverständnisses auf den Umgang mit Konflikten herausgearbeitet werden. Diesbezüglich wurde im Hinblick auf die Forschungsfrage deutlich, dass durch ein ausgeprägt linksautonomes Selbstverständnis verstärkt außerstrafrechtliche Maßnahmen der Konfliktbearbeitung praktiziert werden. An dieser Stelle ist wichtig zu betonen, dass sich dieses Selbstverständnis im Rahmen der Ergebnisse auf politische und inhaltliche Aspekte bezieht. In Räumen, in welchen sich die linksautonome Identität auf die subkulturelle Zugehörigkeit bezieht, welche sich bspw. durch alternative Formen der Lebensgestaltung (bspw. Wohnprojekte) ausdrücken kann, die jedoch nicht weiter in linksautonomen Diskursen und Aktionsformen verhaftet sind, trifft dieses Ergebnis vergleichsweise geringer zu. Das Forschungsfeld könnte anhand dieser Erkenntnis für weitere Forschungsvorhaben stärker eingegrenzt werden. Der außerstrafrechtliche Umgang mit Konflikten konnte im Rahmen der Interviews von Befragten aus politisch stark linksautonomen geprägten Räumen hauptsächlich mit der Ablehnung von Polizei und der Kritik an der Definitionsmacht von Institutionen der Strafverfolgung in Verbindung gebracht werden. Eine konkrete Kritik des Strafrechtssystems als zentrales Instrument von Herrschaft wurde von den Befragten nicht expliziert. Die ablehnende Haltung gegenüber Polizei scheint demnach stärker aus den eigenen Erfahrungen oder Befürchtungen der Repression zu resultieren. Dass diese kaum mit einer prinzipiellen Herrschaftskritik, welche einen Ausgangspunkt linksautonomer Ideologie darstellt, kombiniert wurde, könnte darauf hinweisen, dass durch eine verstärkte Thematisierung dieses Zusammenhangs weitere Veränderungsprozesse im Umgang mit Konflikten in Gang gesetzt werden könnten.

Zugleich wurde bereits während der Akquise von Interviewpartner*innen und später auch im Verlauf der Datenerhebung deutlich, dass linksautonome Räume trotz ihres nonkonformen, anti-diskriminierenden Selbstverständnisses maßgeblich männlich, weiß und akademisch geprägt sind. Demnach sind Personengruppen, die in ihrem Alltag besonders stark von Prozessen sozialer Ausschließung und den neoliberalen Entwicklungen

des Strafrechtssystems betroffen sind, unter den Aktivist*innen kaum bis gar nicht vertreten. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis wurde im Auswertungsprozess weitere Literatur herangezogen, welche insgesamt auf eine durch die linksautonome Szene vorgenommene Differenzierung zwischen „politischen“ Gefangenen und „sozialen“ Gefangenen hinweist. Interessanterweise scheint sich das linksautonome Engagement zur Unterstützung Gefangener hauptsächlich auf „politische“ Gefangene – also Menschen, welche aufgrund ihres politischen Aktivismus kriminalisiert werden – zu beziehen (vgl. akwantok 2010: 238). Während abolitionistische Theorien auch in linksautonomen Räumen nur marginal vertreten zu sein scheinen, richtet sich die Auseinandersetzung eines alternativen Umgangs mit (kriminalisierbaren) Konflikten vergleichsweise stärker am feministischen Diskurs aus.

Die Konzepte von TJ und CA wurden lediglich von einem der Interviewpartner*innen in Bezug auf die Konfliktbearbeitung erwähnt. Hierbei wurde die Wirkung der Auseinandersetzung mit alternativen Konzepten deutlich, da die geschädigten Personen die Ziele von TJ als wünschenswert bewerteten und auf dieser Grundlage der weitere Bearbeitungsprozess gestaltet wurde. Zugleich konnte die Erkenntnis von Brazzell (2017) bestätigt werden, dass die Auseinandersetzung zum selbstbestimmten Umgang mit Konflikten *vor* der eigentlichen Krisensituation stattfinden sollte. Eine Herausforderung in der Bearbeitung von internen Konflikten scheint diesbezüglich vor allem aus den intensiven Emotionen der Betroffenen und deren Umfeld zu entstehen. Der gesellschaftlich erlernte Umgang mit diesen Gefühlszuständen basiert maßgeblich auf einer feindlichen, ablehnenden Haltung mit dem einhergehenden Bedürfnis der Vergeltung und scheint teilweise auch in linksautonomen Räumen reproduziert zu werden. Die grundlegende Logik von Bestrafung zu überwinden, verschiedene Perspektiven anzuerkennen und demzufolge nicht in „Täter*in“ und „Opfer“ zu selektieren, kann auf emotionaler Ebene eine große Herausforderung darstellen. Sofern in den Gruppen bereits gemeinsame Werte und Ideale – auch in Bezug auf die Bewertung und die Bearbeitung von Konflikten – entwickelt wurden, können diese in der emotional aufgeladenen Konfliktsituation Orientierung bieten und die Bereitschaft der Konfliktbeteiligten zur Bewältigung erhöhen. Der Thematisierung und Aufklärung über alternative Ansätze kommt demnach eine besondere Bedeutung zu.

Als Grenze des transformierenden Umgangs mit Konflikten in Bezug auf die nicht-ausschließende Reaktion gegenüber der „schädigenden“ Person, wurde im Auswertungsprozess weiterhin das fehlende Verständnis bzw. fehlende Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und infolgedessen zur Verhaltensänderung analysiert. In diesen Konflikten findet die weitere Bearbeitung im Rahmen außerstrafrechtlicher Maßnahmen durch einen Ausschluss statt, welcher jedoch in der Regel nicht zur Sanktionierung, sondern zum Schutz der betroffenen Person und der Werte des Kollektivs dient. Diese Werte werden unter anderem im Rahmen der Bearbeitung von Konflikten diskursiv hergestellt und setzen sich als „Wahrheit“ durch, welche handlungsleitende Wirkung entfaltet. Kleine Bezugsgruppen scheinen insgesamt weniger interne Konflikte zu erleben, da diese sich häufig vergleichsweise homogen zusammensetzen und sich besser auf gemeinsame Regeln des Miteinanders einigen können. Räume, in welchen viele Personen oder verschiedene Gruppen organisiert sind, bergen dementsprechend ein höheres Konfliktpotential, können jedoch auf mehr Ausweichmöglichkeiten als Ressource der Konfliktbearbeitung zurückgreifen. Anhand der Konfliktgeschichten, in welchen die Beteiligten sich nach der akuten Situation „aus dem Weg gehen“ konnten, indem sie sich bspw. verschiedene Bereiche innerhalb eines Projektes aneigneten, wurde der Pragmatismus der Konfliktbearbeitung im Kontrast zum Sanktionsbedürfnis besonders deutlich. Auch im Bereich materieller Konflikte werden in der Regel solidarische Unterstützungsformen umgesetzt, welche auf einen Schadensausgleich ausgerichtet sind und sich nicht im Bereich moralisierender Sanktion bewegen. Diesbezüglich könnte auch der anti-kapitalistische Grundsatz linksautonomer Ideologie eine Rolle spielen. Sofern keine Konfliktbearbeitung auf pragmatischer Ebene möglich oder von den Beteiligten erwünscht ist und die geschädigte Person solidarische Unterstützer*innen gewinnen kann, findet eine Politisierung des Konfliktes statt. In einer Perspektive nach Coser (2009) kann hierbei angenommen werden, dass im Rahmen dieser sehr dynamischen Prozesse verstärkt *unechte* Konflikte ausgetragen werden, in welchen der Konflikt einen Selbstzweck darstellt. Im Rahmen der diskursiven Bearbeitung in der Gesamtgruppe werden die bestehenden Regeln teilweise neu ausgehandelt und es findet demzufolge eine zirkuläre Konstitution des Raumes statt.

Die geteilten Werte und Normen, welche sich in handlungsleitenden Regeln manifestieren, können zu einer „Mikroenteignung“ führen, durch welche die primär betroffene Person von der Mitbestimmung der weiteren Reaktion ausgeschlossen wird. Dies wurde besonders in Interviewpassagen deutlich, in welchen von Verhaltensweisen wie bspw. der Ausübung physischer Gewalt berichtet wird, welche ein „No Go“ darstellt und auch gegen den Willen der geschädigten Person zu einem Ausschluss führen kann. In einem Verständnis nach CA wäre es an dieser Stelle wichtig, die geschädigte Person in der selbstbestimmten Bearbeitung des Konfliktes und die ausübende Person in der Verhaltensänderung zu unterstützen. Die abgrenzende Reaktion dient jedoch auch hierbei nicht der Sanktion, sondern dem Schutz der Gesamtgruppe und der vertretenen Werte. Diese Interpretation, welche sich auf die Intention der Reaktion bezieht, kann durchaus kritisch betrachtet werden. Die Grenze zwischen einer Maßnahme zum Schutz der Gruppe und einer Sanktion stellt sich in den Erzählungen der Befragten häufig uneindeutig und schwer abgrenzbar dar. Diesbezüglich kann die von Hanak et al. (1989: 115) getroffene Unterscheidung eine hilfreiche Perspektive eröffnen:

„Wir grenzen instrumentelle Handlungen zur Abwehr von Routinestörungen durch Sanktionen dadurch ab, daß wir als ‚Sanktionen‘ die Handlungen verstehen, die ein anderes Handeln (offen ausgesprochen oder implizit) bewerten die Bewertung dem Sanktionierten dann auch mitteilen und dabei den Anspruch erheben, von einer relevanten Öffentlichkeit gebilligt bis unterstützt zu werden“.

In diesem Verständnis von Sanktion lässt sich in Bezug auf die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit festhalten, dass vor allem die analysierten Reaktionen im Rahmen politisierter Konflikte durchaus als Form der außerstrafrechtlichen Sanktionierung charakterisiert werden können. Durch die Bearbeitung eines Konfliktes auf politisierter Ebene findet eine Bewertung des konfliktauslösenden Verhaltens statt, welche in der Öffentlichkeit der Gesamtgruppe ausgehandelt wird. Auf die betroffene Person kann diese öffentliche „Debatte“ zudem – ob intendiert oder nicht – eine schädigende Wirkung ausüben. Da sich Strafe (wie zu Beginn der Arbeit erläutert) über ihre schädigende Wirkung definiert, stellt sich dieser Aspekt meines Erachtens als besonders relevant in der Reflexion der praktizierten Maßnahmen heraus. Inwiefern eine Reaktion sanktionierenden Charakter aufweist, ist hierbei nicht monokausal auf die Reaktion an sich zurückzuführen, sondern ist stark vom jeweiligen Subjekt abhängig. So kann der Ausschluss aus einem Raum für eine externe Person eine marginale Wirkung einnehmen, während die gleiche Maßnahme von

einer Person, welche sich über die Zugehörigkeit und die Beziehungen im Raum definiert, als starke Schädigung wahrgenommen werden kann.

Die Reaktionen im Umgang mit Personen, deren Verhalten einen Konflikt auslösen, gestalten sich insgesamt vielfältiger, sofern diese als Mitglied des Raumes wahrgenommen werden. Somit bestätigt sich die Grundannahme des CA-Konzeptes, nach welcher das Eingebundensein in stabile Beziehungen eine transformative Bearbeitung im Sinne der Beteiligten verstärkt. Demzufolge sollte ein Fokus auf die Herstellung von Beziehung gelegt werden und einhergehend die Strategien zur Unterstützung der Konfliktbeteiligten ausgebaut werden.

Politisierte Konflikte, welche das eigene Selbstverständnis betreffen, werden als besonders herausfordernd beschrieben. Auch diesbezüglich lassen sich Parallelen zur Konflikttheorie Coser' s herstellen, nach welcher Konflikte, in welchen die Ideale der Gruppe repräsentativ verteidigt werden, radikaler geführt werden, als persönliche Belange. Ebenso werden diese Konflikte besonders intensiv geführt, da die Betroffenen sich häufig stark mit dem Raum, in welchem sie aktiv sind, identifizieren und somit – in Anlehnung an Coser – die ganze Persönlichkeit involviert ist. Das Absprechen „linker Identität“ als Reaktion auf fehlende Positionierung oder „Fehlverhalten“ kann als Art der Sanktionierung interpretiert werden, da hierbei eine Übelzufügung ohne weiterführendes Ziel der Abwendung oder Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verfolgt wird. Ein Ausschluss aus der Gruppe auf Grundlage dieser Reaktion kann daher vergleichsweise nicht mit den herausgearbeiteten Legitimationen des *Regelverstoßes* oder des *Bedrohungsgefühls* gleichgesetzt werden, im Rahmen derer die ausgrenzende Reaktion die Gruppenidentität stärkt und die interne Gruppe „zusammenrücken“ lässt. Das Absprechend linker Identität als Form der Sanktionierung scheint vergleichsweise stärker in politischen Aktionsgruppen ausgeübt zu werden, in welchen das verfolgte Ziel gewissermaßen „über“ den Beziehungen zwischen den Gruppenmitgliedern steht. Für weitere Forschungsvorhaben könnte diese Interpretation eine interessante Perspektive eröffnen.

In linksautonomen Räumen, welche stark in feministischen Diskursen verhaftet sind und sich an den Konzepten von Awareness und Definitionsmacht orientieren, wird die staatliche Definitionsmacht auf die Person übertragen, welche sich geschädigt fühlt. Die

sich geschädigt fühlende Person verfügt somit durch die ihr zugeschriebene Definitionsmacht gewissermaßen über die „Wahrheit“ der Konfliktsituation, welche einhergehend mit der geforderten Reaktion die weitere Bearbeitung maßgeblich bestimmt. Trotz des strafrechtskritischen Hintergrundes dieses Konzeptes bleibt somit fraglich, inwiefern hierbei eine tatsächliche Überwindung der strafrechtlichen Logik stattfindet. Im Sinne der Ansätze von TJ und CA ist es diesbezüglich zwar von großer Bedeutung, die Perspektive der geschädigten Person unhinterfragt zu akzeptieren und sie in der weiteren Bewältigung ihres Erlebens zu unterstützen – es gibt demnach im Kontrast zum Strafrecht keine „objektive“ Instanz, die über das Geschehen urteilt. Subjektive Grenzen zu akzeptieren und im Falle einer Grenzüberschreitung Community-basierte Unterstützung zu leisten, kann vor dem Hintergrund einer konsequenten Ablehnung herrschaftlicher Machtausübung jedoch nicht bedeuten als „ausführende Gewalt“ schädigende Forderungen der betroffenen Person durchzusetzen. In den Interviews wurde diesbezüglich deutlich, dass Forderungen mit schädigender Wirkung in der Regel eine Grenze der Konfliktbearbeitung darstellen, welche nicht unterstützt wird. Ausgenommen der politischen Aktionsgruppen bezieht sich diese Erkenntnis auf sämtliche Räume, in welchen die Interviewpartner*innen aktiv sind. Dennoch ist meines Erachtens kritisch zu reflektieren, dass auch Ausschließung und fehlende Toleranz gegenüber dem Abweichen von selbstselbstgesetzten und gruppenintern ausgehandelter Wertevorstellungen eine Reproduktion des hegemonialen Umgangs mit Konflikten darstellt. Das Bedürfnis der Herstellung eines „Schutzraumes“ kann zwar als Ausdruck eines Gegengewichtes zu gesellschaftlichen Verhältnissen betrachtet werden. In diesem Ansatz wird ein „sicherer“ Rückzugsort für Menschen gestaltet, welche außerhalb linksautonomer Räume häufig von Diskriminierung betroffen sind. Das Ziel eines transformierenden Umgangs mit Konflikten könnte jedoch darin bestehen, in Anlehnung an Brazzell (2017) ein Konzept von Sicherheit zu verfolgen, in welchem nicht bestimmte Personen als besonders „schutzbedürftig“ und andere als entbehrlich betrachtet werden.

Trotz der übereinstimmenden Einschätzung einiger Interviewpartner*innen, dass durch die geteilten Werte sowie selbst definierten Regeln, welche auch nach Außen kommuniziert werden, vergleichsweise wenig gewaltvolle Konflikte innerhalb der Community entstehen, wird in den Interviews auch eine Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse beschrieben,

die sich in Form von Übergriffen wiederfinden kann. Die Hintergründe werden hierbei in der theoretischen Auseinandersetzung der Befragten zwar auf eine strukturelle Ebene zurückgeführt – dennoch werden in Räumen mit dem Anspruch der Schutzraumherstellung für „schutzbedürftige“ Personengruppen individualisierte Reaktionen gegenüber Personen, welche entgegen festgelegter Verhaltensstandards agieren, ausgeübt. Abseits der Bearbeitung des konkreten Konfliktes führt die reflexive Auseinandersetzung mit konflikthaften Erlebnissen innerhalb der Gruppe jedoch auch zur Entwicklung kreativer Formen der strukturellen Veränderung von *Konfliktursachen*, wie bspw. dem Anbieten von Empowerment-Workshops, sowie zu einer Institutionalisierung von Strukturen der Konfliktbearbeitung. Der Übernahme von Verantwortung kommt im Rahmen dieser Maßnahmen eine Schlüsselrolle zu. In Räumen, welche stark in linksautonomen Kontexten auf politischer Ebene verhaftet sind, werden einhergehend mit der Ablehnung repressiver Maßnahmen verstärkt Kapazitäten zur Herstellung von Handlungsfähigkeit eingesetzt, um eine autonome Konfliktbearbeitung zu ermöglichen. Während diese Maßnahmen sich jedoch maßgeblich auf eine Entwicklung von Strukturen mit spezifischen Kompetenzen und Verantwortungen beziehen, weisen die herausgearbeiteten Effekte der möglichen „Mikroenteignung“ in Kombination mit der Bedeutung einer Auseinandersetzung *vor* dem akuten Konfliktfall darauf hin, dass durch die Förderung intrapersoneller Kompetenzen im Umgang mit Konflikten (verstanden als Strategie des Empowerments), die originär Konfliktbeteiligten zu einer Aneignung und selbstbestimmten Bearbeitung befähigt werden könnten. Dieser Annahme entsprechen auch die Ergebnisse der Forschung von Hanak et al. (1989), nach welchen Fähigkeiten wie kommunikativen oder sozialen Kompetenzen eine besondere Bedeutung zukommt als Ressourcen der Konfliktbearbeitung. Gruppen der Konfliktbearbeitung mit entsprechenden Kompetenzen könnten in diesem Ansatz prozessbegleitend sowohl für die Konfliktbeteiligten, als auch für die Gesamtgruppe, eine Unterstützung darstellen.

Während das Hinzuziehen von Polizei in Situationen fehlender Handlungsfähigkeit oder -bereitschaft teilweise als mögliche Strategie zur situativen Auflösung gewaltvoller Auseinandersetzungen eingesetzt wird, wurde das Stellen einer Strafanzeige lediglich in einem der Interviews als Reaktion auf kriminalisierbare Konflikte beschrieben. Die Polizei nimmt somit, den Ergebnissen der Forschung von Hanak et al. (1989) entsprechend,

lediglich die Funktion einer akuten „Abhilfe-Instanz“ (ebd.: 141) ein. Autonome Handlungsfähigkeit hingegen setzt sich zusammen aus der Fähigkeit (räumliche/ personelle/ zeitliche Kapazitäten, Kompetenzen der Gesprächsführung, Wehrhaftigkeit, kollektiv verfolgte Grundsätze) in Kombination mit der Bereitschaft zur Aneignung der Konfliktbearbeitung. Ergänzend konnten im Auswertungsprozess eine gute Vernetzung und stabile Beziehungen als wertvolle Ressourcen des außerstrafrechtlichen Umgangs mit Konflikten herausgearbeitet werden.

Die Verantwortungsübernahme zur autonomen Bearbeitung von Konflikten kann unter anderem auch das Anwenden von Gewalt beinhalten. In diesem Verständnis stellt Militanz ein Mittel dar, um vor dem Hintergrund fehlender Alternativen der akuten Abhilfe auch ohne das Hinzuziehen von Polizei handlungsfähig zu bleiben. Die Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols geht hierbei mit der Annahme einher, dass selbstausgeübte Gewalt für die betroffene Person weniger schädigend ist, da diese lediglich zur Auflösung der akuten Situation dient und keine weiteren Konsequenzen nach sich trägt.

Auf der Grundlage der dargestellten Ergebnisse in Verbindung mit den Grundsätzen von TJ und CA kann geschlossen werden, dass die Bewältigung von Konflikten auf individueller Ebene in Form von Unterstützung der direkt Konfliktbeteiligten und zugleich auf struktureller Ebene durch die Veränderung von Verhältnissen erfolgen sollte. Die beobachteten Solidarisierungszwänge in der Gesamtgruppe, sowie die individualisierenden Reaktionen gegenüber den Konfliktbeteiligten, treten in der Regel auf, wenn eine Vermischung dieser Ebenen innerhalb eines Konfliktes stattfindet. Um sekundärschädigende Effekte der selbstbestimmten Konfliktbearbeitung zu verringern ist es hierbei von Bedeutung, den konkreten Konflikt im Rahmen einer Politisierung nicht zu skandalisieren und somit einer Rückführung auf die individuelle Ebene entgegenzuwirken. Auf der Handlungsebene bedeutet dies, die Betroffenen individuell in der Bewältigung des Konfliktes zu unterstützen und zugleich die Bearbeitung auf struktureller Ebene abstrakter zu betrachten und Verhältnisse statt Personen in den Blick zu nehmen. Dies könnte insgesamt zu einer transformierenderen Form der Konfliktbewältigung führen, sowohl im zwischenmenschlichen Umgang, als auch in der Konstitution des Raumes.

9. Fazit

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Forschungsfrage der vorliegenden empirischen Arbeit festhalten, dass eine Aneignung von Konflikten im Rahmen ihrer außerstrafrechtlichen Bearbeitung maßgeblich durch die Übernahme von Verantwortung stattfindet. Hierbei wird die Verantwortung zur weiteren Bearbeitung nicht an externe Institutionen abgegeben, sondern versucht, Konflikte nach eigenen Werten und Konzepten zu bearbeiten. In Räumen mit einem ausgeprägt linksautonomen Selbstverständnis ist ein besonders hoher Grad an Verantwortungsübernahme feststellbar, welcher sich unter anderem in der ablehnenden Haltung gegenüber polizeilichen Maßnahmen, sowie der selbst erfahrenen Repression begründet. Die selbstbestimmte Bearbeitung von Konflikten ist hierbei nur durch die Herstellung von Handlungsfähigkeit möglich. Um in der akuten Konfliktsituation und im Rahmen der weiteren Bearbeitung handlungsfähig zu sein, werden in linksautonomen Räumen mit einem hohen Grad an Verantwortungsübernahme daher verstärkt Kompetenzen und Kapazitäten geschaffen, welche in spezifischen Strukturen der Konfliktbearbeitung institutionalisiert werden. Der in diesem Zusammenhang praktizierte außerstrafrechtliche Umgang mit Konflikten bedeutet jedoch nicht *automatisch* eine Abwendung von strafrechtlicher Logik. Dies sollte bei der Konstitution des Raumes in der Auseinandersetzung mit Konflikten mit bedacht und reflektiert werden. Eine besondere Bedeutung kommt demnach der Auseinandersetzung mit selbstbestimmten Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung *vor* der akuten Krisensituation zu. Durch eine verstärkte Thematisierung alternativer Ansätze zum Umgang mit schädigenden Ereignissen, wie bspw. TJ und CA, könnten weitere Veränderungsimpulse angestoßen werden.

Die Motivation der Forschungsarbeit ist einerseits aus der praktischen Arbeit mit Menschen, welche besonders stark von der Kriminalisierung ihrer Überlebensstrategien betroffen sind und andererseits durch den persönlichen Bezug zu linksautonomen Inhalten entstanden. Hierbei wurde eine für das Erkenntnisinteresse gewinnbringende Schnittstelle zwischen der macht- und herrschaftskritischen Haltung des linksautonomen Selbstverständnisses und dem Zusammenhang zwischen Strafe und Herrschaft angenommen. Durch die Alltagsperspektive des Forschungsansatzes und der einhergehenden Konfliktperspektive wurde ein nicht-institutionell überformter Blick auf Erlebnisse eröffnet, welche die Akteur*innen des Forschungsfeldes (abseits strafrechtlicher

Kategorien) besonders beschäftigen. Im Verlauf des Forschungsprozesses wurde hierbei deutlich, dass die Erzählungen der Befragten – trotz der eigenen Erfahrungen von Repression – wenig Bezug zu der Lebensrealität von Menschen aufweisen, die am stärksten von den neoliberalen Entwicklungen des Strafrechtssystem und einhergehend sozialer Ausschließung betroffen sind. Eine Perspektive linksautonomer Politik könnte auf Grundlage dieser Erkenntnis sein, die im ersten Teil der Arbeit dargestellten gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen stärker in den Blick zu nehmen und die daraus abgeleitete Kritik selbstreflexiv auf die eigene Praxis zu übertragen.

Die vorliegende Arbeit kann in ihrer Gesamtheit aus den theoretischen Einblicken in die relevanten Themenfelder und der Analyse des bereits gelebten Umgangs mit Konflikten für Akteur*innen linksautonomer Räume zu einem besseren Verständnis der Praxis führen. Hierbei wurden nicht die einzelnen Strategien mit ihren konkreten Auswirkungen auf das Erleben der direkt Betroffenen fokussiert, sondern in erster Linie die gruppenbezogenen Prozesse in den Blick genommen, die dem Umgang mit Konflikten zugrunde liegen. Das entwickelte Modell macht hierbei die zirkuläre Wirkung der autonomen Konfliktbearbeitung im Rahmen der Konstitution des Raumes deutlich. Konflikte vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis zu verstehen kann gegebenenfalls dabei helfen, erlebte Auseinandersetzungen und Widersprüche als Chance zur Entwicklung einer selbstbestimmten Praxis zu betrachten. In Kombination mit der ausführlichen Analyse der dargestellten Typen und Dimensionen kann das Modell weiterhin als Reflexionsfolie genutzt werden, um die Strategien der Unterstützung von Betroffenen auf individueller Ebene und die Herstellung von Handlungsfähigkeit auf struktureller Ebene weiter auszubauen. Die Bereitschaft, in der konsequenten Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols Verantwortung für die Gestaltung einer herrschaftsfeien Praxis im Umgang mit Konflikten zu übernehmen, stellt hierfür eine wertvolle Grundlage dar.

Literaturverzeichnis

ARBEITSKREIS JUNGER KRIMINOLOGEN (1974): Kritische Kriminologie. Beiträge zu einer Standortbestimmung. München: Juventa- Verlag.

AK WANTOK (2010): Einleitung. In: AK WANTOK (Hg.): Perspektiven autonomer Politik. Münster: UNRAST- Verlag, 8-15.

AK WANTOK (2010): Repression. Interview mit Christian S. zu Knast und Soliarbeit. In: AK WANTOK (Hg.): Perspektiven autonomer Politik. Münster: UNRAST- Verlag, 237-242.

ANHORN, Roland (2008): Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank/ STEHR, Johannes (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, 13-48.

ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank (2002): Keine Chance für die Kritische Kriminologie? Über die mangelnde Bereitschaft von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, kritisch-sozialwissenschaftliche Wissensbestände zu rezipieren. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank (Hrsg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz. Weinheim: Juventa- Verlag, 11-26.

ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank (2002): Vom Nutzen der Kritischen Kriminologie: Bausteine einer Theorie und Praxis kritischer Sozialer Arbeit. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank (Hrsg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz. Weinheim: Juventa- Verlag, 223-256.

ALTHOFF, Martina (2002): „Kriminalität“- eine diskursive Praxis. Eine Einführung in die Diskursanalyse Foucaults. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank (Hrsg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz. Weinheim: Juventa- Verlag, 47-74.

ARTUS, Ingrid (2014): Wegsperrern als Lösung sozialer Probleme. Droht eine Kriminalisierung der Armen? In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 22(3), 6-10.

BERGMANN, Jörg R. (2011): Qualitative Methoden der Medienforschung. Einleitung und Rahmung. In: AYAß, Ruth/ BERGMANN, Jörg R. (Hrsg.): Qualitative Methoden der Medienforschung. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung, 13-41.

BETTINGER, Frank (2007): Diskurse- Konstitutionsbedingung des Sozialen. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank/ STEHR, Johannes (Hrsg.): Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS- Verlag für Sozialwissenschaften, 75-90.

BRAZZELL, Melanie (2018): Einleitung: Was macht uns wirklich sicher?. Ein Einblick in das Toolkit. In: BRAZZELL, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher?. Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 13-22.

BRAZZELL, Melanie (2018): Was ist die kollektive Verantwortungsübernahme- und transformative Gerechtigkeits- Bewegung?. In: BRAZZELL, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher?. Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 119-125.

BRAZZELL, Melanie (2017): Sicherheit von Links. Der Transformative Justice Ansatz. In: <https://www.zeitschrift-luxemburg.de/sicherheit-von-links-der-transformative-justice-ansatz/> [Abruf am 31.07.2019]

- CHRISTIE, Nils (1977): Conflicts as Property. In: British Journal of Criminology, 1-15.
- COSER, Lewis A. (2009): Theorie sozialer Konflikte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- CREMER- SCHÄFER, Helga (2002): Formen sozialer Ausschließung. Über den Zusammenhang von „Armut“ und „Kriminalisierung“. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank (Hg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz. Weinheim: Juventa- Verlag, 125-146.
- CREMER- SCHÄFER, Helga (2014): Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive als Ideologiekritik. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. In: sub\urban.zeitschrift für kritische Stadtforschung 2, 65-70.
- CREMER- SCHÄFER, Helga/ STEINERT, Heinz (2014): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster: Westfälisches Dampfboot. 2. überarbeitete Auflage.
- EICK, Volker/ SAMBALE, Jens/ TÖPFER, Eric (2007): Kontrollierte Urbanität: Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. In: EICK, Volker/ SAMBALE, Jens/ TÖPFER, Eric (Hg.): Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. Bielefeld: transcript Verlag, 7- 37.
- HANAK, Gerhard/ KARAZMAN- MORAWETZ, Inge (2000): Episoden sozialer Ausschließung. Zwischenergebnisse und methodologische Überlegungen aus einer Befragungsstudie. In: PILGRAM, Arno/ STEINERT, Heinz (Hrsg.): Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2000. Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr. Baden-Baden: Nomos, 157-181.
- FOUCAULT, Michel (1978): Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit. Berlin: Merve Verlag.
- FOUCAULT, Michel (2016): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp. 16. Auflage.
- GOFFMAN, Alice (2015): On the Run. Die Kriminalisierung der Armen in Amerika. München: Verlag Antje Kunstmann.
- HANAK, Gerhard/ STEHR, Johannes/ STEINERT, Heinz (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld: AJZ- Verlag
- HOHMANN- FRICKE, Sabine (2012): Strafwirkungen und Rückfall. Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?. Dissertation. Georg- August- Universität Göttingen. <https://d-nb.info/1052136060/34> [Abruf am 29.07.2019]
- INCITE! Women of Color Against Violence and Critical Resistance (2008): The Critical Resistance. INCITE! Statement on Gender Violence an the Prison Industrial Complex. In: The CR10 Publications Collective: Abolition Now!: Ten Years of Strategy and Struggle Against the Prison Industrial Complex. Oakland: AK Press, 15-30.
- JENKINS, Charlotte (2010): „Theorie und Praxis“. In: AK WANTOK(Hg.): Perspektiven autonomer Politik. Münster: UNRAST- Verlag, 35-42.
- KNAS[] Initiative für den Rückbau von Gefängnissen (2019): Armut und Strafe. Über die Produktion von Delinquenzmilieus und das Gefängnis als Armenhaus. In: MALZAHN, Rehzi (Hg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, 65-78.
- KRASMANN, Susanne (2007): Von der Disziplin zur Sicherheit. Foucault und die Kriminologie. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank/ STEHR, Johannes (Hrsg.): Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS- Verlag für Sozialwissenschaften, 155-168.

KRUSE, Jan (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

KUNZ, Karl- Ludwig/ SINGELNSTEIN, Tobias (2016): Kriminologie: Eine Grundlegung. Bern: Haupt Verlag. 7. grundlegend überarbeitete Auflage.

KÜSTERS, Ivonne (2006): Narrative Interviews. Grundlagen und Anwendungen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

LANDESKRIMINALAMT MECKLENBURG- VORPOMMERN/ FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, POLIZEI UND RECHTSPFLEGE DES LANDES MV/ ERNST-MORITZ-ARNDT- UNIVERSITÄT GREIFSWALD (2017): Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht. In: http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht_2017_11_05.pdf [Abruf am 31.07.2019]

LOICK, Daniel (2018): We look out for each other. Für eine Welt ohne Polizei. In: BRAZZELL, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher?. Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 111-117.

MATTUTAT, Liza (2019): Nous sommes tous des prisonniers!. Foucaults Genealogie des Gefängnisses. In: MALZAHN, Rehzi (Hg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, 80-93.

MEIER, Bernd- Dieter (2010): Kriminologie. München: C.H. Beck.

MUCKEL, Petra (2007): Die Entwicklung von Kategorien mit der Methode der Grounded Theory. In: Historical Social Research Supplement 215, 19, 211-231.

PRZYBORSKI, Aglaja/ WOHLRAB- SAHR, Monika (2014): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. München: Oldenbourg, 4. erweiterte Auflage.

SACK, Fritz (2002): Einführende Anmerkungen zur Kritischen Kriminologie. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank (Hrsg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz. Weinheim: Juventa- Verlag, 27- 46.

SCHÜTZE, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. In: Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 13 (3), 283-293.

STEHR, Johannes (2008): Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung: Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit. In: ANHORN, Roland/ BETTINGER, Frank/ STEHR, Johannes (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, 319-332.

STEHR, Johannes (2016): Vom sozialen Frieden zur individuellen Schuld (und zurück). In: OCHMANN, Nadine/ SCHMIDT- SEMISCH, Henning/ TEMME, Gaby (Hrsg.): Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden: Springer VS, 11-20.

STEHR, Johannes (2018): Kriminalität als Konflikt. Ein Notat. In: Kriminologisches Journal, 247-256.

STOLLE, Peer (2006): Das Strafrecht, seine Zwecke und seine Alternativen. In: <https://www.hjr-verlag.de/out/pictures/wysiwigpro/Das%20Strafrecht%20seine%20Zwecke%20und%20seine%20Alternativen.pdf> [Abruf am 31.07.2019]

STRAUSS, Anselm / CORBIN, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz.

STRENG, Franz (2014): Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel: Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen - Befragungen von 1989 bis 2012. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg: Kriminalistik Verlag.

STRÜBING, Jörg (2013): Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung für Studierende. Oldenbourg: Wissenschaftsverlag.

STRÜBING, Jörg (2014): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatischen Forschungsstils. Wiesbaden: Springer VS. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage.

WACQUANT, Loïc (2018): Die Verdammten der Stadt. Eine vergleichende Soziologie fortgeschrittener Marginalität. Wiesbaden: Springer VS.

WACQUANT, Loïc (2013): Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. 2. Auflage.

WALTER, J. (2007): Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik 2007, S. 127-133

WILLMS, Christoph (2019): Einführendes über das Strafen. In: MALZAHN, Rehzi (Hg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, 16-39.

WILLMS, Christoph (2019): Kriminologie und Kriminalitätskonstruktion. In: MALZAHN, Rehzi (Hg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, 43-64.

Internetquellen:

AUTONOMES ZENTRUM KÖLN: Konflikte. Zum Umgang mit Konflikten im AZ. unter: <https://az-koeln.org/infos/konflikte/> [Abruf am 04.08.2019]

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG: Mehr Sicherheit durch mehr Strafe? unter: <http://www.bpb.de/apuz/30206/mehr-sicherheit-durch-mehr-strafe?p=all> [Abruf am 31.07.2019]

HAUSPLENUM DER ROTEN FLORA & KAMPAGNE „FLORA BLEIBT UNVERTRÄGLICH“ (2012): Für einen solidarischen und respektvollen Umgang in linken Strukturen! Gewaltverhältnisse bekämpfen! unter: <https://www.rote-flora.de/2012/fuer-einen-solidarischen-und-respektvollen-umgang-in-linken-strukturen-gewaltverhaeltnisse-bekaempfen-2012/> [Abruf am 04.08.2019]

INSTITUTE FOR CRIMINAL POLICY RESEARCH: Länder mit der größten Anzahl an Inhaftierten (Juli 2019), zitiert nach de.statista.com, unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3212/umfrage/laender-mit-den-meisten-gefangenen-im-jahr-2007/> [Abruf am 31.07.2019]

MOSER, Magda/ PALACKOVIC, Nina (2016): Was ist das für 1 FLINT*? unter: <http://syntaxblog.at/2016/11/was-ist-das-fuer-1-flint/> [Abruf am 01.08.2019]